

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

389. Sitzung

Bonn, den 2. Februar 1973

Beginn: 9.35 Uhr

Präsident Dr. h. c. Goppel: Meine sehr geehrten Damen, meine Herren! Ich eröffne die 389. Sitzung des Bundesrates.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

(Die Anwesenden erheben sich)

soeben erreichte uns die Nachricht, daß in der Nacht zu heute der ehemalige Erste Bürgermeister von Hamburg, unser langjähriges Mitglied in diesem Hohen Hause, Max Brauer, verstorben ist. In der Kürze der Zeit ist eine ausführliche Würdigung dieser großen Persönlichkeit des Vor- und Nachkriegsdeutschland kaum möglich. Sie wissen selbst, wie er an der Neubegründung dieser unserer Bundesrepublik und damit auch des Bundesrates mitgewirkt hat aus einem heißen, vaterlandsliebenden Herzen und wie stark er in seiner Mitgliedschaft im Bundesrat auch den Bundesrat mitgeprägt hat.

(B)

So neigen wir uns vor diesem großen Toten in Verehrung und Dankbarkeit. Der Bundesrat — in einer späteren Würdigung wird das mehr möglich sein — wird ihm ein stetes Angedenken bewahren. Der Freien und Hansestadt Hamburg und ihrer Bürgerschaft gilt unsere herzliche Anteilnahme.

Sie haben sich zu Ehren des Toten von Ihren Sitzen erhoben; ich danke Ihnen.

Bevor wir in die heutige Tagesordnung eintreten, habe ich Ihnen gemäß § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen.

Der Senat von Berlin hat am 23. Januar 1973 den neugewählten Senator für Bundesangelegenheiten, Herrn Dietrich Stobbe, zum ordentlichen Mitglied des Bundesrates und Bevollmächtigten des Landes Berlin beim Bund berufen. Ich heiße Sie, Herr Senator Stobbe, herzlich willkommen und wünsche Ihnen und uns eine gute Zusammenarbeit.

Ihr Vorgänger im Amt, Herr Horst Grabert, ist zum Chef des Bundeskanzleramtes ernannt worden und damit aus dem Senat von Berlin und dem Bundesrat ausgeschieden. Herr Staatssekretär Grabert hat sich durch seine Arbeit in diesem Hause, insbesondere durch seine sachkundige und enga-

gierte Tätigkeit im Ständigen Beirat, unseren Dank verdient. Ich wünsche ihm viel Erfolg für seine neue verantwortungsvolle Tätigkeit und verbinde damit die Zuversicht, daß die gute Zusammenarbeit des Bundesrates mit dem Bundeskanzleramt unter seiner Amtsführung fortgesetzt werden wird. Ich darf Ihnen, Herr Senator Grabert, diese meine Wünsche ausdrücklich aussprechen.

Diese unsere Wünsche darf ich gleichzeitig mit dem Dank an Frau Dr. Katharina Focke verbinden, die sich als Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundeskanzler der Beziehungen zu unserem Hause in erfolgreicher und charmanter Art angenommen hatte. Ihrem Nachfolger als Parlamentarischem Staatssekretär, Herrn Karl Ravens, wünsche ich für die neue Tätigkeit gleichfalls viel Erfolg. (D)

Auch bei der Freien und Hansestadt Hamburg hat sich ein Amtswechsel vollzogen.

Durch Senatsbeschluß vom 16. Januar 1973 ist Herr Senator Dr. Ernst Heinsen an Stelle von Frau Senator Dr. Ilse Elsner zum ordentlichen Mitglied des Bundesrates berufen worden. Frau Senator Dr. Elsner ist stellvertretendes Mitglied. Zwischen ihnen hat sich auch ein Wechsel im Amt des Bevollmächtigten der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund vollzogen.

Ich spreche wohl in Ihrer aller Namen, wenn ich Frau Dr. Elsner für ihre Mitarbeit im Ständigen Beirat herzlich danke. Wir haben ihren Sachverstand und natürlich auch ihre so überaus liebenswürdige Art sehr zu schätzen gelernt. Für das neue Amt als Leiterin der Gesundheitsbehörde wünsche ich ihr viel Erfolg. Herr Senator Dr. Heinsen ist wieder in sein schon einmal ausgeübtes Amt als Bevollmächtigter zurückgekehrt. Wir kennen ihn. Ich darf Ihnen die guten Wünsche des Hauses für die Fortsetzung Ihrer Bonner Arbeit aussprechen.

Auch bei Rheinland-Pfalz ist ein neuer Bevollmächtigter bestellt worden. Herr Dr. Alois Mertes ist zum Abgeordneten des Deutschen Bundestages gewählt worden. Als seinen Nachfolger heiße ich Sie, Herr Staatssekretär Professor Dr. Roman Herzog, in unserem Hause herzlich willkommen.

(A) Ich wünsche Ihnen für Ihr politisches Amt alles Gute, Ihrem Amtsvorgänger viel politischen Erfolg.

Nun, meine Damen und Herren, darf ich mich den nächstern Dingen unserer Tagesordnung zuwenden.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung einschließlich des Nachtrags mit Punkt 78 liegt vor. Als Punkt 79 soll zusätzlich „Ernennung von Beamten des Bundesrates“ behandelt werden.

Von der Tagesordnung sollen auf Wunsch die Punkte 4 und 5 zurückgestellt werden, wobei der Punkt 4

Entwurf eines Gesetzes zur **Neuordnung der Besoldung im Hochschulbereich** (Drucksache 590/72) gemeinsamer Antrag aller Länder

in der Sitzung vom 23. März und der Punkt 5

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes** (Drucksache 396/72) Antrag des Landes Rheinland-Pfalz

am 13. April behandelt werden soll.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann erkläre ich die vorläufige Tagesordnung für genehmigt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag vom 21. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik** (Drucksache 640/72).

(B)

Ich erteile das Wort zunächst den Herren Berichtserstattem, und zwar zuerst Herrn Ministerpräsidenten Dr. Stoltenberg für den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen und dann Herrn Senator Dr. Heinsen für den Rechtsausschuß. Ich darf bitten, Herr Ministerpräsident Dr. Stoltenberg!

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein), Berichtserstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit den heutigen Beratungen beginnt nach der Vorbereitung durch die Ausschüsse das Verfahren der parlamentarischen Behandlung des Vertrages, den die Bundesregierung am 21. Dezember 1972 mit der Regierung der DDR über die Grundlagen der Beziehungen geschlossen hat. Das Vertragswerk ist nach der Paraphierung am 8. November 1972 veröffentlicht worden. Es hat schon im Stadium vorparlamentarischer Erörterungen in der Öffentlichkeit eine besondere Aufmerksamkeit gefunden. Ich kann mich deshalb bei der Wiedergabe der Texte, die die Grundlage unserer Beratungen und Entscheidungen bilden, auf einen sehr kurzen Überblick beschränken.

Das **Vertragswerk** besteht aus dem eigentlichen Vertrag mit einer Präambel und zehn Artikeln sowie einer Reihe zusätzlicher Erklärungen und Vereinbarungen, die von der Bundesregierung mit in das Ratifikationsverfahren einbezogen worden sind.

In der **Präambel** haben die Vertragspartner ihr Bestreben hervorgehoben, einen Beitrag zur Entspannung und Sicherheit in Europa zu leisten. Sie stellen die Unverletzlichkeit der Grenzen und die Achtung der territorialen Integrität und der Souveränität aller Staaten in Europa in ihren gegenwärtigen Grenzen fest und vereinbaren, daß sich beide Seiten in ihren Beziehungen der Androhung oder Anwendung von Gewalt zu enthalten haben. Des weiteren wird betont, daß der Vertrag von historischen Gegebenheiten und den unterschiedlichen Auffassungen der Vertragsparteien zu grundsätzlichen Fragen, darunter auch zur nationalen Frage, ausgeht und zum Wohl der Menschen die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit beider Staaten schaffen soll.

Der Inhalt der Präambel kehrt in den folgenden Regelungen der **zehn Artikel des Vertrages** im wesentlichen wieder. Die Vertragspartner sind übereingekommen, normale und gutnachbarliche Beziehungen zueinander auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu entwickeln (Artikel 1); sich von den Zielen und Prinzipien leiten zu lassen, die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind (Artikel 2); ihre Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln zu lösen und sich der Drohung mit Gewalt oder Anwendung von Gewalt zu enthalten, wobei die Unverletzlichkeit der zwischen ihnen bestehenden Grenzen jetzt und in der Zukunft bekräftigt wird (Artikel 3); friedliche Beziehungen zwischen den europäischen Staaten zu fördern, zur Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beizutragen und eine wirksam kontrollierte Rüstungsbegrenzung und Abrüstung zu unterstützen (Artikel 5); im Zug der Normalisierung ihrer Beziehungen praktische und humanitäre Fragen zu regeln und besondere Abkommen zur Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten, wie zum Beispiel der Wirtschaft, der Wissenschaft, des Verkehrs, des Gesundheitswesens, des Sports und des Umweltschutzes, zu schließen (Artikel 7); und ständige Vertretungen am Sitz der jeweiligen Regierungen auszutauschen (Artikel 9).

(D)

Im übrigen enthält der Vertrag in den Artikeln 4, 6, 9 und 10 die Feststellung, daß keiner der beiden Staaten den anderen international vertreten oder in seinem Namen handeln kann, die Hoheitsgewalt jedes der beiden Staaten sich auf sein Staatsgebiet beschränkt und die Unabhängigkeit und Selbständigkeit in inneren und äußeren Angelegenheiten respektiert werden, daß durch diesen Vertrag die von beiden Staaten früher abgeschlossenen oder sie betreffenden internationalen Verträge und Vereinbarungen nicht berührt werden und der Vertrag der Ratifikation bedarf.

Zu den **Anlagen**, die von der Bundesregierung mit dem Vertrag vorgelegt worden sind, gehört der Brief der Bundesregierung an die Regierung der DDR zur deutschen Einheit. Hier hat die Bundesregierung die Auffassung dargelegt, daß der Vertrag nicht im Widerspruch zu dem politischen Ziel stehe, auf einen Zustand des Friedens in Europa hinzuwirken, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt. Hervorzu-

(A) heben ist ferner der Briefwechsel vom 21. Dezember 1972, in dem die Regierung der DDR die Regelung anstehender Probleme bei der Familienzusammenführung im Rahmen des Reiseverkehrs und beim nicht kommerziellen Warenverkehr in allgemeiner Form ankündigt. Von der DDR während der Verhandlungen zugesagte konkrete Erleichterungen sind von der Bundesregierung in Erläuterungen zu diesem Briefwechsel niedergelegt, die der Vorlage zur Information beigelegt worden sind.

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der federführende **Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen** hat sich in seiner 33. Sitzung am 26. Januar sehr eingehend mit der Problematik dieses Vertragswerks befaßt. Er hat trotz entscheidender Gegensätzlichkeiten in der Auffassung zu einer Reihe von Punkten in sachlicher Atmosphäre die politischen Chancen und Risiken des Vertrages erörtert und versucht, Zweifelsfragen als Entscheidungsvoraussetzung zu klären. Alle Mitglieder des Ausschusses stimmten darin überein, daß vertragliche Regelungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR wünschenswert sind, die dem Zusammenhalt der Nation dienen und dafür besser geeignete Beziehungen sowie mehr Freizügigkeit und praktische Zusammenarbeit bewirken.

Unterschiedliche Auffassungen bestanden indes bei der Beurteilung der Vor- und Nachteile, der Chancen und Risiken, die sich im einzelnen aus dem Verhandlungsergebnis und der Art der rechtlichen Festlegung dieses Ergebnisses ergeben.

(B) Die **Vertreter von sechs Ländern** schätzen die nach erfolgreichem Abschluß des Ratifizierungsverfahrens erhofften Vorteile des Vertrages sehr hoch ein. Sie sehen in diesem Vertragswerk in Übereinstimmung mit der Bundesregierung eine geeignete Grundlage für die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR, durch die ein weiteres Auseinanderleben der deutschen Nation verhindert und die Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf wichtigen Gebieten entwickelt und gefördert werden könne. Besonders bei Berücksichtigung der Ausgangslage könne man mit dem Erreichten zufrieden sein; Rechtspositionen seien nicht aufgegeben worden. Der Vertrag regle die Beziehungen der beiden deutschen Staaten im Sinne eines *modus vivendi*, das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen sei im vollen Umfang aufrechterhalten worden und die Frage der deutschen Wiedervereinigung grundsätzlich offengeblieben. Als Erfolg des Vertragswerks sei auch die Einbeziehung Berlins in bestimmte Regelungen sowie Folgeeregungen und die Vertretung der Interessen Berlins durch die ständige Vertretung der Bundesrepublik in der DDR zu begrüßen.

Im einzelnen ist diese uneingeschränkt positive Wertung des Vertragswerks in einer Entschließungsempfehlung niedergelegt, die der Ausschuß mit sechs zu fünf Stimmen angenommen hat.

Die **Vertreter von fünf Ländern** haben demgegenüber schwerwiegende Bedenken gegen den Vertrag

geltend gemacht. Trotz aller Erklärungen der Bundesregierung über die unverminderten Aussichten auf die Wiedervereinigung und das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes ist es nach Auffassung dieser Länder zumindest unklar, ob und wie die deutsche Frage nach Inkrafttreten des Vertrages tatsächlich international offengehalten werden kann. Trotz einseitiger Erklärungen und Vorbehalte, die teilweise auch von unseren Verbündeten übernommen wurden, ergebe sich faktisch und im Verhalten der meisten anderen Staaten eine politische Vertiefung der Spaltung, auch mit schwerwiegenden rechtlichen Folgen.

Es wurde ferner erklärt, daß es in dem Vertragswerk an einem ausgewogenen Verhältnis von Leistung und Gegenleistung fehle.

Während die Gegenseite ihre Vorstellungen über die Aufwertung der DDR als gleichberechtigter souveräner Staat im Prinzip erreicht habe — und zwar durch wiederholte Feststellung in der Präambel und im Vertragstext selbst —, seien wesentliche erklärte Ziele und Forderungen der Bundesregierung nicht in den Vertrag aufgenommen worden. So fehle die Feststellung, daß die beiden Teile Deutschlands füreinander nicht Ausland sind, sondern Beziehungen besonderer Art herstellen, die der Einheit der Nation Rechnung tragen. Die auch von diesen Ländern begrüßte Ankündigung menschlicher Erleichterungen seien nicht Teil des Vertragstextes selbst geworden. Damit bleibe, auch bei Betonung der Verbindlichkeit des ergänzenden Briefwechsels, ein erheblicher Spielraum des tatsächlichen Ermessens und Verhaltens für die Behörden der DDR, dessen Problematik bereits in den vergangenen beiden Monaten sichtbar geworden sei. (D)

Die einzelnen Argumente für oder gegen das von der Bundesregierung vorgelegte Vertragswerk werden uns hier bei den heutigen Beratungen ausführlicher beschäftigen. Ich möchte deshalb der Debatte nicht vorgreifen und habe daher darauf verzichtet, sie in allen Einzelheiten, wie sie im Ausschuß dargelegt wurden, darzustellen. Es ging mir darum, Ihnen einen allgemeinen Überblick über die Diskussion zu geben, die im Mittelpunkt der Erörterung des Ausschusses stand und die zu dessen Beratungsergebnis mit den unterschiedlichen Voten geführt hat.

Der Ausschuß empfiehlt Ihnen mit sechs zu fünf Stimmen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben und die in der Drucksache 640/1/72 wiedergegebene Entschließung zu fassen.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und erteile das Wort Herrn Senator Dr. Heinsen.

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der **Rechtsausschuß** hat seine Prüfung des Vertragsgesetzes zum Grundvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik auf die verfassungsrechtlichen und

(A) verfassungspolitischen Fragen beschränkt. In eine Würdigung der politischen Faktoren ist er nur insoweit eingetreten, als es zur Ausfüllung der verfassungsrechtlichen und -politischen Fragen geboten war. Bei seiner Beratung hat der Rechtsausschuß vielfach auf die Erkenntnisse zurückgreifen können, die bei der Beratung der Verträge mit der UdSSR und Polen gewonnen worden sind.

Ehe ich Ihnen in der gebotenen Kürze über die Beratungen berichte, möchte ich das **Beratungsergebnis** voranstellen.

Der Rechtsausschuß hat mit der Mehrheit von sechs zu fünf Stimmen beschlossen, gegen das Vertragsgesetz keine Einwendungen zu erheben. Zuvor war ein Antrag Bayerns, dem Bundesrat aus rechtlichen und verfassungspolitischen Gründen die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen, mit dem gleichen Stimmenverhältnis abgelehnt worden.

Zweitens war der Rechtsausschuß einstimmig der Auffassung, daß das Vertragsgesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Im einzelnen hat der Ausschuß folgende **verfahrens- und materiell-rechtlichen Fragen** erörtert:

(B) Erstens. Nach einhelliger Meinung des Rechtsausschusses steht Artikel 2 des Deutschlandvertrages der Befugnis der Bundesrepublik, einen Vertrag mit der Deutschen Demokratischen Republik abzuschließen, nicht entgegen. Das folgt schon daraus, daß die Bundesrepublik Deutschland und die DDR in Artikel 9 des Vertrages darin übereinstimmen, daß die von ihnen abgeschlossenen oder sie berührenden zwei- oder mehrseitigen internationalen Verträge und Vereinbarungen durch den Grundvertrag nicht berührt werden. Durch den Briefwechsel vom 21. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik und der DDR mit den Noten an die Drei Mächte respektive mit der Note an die Sowjetunion wird die Auffassung der Vertragsparteien, daß die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte vollen Umfangs aufrechterhalten bleiben, überdies bekräftigt. Im übrigen können die Rechte der Vier Mächte schon deswegen nicht beeinträchtigt werden, weil diese den Grundvertrag ausdrücklich gebilligt haben.

Zweitens. Mit der Bundesregierung war der Rechtsausschuß einstimmig der Auffassung, daß die **Mitwirkung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften** in der Form eines Bundesgesetzes erforderlich ist. Unterschiedlich waren die Auffassungen darüber, ob Art. 59 Abs. 2 GG unmittelbar oder analog anzuwenden sei. Der Rechtsausschuß hatte diese Frage bei der Beratung des Verkehrsvertrages in seiner Sitzung am 27. September 1972 offengelassen. Er hatte damals die Mitwirkung der gesetzgebenden Organe darauf gestützt, daß es zumindest einen ungeschriebenen Verfassungsgrundsatz gebe, wonach eine Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften bei allen Verträgen erforderlich sei, deren Inhalt der Transformation in innerstaatliches Recht bedürfe. Die Mehrheit des Rechtsausschusses war der Ansicht, daß es nicht erforderlich sei, diesen Grundsatz auf einen politischen Vertrag ohne Transformationsbedürftigen In-

halt — und darum handelt es sich beim Grundvertrag — zu übertragen, weil jedenfalls die analoge Anwendung von Art. 59 Abs. 2 GG zulässig sei. Die Minderheit war dagegen der Ansicht, daß aus dem Vertrag im Zusammenhang mit der gesamten politischen Entwicklung deutlich werde, daß die Bundesrepublik die DDR als fremdes Völkerrechtssubjekt behandle. Daher sei die unmittelbare Anwendung von Art. 59 Abs. 2 GG geboten.

Drittens wurde im Ausschuß erörtert, ob aus der in Artikel 10 vereinbarten **Ratifikation** — der Verkehrsvertrag sah diese nicht vor — eine völkerrechtliche Anerkennung der DDR durch die BRD hergeleitet werden könne. Die Bundesregierung hat hierzu für die Ausschlußmehrheit überzeugend erklärt, daß das Erfordernis der Ratifikation kein typisches Kennzeichen für völkerrechtliche Verträge sei — werden doch z. B. auch Staatsverträge zwischen den Ländern der Bundesrepublik ratifiziert. Die Besonderheit der Beziehungen der beiden deutschen Staaten habe auch nicht — wie die Minderheit meinte — expressis verbis im Vertrag zum Ausdruck gebracht werden müssen. Es komme vielmehr ausschließlich auf den souveränen Willen der Bundesrepublik an, die DDR nicht anerkennen zu wollen. Diesen Willen habe die Bundesregierung bei den Vertragsverhandlungen von Anfang an klar zum Ausdruck gebracht. Er ergebe sich auch eindeutig aus der Präambel — insbesondere aus der Erwähnung der ungelösten nationalen Frage —, aus Art. 9 des Vertrages — der vereinbarten Weitergeltung u. a. des Deutschlandvertrages —, aus dem vereinbarten besonderen Charakter des innerdeutschen Handels, aus dem Vorbehalt zum Staatsangehörigkeitsrecht, aus der beiderseitigen Anerkennung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte für Deutschland als Ganzes sowie aus dem notifizierten Brief zur deutschen Einheit. Soweit es sich dabei nicht um ausdrückliche Vertragsbestandteile handelt, sind es jedenfalls Instrumente im Sinne von Art. 31 Abs. 2 der Wiener Konvention, die zur Vertragsauslegung heranzuziehen sind. Dennoch zog die Minderheit aus dem Fehlen eines Hinweises auf die besondere Art der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der DDR im Vertragstext den Schluß, daß hierin die Gefahr einer völkerrechtlichen Anerkennung der DDR liege.

Viertens. Der Rechtsausschuß hat geprüft, ob der Vertrag mit dem **Wiedervereinigungsgebot** vereinbar sei. Unter Bezugnahme auf die ausführlichen Erörterungen dieser Frage bei den Ostverträgen kam die Mehrheit zu dem Ergebnis, daß der Vertrag nicht im Widerspruch zum Wiedervereinigungsgebot steht. Dabei hat der Rechtsausschuß die vom Bundesverfassungsgericht insbesondere in den Entscheidungen im 5. Band, S. 85 ff., und im 12. Band, S. 45 ff., aufgestellten Maßstäbe angelegt. Danach wäre ein Vertragswerk nur dann verfassungswidrig, wenn das Verhalten der politischen Organe das Verfassungsgebot der Wiedervereinigung evident verletzt und wenn die Maßnahme unter keinem Gesichtspunkt zu rechtfertigen ist. Dabei ist die politische Ausgangslage und die Tatsache zu berücksichtigen, daß bzw. ob der Vertrag jedenfalls zu

(A) einer Annäherung an das vom Grundgesetz postulierte Ziel führt. Nach Ansicht der Mehrheit tangiert der Vertrag in keiner Weise diese vom Bundesverfassungsgericht gezogenen Grenzen. Er hält vielmehr durch die bereits zur Frage der völkerrechtlichen Anerkennung aufgezählten Elemente die deutsche Frage offen. Auch tatsächlich vertieft er nicht das Auseinanderleben der geteilten Nation, sondern dient langfristig der Überwindung der Spaltung. Die Minderheit war demgegenüber der Ansicht, der Vertrag fixiere die deutsche Teilung auch rechtlich und erschwere damit die Wiedervereinigung.

Fünftens. Der Ausschuß hat, wie bei den Ostverträgen, auch hier die Frage geprüft, ob der Vertrag mit Art. 16 GG vereinbar sei, ob er also keinen Verlust der **deutschen Staatsangehörigkeit** für die Einwohner der DDR beinhalte. Die Mehrheit konnte eine solche Verletzung nicht feststellen. Die Einwohner der DDR sind aufgrund des personalbezogenen Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes deutsche Staatsangehörige und bleiben es auch trotz Abschluß des Vertrages. Allerdings konnte und kann die Bundesrepublik ihre Schutz- und Fürsorgepflicht ihnen gegenüber nur dann ausüben, wenn sie ihren Wohnsitz in die Bundesrepublik verlegen oder wenn sie im Ausland den Schutz der Auslandsvertretungen in Anspruch nehmen. An diesem Zustand ändert sich durch den Vertrag nichts. Die Frage der Staatsangehörigkeit wird durch den Vertrag weder unmittelbar noch mittelbar berührt. Mögliche Zweifel hieran werden durch den Vorbehalt der Bundesrepublik zur Staatsangehörigkeitsfrage beseitigt. Dieser ist **gleichfalls als Instrument im Sinne von Artikel 31 Abs. 2 der Wiener Vertragsrechtskonvention** bei der Auslegung des Vertrages heranzuziehen.

(B)

Sechstens. Der Rechtsausschuß war einstimmig der Auffassung, daß **das Vertragsgesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf**. Anders als bei der Beratung der Ostverträge hat niemand im Ausschuß die auch im Schrifttum nur vereinzelt vertretene Ansicht, aus der Schutz- und Kontrollfunktion des Bundesrates folge das Erfordernis seiner Zustimmung, wieder aufgegriffen. Andere Gründe, auf die die Zustimmungsbefürchtung hätte gestützt werden können, waren nicht ersichtlich.

Zusammenfassend bitte ich Sie, den Ausschußempfehlungen zu folgen und keine Einwendungen gegen den Vertrag zu erheben.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Berichtersteller, Herrn Senator Dr. Heinsen, und darf das Wort Herrn Bundesminister Franke erteilen.

Franke, Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe den Auftrag, dem Bundesrat **Gesichtspunkte der Bundesregierung zur Bewertung des Vertrages** über die Grundlagen der Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten vorzutragen.

Bei dieser Gelegenheit darf ich den Herrn **Bundeskanzler** entschuldigen. Es ist **durch Krankheit**

verhindert, an dieser Sitzung des Bundesrates **(C)** — wie ursprünglich beabsichtigt — teilzunehmen und dabei auch dem neuen Präsidenten des Bundesrates seine besten Wünsche auszusprechen.

Auch der Herr **Bundesminister des Auswärtigen** muß **wegen Krankheit fernbleiben**. Ich werde mir daher erlauben, auch zu Punkt 2 der Tagesordnung Stellung zu nehmen. Politisch ist es ohnehin richtig, von vornherein beide Schritte, zu denen Ihre Zustimmung erbeten wird, in ihrem Zusammenhang zu betrachten.

Man wird, glaube ich, nur dann zu einer angemessenen Beurteilung des Vertragswerkes gelangen, wenn man beides, die internationale und die deutsche Lage, ein Vierteljahrhundert nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges in ihrem Zusammenhang sieht.

Es gibt **zwei grundlegende Tatbestände**, die die Bundesregierung zum Abschluß dieses Vertrages veranlaßt haben. Der eine Tatbestand ist der der **nichtüberwundenen Teilung**, der andere der der **internationalen Entspannung in Europa** auf der Basis des Status quo.

Seit Beginn der sechziger Jahre sahen sich die Bundesregierungen mit wachsender Dringlichkeit dem Problem konfrontiert, ihre Interessen und ihre Verantwortung um die deutsche Nation angesichts dieser Tatsachen wirksam im Spiel zu halten. Sollten wir im Protest verharren, der niemandem half und nichts zu ändern vermochte? Sollten wir resignieren? Sollten wir uns vernunftlos gegen den Strom der Entwicklung stemmen, der zur Entspannung drängte? Sollten wir versuchen, das deutsche Problem zu isolieren? Hätten wir damit anderes erreicht als die Selbstisolierung, die sich mit allen Signalen der Gefahr in der Mitte der sechziger Jahre schon ankündigte? Es gab nur den Weg nach vorn, der zugleich eine Rückkehr in den Hauptstrom der internationalen Entwicklung war. So suchten wir die **Normalisierung unserer Beziehungen** zu den Nachbarn im Osten. **(D)**

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht vor diesem Hintergrund die **Leistung des Grundvertrages** darin, daß er das nationale Interesse und das Interesse der Bundesrepublik Deutschland mit dem konkreten Friedensinteresse aller Deutschen und aller Europäer auf einen Nenner bringt. Das **deutsche Volk** lebt heute in **zwei staatlichen Ordnungen** mit unterschiedlichen Gesellschaftssystemen, zwischen denen eine Vermischung nicht möglich ist. Die beiden Gesellschafts- und Staatsordnungen sind gegensätzlicher Natur, was von beiden Seiten auch so empfunden wird.

Ich sage ganz offen: Auch eine Wiederanknüpfung und ein Ausbau der menschlichen Kontakte, auch eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Institutionen beider Seiten vermag an der Unvereinbarkeit der Gesellschaftssysteme grundsätzlich nichts zu ändern. Das bedeutet, daß wir einzusehen haben: Der Zustand der Teilung ist tiefgreifend, und auch die vor uns lie-

(A) genden Jahre werden hieran nichts ändern, denn beide Staaten haben auch konträre Sicherheitskonzepte, die ihre außenpolitischen Bindungen bestimmen.

Hinzu kommt aber noch ein Weiteres. Der Prozeß der Teilung hat auch die Verbindungen zwischen den Menschen in Mitleidenschaft gezogen. Die **Teilung** ging mit der **Trennung** Hand in Hand. Zunächst und in erster Linie hat die Trennung eine humanitäre Seite. Sie hat aber auch eine politische Dimension, und diese wächst mit dem Zeitablauf. Für die praktische politische Vernunft liegt auf der Hand: Angesichts der bisherigen Dauer der Teilung und Trennung — von ihrer strukturellen Natur ganz zu schweigen — und angesichts der zeitlichen Unabsehbarkeit des gegenwärtigen Zustandes müssen wir alle Möglichkeiten nutzen, um wenigstens die menschliche Substanz der Nation wahren zu helfen. Dieses vorrangige Interesse ergibt sich aus der Lage, in der sich die Nation befindet.

So sieht es die Bundesregierung. Sie hat den Vertrag in der Absicht geschlossen, ein Auseinanderleben der deutschen Nation zu verhindern. Mit der Vertragspolitik will die Bundesregierung erreichen, daß die Menschen die Nation in ihre Obhut nehmen können. Diese Konzeption bestimmte den gesamten Verhandlungsprozeß.

Es war kein Zufall, daß dem Grundlagenvertrag andere **Vereinbarungen** vorausgingen, die wichtige **Kommunikationsgebiete** betrafen: den zivilen Berlin-Verkehr durch das Territorium der DDR, den Postverkehr und den allgemeinen Wechsel- und Transitverkehr. Jede einzelne dieser bisherigen Abmachungen hat die Kontaktmöglichkeiten für die Menschen in Deutschland erleichtert, verbessert und — wie die Zahlen mittlerweile unmißverständlich ausweisen — erweitert. Ähnliches ist vom Grundlagenvertrag zu erwarten; ich erinnere nur an die dann gegebene Möglichkeit von Nachbarschaftsreisen für die Bewohner grenznaher Kreise.

(B) Meine Damen und Herren, diese ersten — angesichts des Wünschbaren — bescheidenen Schritte zur Umkehrung der zwanzigjährigen ruinösen Verfallsentwicklung im Bereich der menschlichen Beziehungen konnten nur erreicht werden, weil die Bundesregierung mit der DDR von gleich zu gleich, von Staat zu Staat verhandelte. Wir alle wissen, daß dies in der Geschichte der Deutschlandpolitik einen Einschnitt darstellt. Wir alle aber wissen auch oder sollten durch die Erfahrung gelernt haben: ohne eine Regelung des staatlichen Verhältnisses gibt es keine Verbesserung der tatsächlichen Verhältnisse — und umgekehrt. Das eine bedingt das andere.

Von diesem Bedingungszusammenhang muß das Urteil über den Grundlagenvertrag samt seinen internationalen Konsequenzen für die DDR ausgehen. Wer das nationale Interesse bei den gegebenen Umständen im Sinne des verfassungsmäßig gebotenen Wahrungsauftrages definiert, kann die Vertragspolitik der Bundesregierung grundsätzlich nicht ablehnen.

Der **Grundvertrag** schafft die **Voraussetzung für Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten**. Er kann das Getrennte nicht zusammenfügen. Aber er öffnet nicht nur vier Grenzübergänge, sondern Tausende Lebenslinien, die es erlauben, alte Bindungen von Familien, Freunden, Nachbarn vor dem Erlöschen zu bewahren und neue zu gewinnen. Was hier möglich geworden ist, wissen Sie, und es mag in kommenden Debatten im Detail noch einmal beschrieben werden. Was weiter möglich gemacht werden soll, zeigt Ihnen das Vertragswerk.

Lassen Sie mich, meine Damen und Herren, das **Verhandlungsergebnis** in **drei Punkten** zusammenfassen.

Das Vertragswerk bietet:

erstens die Bereitschaft der DDR in Artikel 7 des Vertrages, das Vorhandensein von praktischen und humanitären Fragen überhaupt anzuerkennen und deren Lösung herbeizuführen;

zweitens die Bereitschaft der DDR zu Zusammenarbeit und konkreten Zusagen für eine diesbezügliche Vertragspolitik bei umfassendem Verzicht auf Gewalt.

Und schließlich drittens: Dies wurde erreicht bei Wahrung unserer rechtlichen und politischen Grundpositionen. Wir haben keine davon aufgegeben. Im Gegenteil, der Vertrag bestätigt, daß der Verhandlungsfreiheit der beiden deutschen Staaten untereinander die Rechte der Vier Mächte vorausgehen.

Die **Situation Berlins** ist geklärt. West-Berlin wird durch den ständigen Vertreter der Bundesrepublik bei der Regierung der DDR mit vertreten werden — eine optimale Anwendung des Vier-Mächte-Abkommens, für jeden ersichtlich, der dieses Abkommen genau kennt. In Übereinstimmung mit dem Vier-Mächte-Abkommen ist auch die weitere **Bindung Berlins zum Bund** geregelt. Dieses Ergebnis ist zustande gekommen, obwohl die Vertragspartner zu grundsätzlichen Fragen, darunter zur nationalen Frage, gegensätzliche Auffassungen hegten. So stellt es die Präambel des Vertrages ausdrücklich fest.

(D) Ich will es ganz klar sagen: in der **nationalen Frage** gehen die Auffassungen weit auseinander. Die Bundesrepublik Deutschland bleibt bei ihrer Auffassung von der Lösungsbedürftigkeit der deutschen Frage mittels Selbstbestimmung, und ihr demgemäß formuliertes politisches Ziel hat sie bei der Vertragsunterzeichnung noch einmal ausdrücklich zur Kenntnis gebracht. Es ist wahr, der Vertrag überwindet die Teilung nicht. Er räumt auch nicht die Mauer, den Stacheldraht und die Selbstschußanlagen fort, an die wir uns nicht gewöhnen können, nicht gewöhnen werden und die nicht mit der Politik des Friedens und des Ausgleichs in Einklang stehen. Aber ein Vertrag dieser Art ist nicht möglich. Gerade aber die bestehende Wirklichkeit und ihre leidvolle Erfahrung gebieten einen Vertrag, der für die Dauer der Teilung eines Modus vivendi begründet, ein geregeltes Nebeneinander der Staaten zum Wohle der Menschen, die in diesen Staaten leben und bei Fortdauer des staatlichen Gegen-

(A) einander mehr und mehr fremd würden. Wir haben den festen Willen, die getreue Erfüllung des Vertrages durch uns selbst zu garantieren und vom Partner einzufordern, bis die Grenze zwischen beiden Staaten endlich eine Grenze des täglichen Friedens und der Begegnung nicht nur in einer Richtung ist.

Das schafft für beide Seiten Probleme. Dabei können wir der DDR unseren Willen nicht aufzwingen und die dortige Regierung auch nicht daran hindern, unsere Wünsche an ihren eigenen Interessen zu messen. Insofern müssen wir die Schwierigkeiten der DDR berücksichtigen. Doch wir können sie ihr nicht ersparen. Man kann nicht beides wollen: internationale Anerkennung und den Schutz der Isolierung.

Wir fürchten uns vor der Berührung nicht, auch nicht vor einer friedlichen Konkurrenz der Systeme, die für beide Seiten produktiv sein könnte. Ich sehe niemand, der im Wettbewerb verlieren könnte — ich sehe nur den Gewinn für alle Beteiligten.

Die Bundesregierung legt einen Vertrag vor, der nach ihrer Auffassung für eine Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1973 unumgänglich ist, wenn sie ihrer Verantwortung für die Einheit der Nation gerecht werden will. Die Bundesregierung sieht keine Alternative zu der Politik, wie sie in dem vorliegenden Vertrag zum Ausdruck kommt. Für den Frieden in der Welt ist der Entschluß zu dieser Politik die von den Nachbarn erwartete Antwort der Deutschen. Die Deutschen haben sich in dem eingeleiteten Prozeß gegen die Konfrontation entschieden.

(B) Meine Damen und Herren, die Bundesregierung wird sich nicht mehr gegen die **Mitarbeit der DDR in den internationalen Organisationen** und ihre zunehmende Beteiligung am internationalen Geschehen zur Wehr setzen. Wer überhaupt mit einer Regierung verbindliche Verträge abschließen will — und das hat auch die Opposition versichert —, kann dieses nicht gleichzeitig dritten Staaten grundsätzlich verwehren wollen. Sonst verliert seine Argumentation an Glaubwürdigkeit — sowohl bei dem Verhandlungspartner wie langfristig auch im internationalen Bereich. Der Hebel, die DDR durch ein Heraushalten aus den internationalen Angelegenheiten zu Zugeständnissen zu bringen, ist durch Zeitablauf nicht wirksamer geworden.

Dem Bundesrat liegt ein **Gesetzentwurf zum Beitritt der Bundesrepublik zur Charta der Vereinten Nationen** vor. Die gleichzeitige Behandlung mit dem Grundvertrag ergibt sich aus der Sache.

Ein Wort zur Prozedur: Unser **Aufnahmeantrag** wird dem Weltsicherheitsrat zusammen mit dem der DDR vorgelegt. Einspruch ist nicht zu erwarten. Die Zustimmung der Generalversammlung im kommenden Herbst kann darum als sicher gelten. Die Bundesrepublik Deutschland arbeitet schon lange in vielen internationalen Organisationen mit. Unsere finanziellen Leistungen für die Weltorganisation waren auch bisher beträchtlich. Sie werden sich erhöhen.

(C) Es ist gut und nützlich, daß wir auch hier die normalen Rechte und Pflichten übernehmen. Die **Vereinten Nationen** sind der natürliche Raum für das **permanente Gespräch der Völker**. Wir werden dort zuhören, und wir werden mit unseren Problemen gehört werden. Das Forum ist wichtig. Wir können uns der Intensivierung und Ausdehnung der Aufgaben, die sich durch die weltweite Diplomatie stellen, nicht länger entziehen. Wir werden nicht immer und nicht überall mitreden wollen. Aber es werden uns neue Aufgaben zufallen. Wir sollten uns dabei innerhalb der Vereinten Nationen um eine Harmonisierung der Arbeit mit den Partnern der Europäischen Gemeinschaft bemühen. Der besondere Charakter unserer Beziehungen zur DDR wird sichtbar werden.

Schließlich: Die Vereinten Nationen als ein Instrument des Friedens im Krieg geplant und ins Leben gesetzt, werden ohne die deutsche Mitgliedschaft ihrem Namen und ihrem Auftrag nicht völlig gerecht. Wir sind den Beitritt dem Frieden und damit uns selbst schuldig.

Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, nach den Empfehlungen der Ausschüsse zu verfahren.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke Herrn Bundesminister Franke. — Ich darf ihn bitten, die **Genesungswünsche des Bundesrates** dem Herrn **Bundeskanzler** und dem Herrn **Bundesaußenminister** zu übermitteln.

Als nächsten Redner rufe ich Herrn Ministerpräsidenten Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz) auf. (D)

Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf hier den **Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein** im allgemeinen begründen. Ich sage „im allgemeinen“, weil ich es für wenig sinnvoll halte, den Text jetzt im einzelnen zu interpretieren. Wer sich mit dieser Materie beschäftigt und zu diesem Thema — wie wir heute früh — spricht, sollte, glaube ich, Herr Bundesminister Franke, zu Beginn ein Wort von Ihnen aufnehmen und sich — jeder für sich an seinem Platz — vornehmen, dies nicht nur in diesem Saal so auszusprechen, sondern überall in deutschen Landen, nämlich daß, wo immer einer in dieser Frage steht, ob er für oder gegen diesen Vertrag ist, er selbstverständlich für den Frieden ist.

Mir scheint dies wichtig zu sein, weil wir in die Gefahr geraten, bei einer Sachdebatte dieser zentralen Frage der deutschen Politik oft zu stark im rein Emotionalen zu verbleiben.

Der Vertrag vom 21. Dezember 1972 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik markiert den vorläufigen Abschluß einer Entwicklung, die — das kann man ohne jede Einschränkung sagen — binnen drei Jahren zu einer **prinzipiellen Veränderung** der bis dahin von allen

- (A) im Parlament vertretenen Parteien gemeinsam geführten **Deutschland- und Ostpolitik** geführt hat.

Meine Damen und Herren, dieser entscheidende Wandel — das wurde eben in den Ausführungen von Bundesminister Franke deutlich — wurde 1969 bewußt eingeleitet. Ich möchte hinzufügen: Er ist eingeleitet worden, ohne daß etwa die CDU/CSU eine ernsthafte Chance der Mitwirkung hatte. Wie ist es sonst zu verstehen, daß das Angebot der Zusammenarbeit erst zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem die prinzipielle Veränderung bereits eingeleitet war! Deswegen ist es wichtig, in dieser Stunde festzuhalten, daß die erste Verantwortung für diese Politik die Bundesregierung und die sie tragenden politischen Gruppen haben.

Dennoch — das sage ich ebenso klar hinzu — machen wir uns eine Entscheidung in dieser für unser Volk so bedeutsamen Frage wie dem Grundvertrag nicht einfach. Wir halten uns vor Augen — und dazu sollte jeder andere, auch die Bundesregierung den Mut besitzen —, daß es bei keiner politischen Entscheidung nur zwei entgegengesetzte Betrachtungsweisen und Auffassungen gibt, sondern daß es immer gilt, Chancen und Risiken einer Politik abzuwägen.

Gestatten Sie mir, daß ich zu Beginn meiner Ausführungen und bevor ich auf Einzelheiten des Grundvertrages eingehe, noch einmal kurz auf die Gesamtpolitik der Regierung in diesem Zusammenhang Bezug nehme.

- (B) Der **veränderten Deutschland- und Ostpolitik** liegt die Bereitschaft der Bundesregierung zugrunde, den Status quo in Deutschland hinzunehmen. Der Status quo ist zum Ausgangspunkt, zur Basis geworden, auf der eine Politik des Modus vivendi zwischen der Bundesrepublik Deutschland und unseren östlichen Nachbarn, nicht zuletzt der DDR, gründen soll.

Die konkreten Auswirkungen dieses neuen Konzepts sind mit den Verträgen von Moskau und Warschau und mit dem vorliegenden Grundvertrag deutlich zutage getreten und in wesentlichen Teilen bereits unwiderruflich geworden.

Was blieb, ist der taugliche oder nichttaugliche Versuch der Bundesregierung — dies wird die Zukunft erweisen müssen —, mit Hilfe juristischer Kunstgriffe und neuer Formeln zu verhindern, daß die neuen Regelungen auch völkerrechtlich einen definitiven Charakter erhalten und auf diese Weise unsere immer noch gemeinsamen deutschlandpolitischen Ziele gefährden.

Sicherlich konnte mit diesen Vorbehalten, wie sie insbesondere in der gemeinsamen Entschließung von Bundestag und Bundesrat im Mai 1972 zum Ausdruck kommen, verhindert werden, daß die östlichen Vertragspartner ihre Maximalforderungen durchsetzen konnten. Für uns ergibt sich jedoch zunehmend die Gefahr, daß unsere politischen Forderungen nach Selbstbestimmung und Einheit zu juristisch verklausulierten Vorbehalten schrumpfen. Darüber hinaus beraubt sich die Bundesregierung durch die starke Betonung der **Rechte und Verant-**

wortlichkeit aller vier Siegermächte in weiten Bereichen der eigenen Handlungsfreiheit in der deutschen Frage. Mit Recht ist gesagt worden, daß die Bundesregierung dabei ist, die eigene Ohnmacht als ein Präjudiz zu fixieren, demzufolge die Bundesrepublik nichts in bezug auf Deutschland als ganzes präjudizieren kann. Die wiederholte Bestätigung der Siegerrechte der Vier Mächte als völkerrechtliche Instanz — und das ist immer auch das Siegerrecht der Sowjetunion — erweckt den Eindruck, daß wir dieser Instanz gegenüber die deutsche Einheit möglicherweise selbst zur Disposition stellen werden oder wollen.

Die Sorge vor einem Vorrecht der Vier Mächte in bezug auf Deutschlands eigenste Angelegenheiten war einer der wesentlichen Gründe, warum Konrad Adenauer darauf gedrungen hatte — und zwar mit vollem Erfolg —, daß die drei westlichen Verbündeten von ihrem aus der Vier-Mächte-Verantwortung abgeleiteten Vorbehaltsrechten nicht anders Gebrauch machen durften als allein im Sinne der Richtlinie des Art. 7 des Deutschlandvertrages. Die Bundesregierung ist heute dabei, diesen Weg, nämlich die Vier-Mächte-Verantwortung als Mittel zur Durchsetzung unserer Ziele einzusetzen, wieder zu verlassen. Ich finde, hier liegt also die entscheidende Wendung in der Kontinuität unserer gemeinsamen Deutschlandpolitik.

Die **Länder Bayern, Baden-Württemberg, Saarland, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz** haben gegenüber dem deutsch-sowjetischen und deutsch-polnischen Vertrag schwere Bedenken geltend gemacht. Die politische Entwicklung seit diesem Zeitpunkt hat diese Bedenken keineswegs gegenstandslos gemacht. Im Gegenteil: Der vorliegende Grundvertrag, über den wir heute diskutieren, hat **unsere Sorgen** bestätigt. Ich will dies an einigen Punkten verdeutlichen. (D)

Erstens. Der Grundvertrag will Grundsätzliches regeln, ohne Klarheit im Grundsätzlichen zu vermitteln. Er steht in der **Kontinuität der Unklarheit der Ostverträge**. Es ist wiederum nicht ausgeschlossen worden, daß der Vertragspartner aus dem Vertragstext Rechtsverzichte ableitet, die weder mit unserer Rechtsauffassung noch mit unseren Interessen zu vereinbaren wären.

Wie die Ostverträge machte auch der Grundvertrag eine komplizierte juristische Absicherungspolitik gegenüber dem Vertragspartner erforderlich. Denn auch dieser Vertrag klammert entweder die fundamentalen Prinzipien unserer Deutschlandpolitik aus oder stellt nur den gegenseitigen Dissens fest.

Sicherlich, meine Damen und Herren, hat die DDR ihre Maximalforderung, die ausdrückliche völkerrechtliche Anerkennung durch die Bundesrepublik, formell nicht erreicht. Doch ist zu fragen, welche Relevanz dem noch zukommt, wenn die politische Wirkung des Vertrages nicht nur im östlichen Teil Europas, sondern bereits in der gesamten Weltöffentlichkeit — und dies war doch vorhersehbar — diesem Ergebnis gleichkommt.

(A) Wenn dieser Vertrag ratifiziert ist, wenn die DDR von den Westmächten völkerrechtlich anerkannt ist, wenn erst einmal zwei deutsche Staaten gleichberechtigt nebeneinander in den Vereinten Nationen ihren Sitz einnehmen, wird es sich auf die Dauer schwer glaubhaft machen lassen, daß irgendwelche innerdeutsche Beziehungen besonderer Art bestehen. Wäre hier nicht ein Stück Realismus von seiten der Bundesregierung und der sie tragenden politischen Kräfte wünschbar und erforderlich? Oder hat dies — das sage ich ohne jeden Zynismus, ohne jede Einschränkung — etwas mit den gegenwärtigen parlamentarischen Machtverhältnissen in der Bundesrepublik zu tun?

Zweitens. Der Grundvertrag selbst wie seine Auswirkungen tragen auf diese Weise dazu bei, im Bewußtsein unserer Mitbürger wie der Weltöffentlichkeit den provisorischen Charakter der Bundesrepublik endgültig auszulöschen. An sich könnte man die Überwindung provisorischer Staatlichkeit begrüßen, wäre sie nicht — im Zusammenhang mit der Nichtanerkennung der DDR — die unabdingbare Voraussetzung dafür, den **Anspruch auf ein freies Gesamtdeutschland aufrechtzuerhalten**, als dessen Sachverwalter sich die Bundesrepublik nach übereinstimmender Auffassung aller im Bundestag vertretenen Parteien gesehen hatte. Dieser Treuhänderrolle entspricht das politische Bewußtsein unserer Bürgerschaft, dessen zentraler Inhalt nicht der Nationalstaat ist, sondern die freiheitliche politische Ordnung. Das schloß den Anspruch der Bundesrepublik auf die Wiederherstellung der historisch gewachsenen Identität von staatlicher und nationaler Einheit nicht aus; denn aus dem Bewußtsein der Verantwortung für den politischen Weg der gesamten Nation, aus dem Bewußtsein von der Unteilbarkeit der Freiheit legitimieren wir ja unsere Verpflichtung, für die Freiheit aller Deutschen, auch der in der DDR, einzutreten. In diesem Sinne meine Damen und Herren, sind für uns Staatsbewußtsein und Nationalbewußtsein identisch.

Drittens. Unsere eigene, im Bekenntnis zu Recht und Freiheit begründete Legitimität wird in dem Maße unglaubwürdig, in dem der Grundvertrag dazu führen sollte, uns — unter Bezugnahme auf die Artikel 1, 2 und 6 des Vertrages — Schranken aufzuerlegen, weiterhin mit aller Entschiedenheit gegen alle Verletzungen der Menschenrechtskonvention der UN-Charta wie gegen die Vorenthaltung der darin verbürgten Menschenrechte, auch und insbesondere in der DDR, öffentlich einzutreten. Auch ein Nebeneinander darf nicht so geregelt sein, daß es die Erfüllung dieser möglichen Pflicht einschränkt.

Viertens. Es besteht bei der Bundesregierung und in anderen Kreisen zunehmend die Neigung, über diese Probleme mit dem Hinweis auf die erreichten und in Aussicht gestellten „menschlichen Erleichterungen“ hinwegzugehen. Und nicht nur das: Jeder, der versucht, die **Verhältnismäßigkeit von Leistung und Gegenleistung** zu diskutieren — und dazu gehört selbstverständlich auch der Bereich der menschlichen Erleichterungen — sieht sich

zunehmend in unserem Lande dem Vorwurf ausgesetzt, Maßstäbe an die Politik anzulegen, die gegen den Menschen gerichtet sind. (C)

Ich brauche nicht zu betonen, daß — wie immer wir und jeder andere zu diesen Verträgen stehen — jeder von uns für menschliche Erleichterungen ist. Aber dies entbindet uns nicht von der Pflicht, die Dinge sorgsam abzuwägen, bevor wir entscheiden. Ich wehre mich ganz entschieden gegen jeden Versuch, Gegnern dieser Verträge mangelnde Menschlichkeit zu unterstellen oder ihnen gar zu unterstellen, letztlich eine Politik gegen den Menschen betreiben zu wollen.

Das Interesse des einzelnen, seine Bedürfnisse reduzieren sich nicht nur auf den rein privaten Bereich, sondern schließen das politische und gesellschaftliche Ganze selbstverständlich mit ein. Somit ist es durchaus legitim, auch das Ausmaß der menschlichen Erleichterungen kritisch in die politische Abwägung von Leistung und Gegenleistung mit einzubeziehen. Dies gilt vor allem dann, wenn sie sich, wie im vorliegenden Fall, in einem denkbar engen Rahmen bewegen, ja zum Teil sich nur als die Kodifikation einer schon seit längerer Zeit geübten Praxis erweisen.

Selbst wenn nicht mehr zu erreichen war, ist das Wenige nach unserer Auffassung nicht hinreichend abgesichert. Dies wiegt um so schwerer, als die Bundesregierung nach einer Ratifizierung des Vertrages über kein wirksames Mittel mehr verfügt, die DDR-Führung zu innerdeutschen Zugeständnissen zu bewegen, welche die Situation der Menschen im geteilten Deutschland verbessern. (D)

Die Bundesregierung pflegt den Grundvertrag wie ihr gesamtes Vertragssystem mit dem Hinweis auf die **sich verändernde weltpolitische Lage** seit Ende der sechziger Jahre zu rechtfertigen. Diese Lage ist gekennzeichnet durch das Eintreten neuer Mächte und damit Faktoren in die Weltpolitik, durch die in den letzten Jahren erfolgte Änderung der sowjetischen Politik, wobei aber noch nicht eine letzte Klarheit darüber besteht, ob sie taktischer oder strategischer Natur ist, das heißt, ob sich nur die Mittel oder auch die Ziele geändert haben.

Kein Zweifel besteht für uns darüber, daß die Sowjetunion wie ihre Verbündeten einschließlich der DDR in den vorliegenden Verträgen die rechtswirksame **Bestätigung des Status quo in Mitteleuropa** und damit der Teilung Deutschlands und Europas durch die Bundesrepublik Deutschland angestrebt und nach ihrer Auffassung auch durchgesetzt haben.

Dabei sind heute weder alle Auswirkungen der sich verändernden internationalen Situation bereits in vollem Umfang erkennbar, noch herrscht letzte Klarheit über die Motive, die dem sowjetischen Interesse an der Bestätigung des Status quo in Europa zugrunde liegen.

Deutlich aber zeichnet sich schon jetzt das eine von der Sowjetunion erstrebte Ergebnis ab, nämlich die **Stabilisierung der Teilung Deutschlands und Europas**, ein gesamteuropäischer Zustand also, mit

- (A) dem sich die Sowjetunion nicht nur die Machtbalance gegenüber den Vereinigten Staaten, sondern auch die Chance weiterer Veränderung zu ihren Gunsten sichert.

Ungeachtet dessen ist die Bundesregierung in den Verträgen den sowjetischen Vorstellungen nicht nur entgegengekommen. Sie hat auch den in der Außenpolitik so wichtigen Zeitfaktor nicht genutzt. Sie war bereit, den Status quo in dem Augenblick hinzunehmen, in dem zum erstenmal offensichtlich geworden ist, daß unsere Nachkriegsordnung in Europa die politische Stabilität — in dem Punkt sind wir sicher nicht auseinander — nicht länger garantiert.

Nicht zuletzt diese Erkenntnis hat die Bereitschaft der meisten europäischen Staaten gefördert, sich an den vorbereitenden Gesprächen zu einer Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu beteiligen.

Während also die internationale Veränderung noch durchaus im Gange ist, ihre Auswirkungen insbesondere auf Europa und die sowjetische Politik noch nicht überblickt werden können, akzeptieren wir in diesem Wege — ich meine jetzt die amtliche Politik — den Status quo. Wir tun dies, obwohl gerade wir vorrangig daran interessiert sein müssen, die Lage in Europa beweglich zu halten, wenn wir die Probleme, die sich aus der Teilung unseres Vaterlandes ergeben, wie die Teilung selbst einer Lösung zuführen wollen.

Die Bundesregierung versperert sich mit einer solchen Politik unwiderruflich — wie wir meinen — eine Reihe von Handlungsmöglichkeiten. Dagegen war es der Sinn der von allen Bundesregierungen bis 1969 getragenen Deutschland- und Ostpolitik, die Wege offenzuhalten.

- (B)

Die Bundesregierung hat mit den von ihr abgeschlossenen **Verträgen** neue Fakten und damit eine **neue Lage geschaffen**. Wir betrachten diese als Ausgangslage für die weitere Verfolgung unserer deutschen Interessen, aber auch als eine weitere Einschränkung unseres Handlungsspielraums, und darin begründet sich nicht zuletzt unser Nein zu dem vorliegenden Grundvertrag. Damit wollen wir uns — und dies sei deutlich ausgesprochen — in gar keiner Form der künftigen gemeinsamen Verantwortung entziehen. Ich habe bereits anläßlich der Beratung der Verträge von Moskau und Warschau an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß ein **Minimum an gemeinsamer Politik** in den **Lebensfragen unseres Staates und unserer Nation** im Interesse aller unverzichtbar bleiben muß.

Wir sind deshalb bereit, künftig auf der Grundlage der Verträge mit der Bundesregierung zusammenzuarbeiten, um die wenigen Chancen, die sich aus den Verträgen ergeben und unabhängig davon noch existieren, gemeinsam und optimal zu nutzen. Dies liegt im deutschen gemeinsamen Interesse, wenn wir weiterhin an dem Ziel der Selbstbestimmung festhalten wollen.

Wir wollen aber damit gleichzeitig auch verhindern, daß sich eine Politik durchsetzt, die sich darauf beschränkt, resignierend den Status quo für Deutsch-

land hinzunehmen, allen Durchsetzungswillen aufgibt und sich auf die Hoffnung beschränkt, daß die Zeitläufte irgendwann einmal vielleicht bessere Lösungen bringen. Anzeichen für eine solche Veränderung — dies weiß jeder — gibt es leider im Augenblick nicht.

Soll die Einheit der Nation als Kriterium unserer Politik glaubwürdig bleiben, so muß der Wille dazu aktiviert werden; denn die Verträge bergen die Gefahr, daß sich das öffentliche Bewußtsein mit dem in ihnen verankerten Status quo abfindet und der Wille zu seiner Überwindung endgültig erlahmt.

Zu groß ist der **Widerspruch** geworden zwischen den **erklärten Zielen unserer Deutschlandpolitik**, die sich nur noch in Vorbehalten rechtlicher Natur niederschlägt, und der **realen Lage**, wie sie sich jetzt im Gesamtbild der Verträge dokumentiert und wie sie auch durch diese geschaffen wurde. Dieser Widerspruch ist langfristig nur durch eine konzeptionell vorwärtsschreitende Politik in Richtung auf Selbstbestimmung aufzulösen, die als ihre elementaren Interessen Freiheit und Frieden, Sicherheit und Vertrauen, aber auch Einfluß auf eine möglichst freie und humane Entwicklung einer solidarischen Welt erkennt.

Außerdem ist mit Sicherheit zu erwarten — und mir scheint, daß dies ein wichtiger Faktor der Innenpolitik der Bundesrepublik der nächsten Jahre wird —, daß die jetzige Regelung des Status quo für die DDR die Ausgangsbasis bildet, nicht nur die Legitimität der Bundesrepublik in Frage zu stellen, sondern selbst in der nationalen Frage offensiv zu werden, ihren Anspruch zu erheben — und dies wird die DDR tun, und sie wird es noch intensivieren —, die geschichtliche Kontinuität Deutschlands zu repräsentieren und — ich will es beinahe pathetisch sagen — der wahre Vollstrecker des Willens der deutschen Geschichte zu sein.

Im Grunde existiert diese **Herausforderung durch die DDR** bereits. Sie trifft die Bundesrepublik in einer labilen Situation und zu einem Zeitpunkt, an dem unser Selbstverständnis in dieser Frage unsicher geworden ist. Unsere freiheitlich-demokratischen Grundwerte und Strukturen werden zunehmend von diesen und jenen Gruppen unserer Gesellschaft in Frage gestellt, ohne daß konstruktive Alternativen dabei aufgezeigt werden. Die Ost- und Deutschlandpolitik der Bundesregierung — und das sage ich mit allem Ernst — hat mit dazu geführt, daß in unserer Mitbürgerschaft die Neigung wächst, unsere Einbindung in das westliche freiheitliche Bündnisssystem durchaus nicht mehr als so selbstverständlich zu betrachten.

Es war hoffnungsvoll — und dies will ich gleich hinzufügen —, daß die Erklärung des Herrn Bundeskanzlers aus Anlaß der Bildung der neuen Bundesregierung an diesem Punkt wieder klare Äußerungen brachte. Wir möchten wünschen, daß diese Äußerungen für die Zukunft weiterhin so deutlich bleiben. Die Zeichen, die man im Lande — nicht nur demoskopisch — beobachten kann, lauten allerdings in dieser Frage leider anders.

(C)

(D)

(A) Keine politische Ordnung kann auf die Dauer Bestand haben, die ihr Selbstverständnis nicht klar darstellt und ohne Einschränkungen vertritt. Dies gilt für den Bereich der Innen- und der Gesellschaftspolitik in demselben Maße wie selbstverständlich für die Außenpolitik.

Nur wenn wir immer wieder beweisen können, daß unser gesellschaftspolitisches Konzept und unsere politische Ordnung menschlicher und somit fortschrittlicher ist als ein sozialistisches Zwangssystem, bleiben wir legitimiert, für das Selbstbestimmungsrecht aller Deutschen und damit für die Freiheit Deutschlands einzutreten. Nur so kann es uns auch gelingen, unsere Ziele international glaubwürdig zu vertreten.

Allein mit dieser unmißverständlichen Bindung an die Begriffe der politischen Freiheit, der Selbstbestimmung und der internationalen Solidarität kann es uns auch in dieser Lage gelingen, die unter diesem Blickwinkel sich als vordergründig erweisende Spannung zwischen europäisch-atlantischer und gesamtdeutscher Option aufzulösen.

Die Verwirklichung dieses Willens vollzieht sich in Entwicklungen, die sowohl eine politische Gesamtordnung Europas als auch die weltpolitischen Gestaltungsprobleme einbeziehen. Die Ansätze dazu mit Intensität fortzuentwickeln, dies ist die Aufforderung an unsere Vernunft und an unsere Phantasie.

(B) Diese Pflichten und Aufgaben befinden sich bereits auf der internationalen Tagesordnung. Ich verweise auf die Fortentwicklung der westeuropäischen Integration, auf die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und auf die zunehmenden Probleme im Bereich des Nord-Süd-Konfliktes.

Meine Damen und Herren, namens der genannten Länder bitte ich um Zustimmung zu unserem Antrag.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke Herrn Ministerpräsidenten Dr. Kohl.

Zu Wort hat sich Herr Ministerpräsident Kubel gemeldet.

Kubel (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Aus den Ausführungen des Herrn Kollegen Kohl muß eines auffallen. Er kritisiert die Bundesregierung — ich müßte eigentlich mehreres aufgreifen, will aber nur einiges erwähnen —, daß sie in dem Zeitpunkt, in dem sich die **Sicherheitskonferenz** bemüht, Konfliktstoffe zu beseitigen, diesen Status quo zwischen den beiden deutschen Staaten festzimmere. Herr Kohl, zu dieser Sicherheitskonferenz wäre es doch gar nicht gekommen; wenn es nach Ihrem Willen gegangen wäre, gäbe es weder den Moskauer noch den Warschauer Vertrag. Sie wissen, daß beides eine Voraussetzung für das Zustandekommen dieser Konferenz gewesen ist.

Sie haben — und darin stimme ich mit Ihnen sehr überein — festgestellt, daß wir uns davor hüten müssen, allzu stark im rein Emotionalen zu bleiben.

Ich habe höchst persönlich Grund, diese Mahnung (C) ernst zu nehmen. Diese paar Vorbemerkungen seien mir gestattet.

Mein Haus steht **ein paar hundert Meter von der Demarkationsgrenze entfernt**. Wir sind — Jahre hindurch — manche Nacht durch die Detonation von Minen geweckt worden. Ich selber habe auf dieser Seite der Demarkationslinie Flüchtlinge empfangen, die mir nicht glauben wollten, daß sie durch einen Minengürtel gekrochen waren. Wir haben lange Zeit die Krankenhausbetten in meinem Heimatort belegt gehabt mit solchen Deutschen, die durch Minen verstümmelt worden waren. Niemand braucht mir zu sagen, wie abscheulich dieses alles ist.

Aber ich habe, wenn wir von der deutschen Nation sprechen, auch nicht vergessen können, daß es Angehörige der Nation sind, die längst solches zu verantworten haben: Deutsche. Ich muß mich also in allen diesen Fragen vom rein Emotionalen fernhalten. In diesem Sinne nehme ich Ihre Mahnung sehr ernst.

Ich muß Ihnen sagen — das ist es vielleicht, warum ich mich besonders berechtigt fühle, hier als erster auf Ihren Antrag zu antworten; Sie wissen das —: Wir, das **Land Niedersachsen**, haben den **längsten Grenzabschnitt zur DDR**. Auf der anderen Seite der Demarkationslinie wohnt derselbe Menschenschlag, und es handelt sich um die Demarkationslinie, die Harz und Heide zerschneidet. Die Nachkriegsgeschichte Niedersachsens ist dadurch entscheidend mit geprägt worden. Erst war Niedersachsen ein Flüchtlingsland, dann wurde es Zonen- (D) grenzland.

Wenn an dieser Stelle regionale Interessen ihren legitimen Ausdruck finden sollen, dann müssen heute und hier die **Interessen der Zonenrandbewohner** zur Sprache kommen. Von ihrem Standpunkt läßt sich sagen: Wo die Zonenrandförderung bisher nur die Symptome linderte, kann der Grundvertrag der erste Schritt zu einer tiefgreifenden Heilung sein.

Aber der Vertrag führt schon jetzt zu **unmittelbar wirksam werdenden menschlichen Erleichterungen**, deren Wert nur der gering ansehn darf, der bei der gegebenen Lage Besseres garantieren kann. Die Öffnung von Grenzstellen, die Erweiterung des Besuchsverkehrs, die Möglichkeiten des kleinen Grenzverkehrs — auch ohne Einladung — sind für viele unserer Mitbürger am Zonenrand und für alle, die familiäre Bindungen in der DDR haben wie die zahlreichen Flüchtlinge, ein großer, bisher jedenfalls kaum zu erhoffender Fortschritt. Sicher ist es noch wenig und zu einseitig, und man mag meinen Standpunkt für zu bescheiden ansehen, aber wer nach Hitler in Deutschland noch national handelt, kann das nur bescheiden tun.

Für den Grenzbereich wirkt der Grundvertrag aber noch viel wesentlicher. Es ist eine Erfahrung des Alltags, daß man auch mit einem schwierigen Nachbarn reden muß. Wo das nicht möglich ist, gibt es Unzuträglichkeiten, und die werden in ihrer Summe unerträglich. Mit dem Grundvertrag verzichtet die DDR — und das kann von ihr nicht weg-

(A) diskutiert werden — auf ihre alte Forderung auf völkerrechtliche Anerkennung vor allen anderen Verhandlungen. Damit öffnen sich jetzt Gesprächsmöglichkeiten, die sich die DDR zu ihrem, aber auch zu unserem Nachteil bisher versagt hat.

Die **Möglichkeit, wieder miteinander sprechen zu können**, erlaubt Grenzberichtigungen, die beiderseits auch zusätzliche Sicherheit geben, beiderseits von Vorteil sind.

Sehr konkret muß ich sagen: Es muß über **Erdgasbohrungen** gesprochen werden; die wären unwirtschaftlich, wenn sie diesseits und jenseits der Grenze ein einheitliches Vorkommen ausbeuten müßten.

Die **Braunkohlenförderung** wäre durch ein Vorkommen in einer Größenordnung von vielen Millionen Tonnen auf Jahre garantiert, wenn die Grenze nicht einen wirtschaftlichen Abbau verhinderte.

Hier muß eine Wasserleitung repariert werden. Die **Elektrizitätsversorgung** an manchen Stellen muß neu vereinbart werden. Wald- und Heidebrände gefährden beide Seiten.

Sie mögen sagen, die **Luftverschmutzung** ist nicht so schlimm bei uns, die Hauptwindrichtung belastet die östliche Seite mehr. Aber uns scheint das kein Argument zu sein. Beide Seiten müssen sich darüber über die Grenze hinweg unterhalten können.

Wir müssen ins Gespräch kommen wegen der **Kalf-Abwässer der Weser**, die ohne Regulierung bei Niedrigwasser die Trinkwasserversorgung bis (B) Bremen gefährden. Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen müssen mit der DDR ins Gespräch kommen, wenn sie **Kraftwerke an der Elbe** errichten wollen und ohne die DDR keine Wärmelastplanung für die Zukunft errechnen können, weil drüben vielleicht die Kühlkapazität überstrapaziert wird. Wir müssen mit dem Oberlieger sprechen, wenn wir an der Elbe aufstauen, wenn wir Flüsse begradigen und über Hochwassergefahren frühzeitig unterrichtet sein wollen.

Daß die DDR aus ihrer Selbstisolierung herauskommt, ist für beide Seiten von großem Vorteil. Kein Vertrag wird haltbar sein, der nur eine Seite begünstigt.

Die von mir genannten niedersächsischen Schwierigkeiten sind auch die der Bayern, der Hessen, der Schleswig-Holsteiner diesseits und der Mecklenburger, der Altmärker und der Thüringer jenseits der Grenze. Für diese Menschen ist nach 27jähriger Trennung, die immer schärfer und unmenschlicher wurde, jedes Aufhalten dieser Entwicklung, jeder kleinste Schritt in der Gegenrichtung ein großer Fortschritt. Es ist ein **Wendepunkt**, der wieder zur Hoffnung berechtigt, zur Hoffnung auf Reisen in beiden Richtungen, zur Hoffnung auf Leben, wo jetzt noch unbarmherzig getötet wird.

Meine Damen und Herren, dieses Hohe Haus ist die Repräsentanz der Bundesrepublik Deutschland durch die Zusammenfassung ihrer Bundesmitglieder, der **deutschen Länder**. Gerade die Länder haben

vor Beginn der getrennten staatlichen Entwicklung (C) in Deutschland die Erhaltung der Einheit versucht, und die fehlenden Länder in unserem Kreis werden von uns allen schmerzlich vermisst. Niemand von uns wird sich in der Klage über diese geschichtliche Entwicklung vom anderen übertreffen lassen wollen, niemand von uns sollte dem anderen den ersten Willen zur Einheit der Nation absprechen. Ich denke, auch darin, Herr Kohl, sollten wir miteinander übereinstimmen. Wenn im langen Zeitraum der Trennung andere Probleme in den Vordergrund gerückt waren, so hat doch der Grundvertrag und die heftige Diskussion über ihn die nationale Frage wieder in den Mittelpunkt gerückt. Es ist der Bundesregierung zu danken, daß sie die **Einheit der Nation** in aller Deutlichkeit dem Ostblock gegenüber beansprucht hat und die DDR dazu veranlaßte, anzuerkennen, daß diese Frage offen ist und durch den Grundvertrag offen bleibt. Es ist aber beiden Partnern der Auseinandersetzung um den Grundvertrag zu danken, daß sie die öffentliche Meinung in dieser Frage zu intensivem Mitdenken und im Wahlkampf zum Mitentscheiden veranlaßten. Denn in diesem Kernpunkt markiert der Grundvertrag einen Wendepunkt der politischen Entwicklung von hoher Bedeutung. Ein solches Problem ist es wert, alle Kräfte unserer Demokratie in die Auseinandersetzung einzubeziehen.

Aber diese Diskussion soll zu einem Ziel und einem der Sache angemessenen Ergebnis führen. Der Ausgang der hinter uns liegenden Bundestagswahl hat den Willen der Bevölkerung gezeigt. Jetzt darf über die Frage der Einheit der Nation nicht die (D) Einigkeit der demokratischen Kräfte in der Bundesrepublik Deutschland verlorengehen. Wir dürfen uns das nationale Engagement nicht gegenseitig absprechen. Wir müssen auf eine dem Grundsatz der nationalen Einheit entsprechende Interpretation und Durchführung des Grundvertrages seitens der Bundesrepublik Deutschland vertrauen können. Wir dürfen nicht selbst die erreichte Position dadurch in Frage stellen, daß wir der anderen Seite Interpretationen und mögliche Entwicklungen aufgrund des Vertrages zuungunsten der Bundesrepublik Deutschland geradezu anbieten. Intensive Fragen und Mahnungen, wie wir sie in unseren Ausschüssen erlebten, haben ihren guten Sinn; eine Ablehnung des Vertrages, wie es die von der CDU geführten Länder nun vorschlagen, fördert im Ergebnis nicht die Einheit der Nation, sondern schädigt sie in unseren eigenen Reihen.

Es ist nicht richtig, daß die Bundesregierung durch den Vertrag die langjährigen Forderungen der DDR, etwa die auf **völkerrechtlicher Anerkennung** erfüllt hat. Es ist, meine Damen und Herren, darüber hinaus fahrlässig, eine solche Behauptung aufzustellen, die es der Gegenseite ermöglicht, unter Berufung auf ein Verfassungsorgan der Bundesrepublik die in den Vertragsverhandlungen nicht durchgesetzten Forderungen nachträglich als akzeptiert anzusehen. Die Behauptung ist falsch, daß der Vertrag nicht der Einheit der Nation dient, denn das verkennt den Umschwung in einer bis 1969 niemals aufgehaltene Entwicklung der absoluten Trennung.

(A) Sie werden zustimmen — indirekt —, daß auch die DDR in die Vereinten Nationen aufgenommen wird. Sie haben gesagt: Was wird daraus werden, wenn die beiden deutschen Staaten nun dort nebeneinander sitzen, und wollten damit eben doch faktisch auf eine Anerkennung hin. Wo bleibt eigentlich hier Ihr logisches politisches Vorgehen bei Ihrer unterschiedlichen Haltung zum Punkt 1 der Tagesordnung und zum Punkt 2 der Tagesordnung?

Das „So nicht“, das im Antrag der CDU-geführten Länder zum Ausdruck kommt, übersieht trotz Kenntnis der Lage, daß ein anderer Vertrag nicht möglich ist. Wer beim ersten Schritt zu einer positiven Entwicklung Maximalforderungen stellt, und seien sie von unserem Standpunkt — ich habe eine persönliche Bemerkung vorweggeschickt — noch so berechtigt, auch moralisch berechtigt, kaschiert nur propagandistisch sein Nein, und er zementiert den schrecklichen Status quo dieser Tage.

Wer auf dem Weg zur Einigkeit in Mitteleuropa nur Gefahren für sich selbst sieht, wird diesen Weg niemals beschreiten und auch kein Ziel erreichen.

Es ist im Grunde nicht die Frage der Einheit der Nation, die uns scheidet, sondern das unterschiedliche Ergebnis bei **Abwägen** dieses Prinzips — ich will das aussprechen — **mit dem Prinzip des Friedens und der Freiheit**. Niemand kann einem dieser Werte einen absoluten Vorrang unter Ausschluß der anderen Werte einräumen. Aber wir sind alle einig darin, daß wir nicht wieder in Europa für die Nation Frieden und Freiheit aufgeben werden.

(B) Wir stehen heute auf dem Boden längst getroffener historischer Entscheidungen. Es hieße die Logik der historischen Entwicklung verkennen, wenn man an ihrem Endpunkt einen anderen Vertrag für möglich hält und so tut, als ob man in einem Übereinkommen die DDR zur Anerkennung einer Entwicklung zu Selbstbestimmung und Freiheit im westlichen Sinne in absehbarer Zeit bewegen könnte.

Die Gunst des historischen Augenblicks, mit herbeigeführt durch die Bundesregierung, ermöglicht es, den Frieden in Europa zu festigen, ohne unsere Freiheit auch nur im geringsten zu gefährden. Es ist ein großer politischer Erfolg, wenn es gleichzeitig gelingt, die Forderung nach der Einheit der Nation für alle Zeit dem Osten gegenüber aufgrund des Vertragsvorbehaltes aufrechtzuerhalten, ohne in dieser Welt als Friedensstörer hingestellt zu werden. Es ist ein Erfolg, wenn die Gegenseite behauptet, die Frage der Einheit der Nation sei durch die Geschichte erledigt, der Vertrag aber bestätigt, daß diese Frage offen ist und bleibt. Wer jetzt schon Lösungen dieser Frage erwartet oder die Lösung in greifbare Nähe gerückt wissen will, will „alles oder nichts“. Das ist immer ein gefährlicher Standpunkt gewesen.

Meine Damen und Herren, darauf beschränke ich mich. Wir — und ich denke, nicht nur die Niedersächsische Landesregierung — kennen die Mehrheit der Meinungen in unserem Volk. Wir sind sogar unabhängig davon der Überzeugung, daß dieser Weg der Bundesregierung richtig ist. Wir werden also

den Antrag der CDU/CSU-regierten Länder ablehnen, und ich freue mich darauf, diesen unseren Standpunkt auch weiterhin öffentlich vertreten zu können. (C)

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke Herrn Ministerpräsidenten Kubel. Zum Wort hat sich Herr Ministerpräsident Kühn gemeldet.

Kühn (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Grundvertrag, der die gegenseitigen Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten auf die Grundlage der Gleichberechtigung und der Nichtdiskriminierung stellt, jede Gewaltanwendung ausschließt und die Beschränkung der jeweiligen Hoheitsgewalt auf das eigene Staatsgebiet feststellt, beendet das unregelte Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zur DDR. **Ein Kapitel deutscher Nachkriegsgeschichte**, das von Begriffen wie „Alleinvertretungsanspruch“, „Hallstein-Doktrin“ und „Identitätstheorie“ geprägt war, ist abgeschlossen.

Als im Oktober 1949 die damalige sowjetische Besatzungszone als Deutsche Demokratische Republik konstituiert wurde, gaben die meisten Zeitbeobachter diesem territorialen Gebilde nur eine sehr kurze Lebenschance. Wider Erwarten begann die DDR aber schon nach einem Jahr, nicht zuletzt auf wirtschaftlichem Gebiet, eine international beachtete, gewichtige Rolle zu spielen. Alle Versuche, die DDR durch politische Maßnahmen zu isolieren, blieben erfolglos. Die Bemühungen um die Wiedervereinigung der getrennten Teile Deutschlands führten nicht zum Ziel, vor allem, weil die beiden Teile immer stärker wirtschaftlich, politisch und militärisch in Bündnis-systeme einbezogen wurden, die sich in der Periode des kalten Krieges immer mehr antagonistisch gegenüberstanden. Als dann in der nächsten Phase der internationalen Entwicklung die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion begannen, aus der starren Konfrontation zu Verhandlungen überzugehen, war für sie und ihre Bündnispartner das Beziehungsverhältnis der beiden deutschen Staaten zu einem Testfall geworden, bei dem ein **deutscher Beitrag zur Entspannung in Mitteleuropa** unabweisbar wurde. Es ist oft in den internationalen Diskussionen eine Einflußnahme der Bundesrepublik Deutschland gefordert worden, bei dem Ausräumen von Konfliktherden in aller Welt zu helfen. Dabei wurde und wird oft übersehen, wie gering unsere Möglichkeiten sind. Aber wir können den Frieden dort bewahren helfen, wo er noch ein Stück unserer eigenen Entscheidung ist: den **Frieden unter uns Deutschen selbst**. Hier Entspannungs- und Entkrampfungsprozesse einzuleiten und zu fördern, ist unsere Aufgabe und unsere Verantwortung. (D)

Das geht nicht ohne — für manche, ja für uns alle — schmerzliches Abschiednehmen von Wünschen, Vorstellungen und Hoffnungen. Der Grundvertrag ist der Beitrag, den beide deutsche Seiten heute leisten können, um aus der kalten Bürgerkriegssituation herauszukommen und **unserem Volk das Schicksal Koreas und Vietnams zu ersparen**. Ich

(A) scheue diese Parallele nicht. Ich übersehe natürlich nicht die wesentlichen Unterschiede in der Interessenlage und in den strategischen Positionen der Weltmächte in Asien und Mitteleuropa. Dennoch gab es in den vergangenen Jahren beklemmende Parallelen im feindseligen Verhältnis der getrennten Landsleute zueinander: im Fernen Osten, wo es Länder ähnlichen Schicksals gibt, und hier.

Wir haben nun alle miterlebt, daß die verfeindeten Gruppen im Fernen Osten nach der Zerstörung des Landes und den ungeheuren Menschenverlusten schließlich doch auf der Grundlage der Gleichberechtigung miteinander verhandeln mußten, so unüberwindlich auch der Gegensatz und so unerreichbar eine friedliche Streitschlichtung zu sein schienen. Gar nicht so weit weg nach Asien hin, sondern hier in Europa, in Nordirland, ist ein abschreckendes europäisches Beispiel dafür zu sehen, zu welchen Grausamkeiten, zu welchem Haß, zu welchem Aufpeitschen von Gefühlen Angehörige eines Volkes sich verirren lassen.

Ich bin davon überzeugt, daß auf diesem zeitgeschichtlichen Hintergrund, den ich zu skizzieren versucht habe, erst in späteren Jahren voll begriffen wird, welche Bedeutung der Grundvertrag hat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik nach vielen Jahren bürgerkriegsähnlicher Konfrontation sich verpflichten, wie es im Vertragstext heißt, „unbeschadet der unterschiedlichen Auffassungen . . . zu grundsätzlichen Fragen normale gutnachbarliche Beziehungen zueinander auf der Grundlage der Gleichberechtigung“ zu entwickeln und „ihre Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln zu lösen“.

(B) Sind wir, meine Damen und Herren, die wir diesem Grundvertrag zustimmen, so wie wir dem Gesamtvertragswerk der Bundesregierung Brandt/Scheel zustimmen, in diesen Erwartungen von Illusionen befangen? Im Gegenteil! Ich bin davon überzeugt, daß diejenigen, die sich dem Grundvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR widersetzen — einem Vertrag, der ein wichtiger Mosaikstein in der west-östlichen Entspannungspolitik ist —, in den Illusionen der Vergangenheit verharren und die Wandlung der Gegenwart nicht verstehen. Ich will niemandem vorwerfen, daß — in dem Augenblick, in dem die Völker aus den Gräben des Kalten Krieges, wenn auch zögernd, hervorkommen — sie unser Volk in diesen Gräben zurückhalten wollen. Ich glaube, es sollte nicht nur ein Gesetz dieses Hauses, sondern des Verhaltens zwischen allen Parteien und zwischen allen Menschen in unserem Volke sein, daß wir auch bei gegensätzlichen Bewertungen und gegnerischen Positionen unsere Ziele und Motive nicht in Frage stellen dürfen; **Ziele und Motive**, die uns **gemeinsam** sind und die auf die **Freiheit und Selbstentscheidung unseres Volkes** gerichtet sind.

Aber, Herr Kollege Kohl, der generelle Tenor Ihrer Darlegungen war mir allzusehr an Überlegungen der Vergangenheit orientiert. Mein Kollege Kubel hat schon gesagt: Sie werden für die **Aufnahme beider Staaten in die UNO** stimmen und

(C) damit auch für die Konsequenzen, die darin liegen. Sicherlich, der 68. Staat hat gerade die DDR anerkannt. Aber Sie wissen genau wie wir, daß diese Konsequenz niemandem erspart bleibt. In bezug auf die Beurteilung der internationalen Konferenzen, die im Augenblick im Gange sind, stelle ich die Frage: Sollten wir denn warten, bis diese Konferenzen beendet sind und uns bessere Chancen geben? Das erinnert mich an ein Wort eines Kanzlers der Vergangenheit, der einmal, in Abwandlung eines Wortes von Bismarck, daß man warten müsse, bis das Schicksal mit wehendem Mantel an uns vorüberkäme, um dann zu versuchen, den Zipfel des Mantels zu ergreifen, gesagt hat: Da würden wir, wenn wir so initiativlos am Wege der Geschichte ständen, lange warten müssen, bis da jemand mit einem wehenden Mantel vorbeikommt, und uns sehr wohl Schnupfen und Erkältung holen.

Wir müssen aus eigener Initiative im Rahmen des uns Möglichen unsere Schritte tun. Wenn die Sicherheitskonferenz und die anderen internationalen Konferenzen überhaupt in Gang gekommen sind — mein Kollege Kubel hat schon darauf hingewiesen —, dann doch nur, weil diese Bundesregierung im Zuge und im Bündnis mit unseren westlichen Partnern eine Politik begonnen hat, die das Fundament zur Ermöglichung solcher internationaler Konferenzen geworden ist.

(D) Wer unter uns wäre nicht gegen Gewaltmaßnahmen? Wer wäre nicht für die Freiheit der Meinungsströme? Wer wäre nicht für die Freizügigkeit der Menschen? Aber alles das, was auch durch diesen Vertrag noch nicht gelöst worden ist — wir können es doch nicht wegbeten und nicht wegfluchen! Wir müssen versuchen, es Schritt um Schritt und sicherlich um jeden kleinen Schritt ringend wegzuverhandeln. Das Ganze ist doch nicht etwa so zu deuten, daß man ein historisches Ereignis an einem Tage erwarten könne, wo als reife Frucht vom Verhandlungstisch der Diplomatie uns eine Ideallösung in den Schoß fiel. Es ist nicht ein Ereignis, sondern ein Prozeß, der sich in kleinen Schritten vollzieht. Sie — die Sie Gegner dieses Vertrages sind — verlangen als Voraussetzungen im Text des Vertrages, was nur die Folge der Politik des Vertrages sein kann; Folge der Politik des Gesamtwerkes der Ostverträge. Niemand will als Folge dieses Vertrages das innerdeutsche Verhältnis in das anheimelnde Licht der Harmonie getaucht oder in die Perspektive wachsender Problemlosigkeit gestellt sehen. Natürlich stecken noch viele Teufel in vielen Details! Gerade weil wir wissen, daß die **Teilung unseres deutschen Landes** noch lange unser Schicksal sein wird, müssen wir wollen, daß die **Trennung der deutschen Menschen** nicht noch länger immer mehr vertieft wird. Wenn es noch einen Weg zur deutschen Einheit gibt — und wir glauben daran und wirken dafür, wir alle in diesem Hause und in den demokratischen Parteien unseres Volkes —, dann kann es nur dieser Weg sein, den die Bundesregierung gegangen ist. Alle anderen führen nach meiner festen Überzeugung nur tiefer in die Sackgasse einer historisch definitiven Spaltung.

(A) Das sind die Gründe, die uns bewegen, dem Grundvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR genauso unsere Zustimmung zu geben, wie wir den Ostverträgen der Bundesrepublik unsere Zustimmung gegeben haben.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke Herrn Kollegen Kühn. Es hat sich Herr Ministerpräsident Filbinger zum Wort gemeldet.

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Kubel hat gesagt, niemand von uns sollte sich in der Klage über die Zustände im geteilten Deutschland übertreffen lassen. Ich sage für die Länder, für die ich spreche, ja zu diesem Satz und zu dieser Feststellung.

Herr Kollege Kubel hat eine zweite Feststellung getroffen. Er sagte, wer Maximalforderungen stellt, der zementiert den Status quo. Zu dieser Erklärung sage ich: wir stellen keine Maximalforderungen, sondern wir sind der Meinung, daß bei diesen Verhandlungen mehr für die Nation und ihre Einheit hätte erreicht werden können. Wir sind auch der Meinung, daß mehr an menschlichen Erleichterungen hätte erreicht werden müssen. Es ist keine Maximalforderung, es ist keine Politik des „Alles oder nichts“, wenn wir verlangen, daß die menschlichen Erleichterungen, daß die Leistungen, die wir aus dem Vertrag selbst erwarten, auch in dem Vertrag stehen, und daß sie nicht in Erwartungen und Hoffnungen verwiesen sind, deren Realisierung von dem Ermessen der Gegenseite abhängig ist, die dabei noch die Möglichkeit hat, unser Wohlverhalten zur Bedingung eines weiteren Entgegenkommens zu machen.

(B) Die **Ausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung** ist ein ganz einfacher Grundsatz vertraglicher Abkommen im öffentlichen und im privaten Sektor. Die Tatsache, daß Leistung und Gegenleistung nicht im gleichen Vertragstext stehen, sondern nur die eine und die andere in Annexe oder in Beiwerk verwiesen ist, gibt keine gute Ausgewogenheit und keine Voraussetzung für die Erwartung, daß das erfüllt werde, was Herr Kollege Kühn als die Folge des Vertrages ankündigt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben Beispiele erlebt, daß durch entsprechendes nachhaltiges und beharrliches Verhandeln mit der Sowjetunion mehr erreicht werden kann, als diese zunächst zu geben bereit ist. Das jüngste Beispiel ist jetzt in Helsinki gegeben worden, wo sich die Sowjets bekanntlich mit aller Entschiedenheit dagegen gewehrt haben, daß die Fragen der Humanität und der nachbarschaftlichen Beziehungen der Völker untereinander zum Gegenstand der Verhandlungen gemacht werden könnten, und wo dann eben doch das nachdrückliche Beharren der westlichen Vertragspartner Konzessionen auf der sowjetischen Seite erbracht hat.

Über das Einzelne des Vertrages, über das, was ihm fehlt, von unserem auch bescheidenem Inter-

essenstandpunkt aus, ist hier bereits gehandelt (C) worden.

Ich halte es in dieser Debatte für richtig, nicht nur vom Grundvertrag, sondern auch von der Politik zu sprechen, die auf dem Boden des Grundvertrags noch möglich und im Interesse Deutschlands verständlich ist; denn der **Grundvertrag** ist heute, da wir uns im Bundesrat damit befassen, eine **historische Tatsache**. Wenn ich das sage, dann denke ich nicht nur an die gesicherte Bundestagsmehrheit, Herr Kollege Koschnick, für diesen Vertrag; noch mehr denke ich an seine **Auswirkungen**, die bereits heute mit Händen zu greifen und selbst dann unverrückbar geworden sind, wenn dieser Vertrag nicht ratifiziert würde. Nicht mehr rückgängig zu machen ist die **Anerkennungswelle**, die die Paraphierung des Vertrages ausgelöst hat, und nicht mehr rückgängig zu machen ist das Übereinkommen der Vier Mächte, der DDR den Zutritt zu den Vereinten Nationen zu gestatten.

Man kann Tatsachen ignorieren. Man kann auch darüber streiten, ob Tatsachen erfreulich oder unerfreulich sind. Ich selbst bin nicht in der Lage, den Grundvertrag als erfreuliche Tatsache anzusehen. Aber ich stelle mich auf den Boden der Tatsachen; denn eine realistische Politik ist nur auf dem Boden der Tatsachen möglich.

Ich meine, wir sollten uns eines mit größter Eindringlichkeit vor Augen halten: Die entscheidende Herausforderung unserer Zeit ist die **gesellschaftspolitische Auseinandersetzung** zwischen der freiheitlichen Demokratie und dem kommunistischen Sozialismus. Vielleicht vermindert die Entspannungspolitik, die wir alle wollen, die Schärfe dieser Auseinandersetzung. Sie ändert aber nichts an der prinzipiellen Gegensätzlichkeit der Systeme in Ost und West. Das ist vorhin von beiden Seiten des Hauses betont worden. Denn dieser Gegensatz ist nicht nur wirtschaftlich; er ist politisch, er ist existentiell. Es ist der Gegensatz zwischen der Freiheit und ihrer Unterdrückung. Es ist der Gegensatz zwischen dem kommunistischen Machtmonopol einer Partei, das die demokratische Freiheit negiert, und eben dieser Freiheit, die jedem Machtmonopol widerstreitet. Das sollten wir nicht beschönigen, das ist die bittere Wahrheit, die uns nahezu täglich von den Herren Suslow und Honecker gepredigt wird. Das System der Sowjetunion hat noch mit keinem Wort, geschweige denn mit einer Tat sichtbar gemacht, daß es Abstand nimmt von der Idee der Durchdringung auch der westlichen Welt mit der östlichen Ideologie und mit der hinter ihr stehenden und sie tragenden Macht.

Ich halte es trotz dieser prinzipiellen Positionsunterschiede für notwendig und möglich, zwischen Ost und West in Fragen der Sicherheit, der Truppenreduzierung und der wirtschaftlichen, der technologischen und der kulturellen Zusammenarbeit einen **Status äußerer Koexistenz** zu finden, der auch die Beziehungen zwischen beiden Teilen Deutschlands verbessern kann. Wir müssen aber ganz nüchtern sehen, daß die kommunistische Seite alles daransetzen wird, um das Eindringen freiheitlicher und

(A) demokratischer Ideen in ihren Herrschaftsbereich zu verhindern.

In dieser Situation gibt es zwei Möglichkeiten der Deutschlandpolitik:

Die erste besteht darin: Wir verzichten darauf, an die DDR und an die Praxis ihrer Regierung freiheitlich-demokratische Maßstäbe anzulegen. Wir behandeln den kommunistischen Staat nicht als ein schlechteres, sondern als ein anderes System. Wir hören auf, undemokratische und menschenrechtswidrige Praktiken dieses Staates zu kritisieren. Wir verwischen den gesellschaftspolitischen Konflikt zwischen den Systemen in Ost und West.

Es gibt eine Fülle von Anzeichen, die darauf hinweisen, daß dieser **gesellschaftspolitische Neutralismus** in unserem Staat bereits weit um sich gegriffen hat. Die Bundesregierung ist daran nicht ganz schuldlos. Durch Beschwichtigungen, durch Verständnis und durch Schweigen am falschen Platz wird diese Haltung gefördert.

Warum, so frage ich, hat die Bundesregierung die Zurückweisung westlicher Journalisten bei der Unterzeichnung des Grundvertrages entschuldigt? Was sagt sie zum Einreiseverbot für Bischof Scharf? Wieso unternimmt es ein Mitglied der Bundesregierung, die staatlich gelenkte Massenkampagne zur Verhinderung von Besuchen aus der Bundesrepublik, die im Verkehrsvertrag zugestanden sind, mit den Sicherheitsvorschriften in der Bundesrepublik zu vergleichen? Diese und andere Bemerkungen wären in diesem Zusammenhang zu machen. Was sagt der Bundeskanzler zur Verschärfung der ideologischen Abgrenzung, die der ganzen Bevölkerung in der DDR auferlegt ist? Welcher merkwürdige Zufall hat dazu geführt, daß gleich drei renommierte ostpolitische Zeitschriften ihr Erscheinen einstellen mußten, nämlich die Zeitschriften „Ostprobleme“, „Moderne Welt“ und „Der Europäische Osten“? Woher kommt es, daß man von den Sowjetologen Boris Meissner, Ernst Kux und Wolfgang Leonhard kaum mehr etwas hört? Wieso wird Journalisten der Zugang zu Unterlagen für die Berichterstattung über die Strafrechtspflege und den Strafvollzug in der DDR verweigert, weil eine solche Berichterstattung unerwünscht sei? Seit wann ist es in Bonn üblich, wahrheitsgetreue Darstellungen von menschenrechtswidrigen Zuständen in der DDR mit dem Geheimstempel zu versehen?

Es liegt in unser aller Interesse, daß diese Fragen klar und glaubwürdig beantwortet werden. Wir können es uns als Demokraten nicht leisten, daß unsere Haltung ins Zwielfelt gerät. Wenn wir am Wert der Freiheit und am Wert unserer freiheitlichen und demokratischen Ordnung Zweifel aufgenommen lassen, dann haben wir es mit zu vertreten, wenn draußen im Land nicht wenige meinen, man könne durch Anbiederung an den Kommunismus mehr Freiheit für die Menschen in der DDR gewinnen.

Wir haben daher, so meine ich, nur einen **zweiten Weg der Deutschlandpolitik**: Den Weg der überzeugten und engagierten **Treue zu unserer freiheit-**

lichen und demokratischen Ordnung. Darin sind wir — und das ist bei aller Verschiedenheit in der Beurteilung dieses Vertrages ein wichtiges Wort — alle einig —, einig auch mit unseren westlichen Verbündeten, die diesen Weg auf der Botschafterkonferenz in Helsinki nachdrücklich eingeschlagen haben.

Wir müssen diesen Weg in der nüchternen Erkenntnis gehen, daß auf lange Sicht eine spürbare Veränderung der menschlichen und politischen Verhältnisse in der DDR nicht erreichbar ist. Diese Erkenntnis ist bitter, aber unausweichlich. Indes: die Geschichte geht weiter. Die Veränderung des östlichen Herrschaftsbereichs zu mehr Freiheit ist um so wahrscheinlicher, je glaubwürdiger und je unerschütterlicher wir die Freiheit vertreten. Denn die Freiheit ist auf die Dauer stärker als ihre Unterdrückung. Auch das ist eine Feststellung, die wohl alle Seiten dieses Hauses einheitlich treffen.

Es gibt daher für die **künftige Deutschlandpolitik** eine Folge konkreter und bestimmter **Forderungen**.

Erstens. Es ist notwendig, mit der DDR **wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit** im weitestmöglichen Umfang zu pflegen. Konzessionen an die DDR sind in diesem Bereich vertretbar; sie müssen jedoch für menschliche Kontakte zwischen den Deutschen in der DDR und der Bundesrepublik nutzbar gemacht werden. Der Osten und die DDR sind an der wirtschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit mit uns in weit höherem Maße interessiert als wir. Das müssen wir nutzen.

Zweitens. Dagegen ist es **unvertretbar**, dem Osten irgendwelche **Konzessionen zu machen**, die den freiheitlichen und rechtsstaatlichen Charakter unserer Staats- und Gesellschaftsordnung berühren: Etwa in den Fragen, welche politischen Gruppen bei uns was tun dürfen, welche Programme die Sender von unserem Territorium aus nach dem Osten ausstrahlen oder welche Leute in unseren Instituten für Ostforschung leitende Posten bekleiden sollen. Konzessionen, die wir — und sei es nur durch äußerliches Wohlverhalten — auf Kosten der Freiheit in unserem Staat machen, beeinträchtigen nicht nur die Glaubwürdigkeit unserer freiheitlichen und demokratischen Überzeugung, sondern sind auch ungeeignet, eine Auflockerung im östlichen System zu fördern.

Drittens. Ebenso wenig wäre es vertretbar, vermeintliche Fortschritte in der Ost- und Deutschlandpolitik um den Preis der Lockerung oder der Stagnation des westlichen Bündnisses oder der EWG zu erkaufen. Der französische Staatspräsident Pompidou hat es dieser Tage deutlich gemacht, daß die künftige Haltung der Bundesrepublik zur Nordatlantischen Allianz und zur EWG nicht Sache der Bundesrepublik allein ist, sondern daß davon der ganze Westen betroffen wird. **Konzessionen zu Lasten der europäischen Integration** bringen nichts, sondern **schaden**; denn der Westen ist für den Osten um so attraktiver, je stärker und je leistungsfähiger er ist.

Viertens. Die entscheidende Voraussetzung für eine erfolgreiche Deutschland- und Ostpolitik ist

(A) eine **glaubwürdige Selbstdarstellung der freiheitlichen Demokratie** und ihrer Überlegenheit über jedes andere System. Wir müssen den Menschen in unserem Land, besonders aber der Jugend, die die Auseinandersetzung mit dem Kommunismus in der Zukunft zu bestehen hat, beweisen, daß unsere Ordnung der östlichen überlegen ist und daß es sich lohnt, sie zu verteidigen.

Fünftens. Eine erfolgversprechende Deutschlandpolitik kommt nicht daran vorbei, eine **deutliche und offene Sprache** zu sprechen, auch wenn es unbequem ist. Wir können auch künftig nicht darauf verzichten, eine Diktatur eine Diktatur zu nennen, auch dann, wenn es sich um die sogenannte Diktatur des Proletariats handelt. Wir können auch künftig nicht darauf verzichten, die Verletzung der Menschenrechte offen beim Namen zu nennen. Die Aufnahme in die UNO kann die Verwirklichung der Menschenrechte nicht ersetzen. Durch Stillschweigen haben wir nichts zu gewinnen, aber viel an demokratischer Substanz zu verlieren.

Die Herausforderung unserer Zeit ist die Auseinandersetzung zwischen der freiheitlichen Demokratie und dem kommunistischen Sozialismus. Die Aufgabe unserer Zeit ist es, in dieser Auseinandersetzung die Freiheit zu erhalten, damit sie den Gegensatz der Systeme überdauert und eines Tages zum Gemeingut werden kann. Allein daran wird die Geschichte die Deutschlandpolitik messen.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke Herrn Dr. Filbinger. Zum Wort hat sich der Regierende Bürgermeister von Berlin, Herr Kollege Schütz, gemeldet.

Schütz (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Um den Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik angemessen bewerten zu können, ist die **Einschätzung seitens des Landes Berlin** sicher nicht unwesentlich.

Wir sind von Anfang an für das Vertragswerk eingetreten. Maßgeblich für unser Ja war die Beurteilung der gegenwärtigen Situation in beiden deutschen Staaten, war die nüchterne Einschätzung künftiger Entwicklungen in Europa und waren auch unsere Erfahrungen, unsere unmittelbaren Erfahrungen in Berlin.

Wir hatten unser Ja **abhängig gemacht von drei Punkten**, die uns wesentlich schienen und die erfüllt sein mußten, um das Vertragswerk für gut und zukunftsweisend zu halten. Wir waren der Meinung:

Erstens. Die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte müßten berücksichtigt, akzeptiert und formuliert werden;

zweitens. Bestimmungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland müßten in diesem Vertrag ihren Niederschlag finden, und

drittens müßte die Miteinbeziehung von Berlin (West) oder, wie wir auch sagen, dem Land Berlin

in einen Grundvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zweifelsfrei sein in dem Sinne, daß alle Abmachungen, Vereinbarungen und Abkommen, die sich praktisch daraus ergeben würden, unsere Stadt voll einbeziehen.

Heute können wir sagen: Diese drei Voraussetzungen sind gegeben. Das Vertragswerk berücksichtigt diese Forderungen und löst sie ein.

Die Siegermächte des zweiten Weltkrieges haben ihre Rechte und Verantwortungen deutlich gemacht. Diese bleiben vom Vertrag unberührt. Die **Vier Mächte** haben übrigens diejenigen eines Besseren belehrt, die gemeint hatten, bei ihren **Rechten und Verantwortlichkeiten** handele es sich um ein unzeitgemäßes Überbleibsel aus vergangenen Tagen. Am Fortbestand der Verantwortung der Vier Mächte kann es keinen Zweifel geben. Gerade wir in Berlin haben das aufmerksam und dankbar zugleich zur Kenntnis genommen.

Die Bundesregierung ist den **Bestimmungen des Grundgesetzes** voll nachgekommen.

Für uns in Berlin ist besonders wichtig:

Erstens. West-Berlin ist einbezogen und wird Teil sein aller praktischen Regelungen zwischen den beiden Staaten in Deutschland, deren Einhaltung der Senat von Berlin gewährleisten wird.

Zweitens. Die ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in der DDR wird in Übereinstimmung mit dem Viermächte-Abkommen die Interessen von Berlin (West) vertreten. (D)

Diese Feststellungen sind für uns in Berlin ein besonders wichtiges Ergebnis des Vertrages. Wir haben zwar mit dieser Regelung gerechnet. Dennoch begrüßen wir es, daß die Bundesregierung ihre Politik mit dem Blick auf Berlin so klar gestaltet und daß sie die Interessen unserer Stadt in ihre Politik stets einbezieht und voll berücksichtigt.

Wir in Berlin nehmen diese Beratung des Bundesrates zum Anlaß, darauf hinzuweisen, wie eng und wie kontinuierlich der **Unterhändler der Bundesregierung** bei den Verhandlungen mit der DDR **Kontakt zum Senat von Berlin** gehalten hat. Und wir sagen unseren Dank dafür, daß gerade auch in diesem Vertragswerk die Interessen Berlins so vorbildlich wahrgenommen worden sind.

Berlin steht jetzt mehr als fünfundzwanzig Jahre im **Brennpunkt des politischen Geschehens** in Deutschland, und es hat sich oft im Mittelpunkt der Reibungen zwischen Ost und West befunden. Und deshalb ist es lebenswichtig, daß der Wille beider deutscher Staaten bekundet und besiegelt worden ist, Beziehungen zueinander aufzunehmen und sie auf eine vertragliche Grundlage zu stellen.

Wir in Berlin vermögen vielleicht am ehesten einzuschätzen, welche Steine aus dem Weg geräumt werden mußten, um zunächst zu einem Dialog und schließlich zu brauchbaren Abkommen mit der DDR zu kommen. Wir vermerken dankbar, daß ungeachtet der fortbestehenden politischen Gegensätze die Ver-

- (A) antwortlichen in Ost und West darangegangen sind, im Interesse der Menschen den Weg zum funktionierenden **Nebeneinander** zu organisieren. Und wir werden jetzt, wie der Bundeskanzler sagte, das **Miteinander** zu lernen haben.

Für uns ist von großem Wert, daß Berlin im Geflecht der vertraglichen Beziehungen seinen festen Platz hat. Wir werden stets unseren Beitrag leisten, wenn es darum geht, in der schwierigen Alltagsarbeit das Vereinbarte in die Praxis umzusetzen und so für die Menschen nutzbar zu machen.

Wir Berliner begrüßen besonders auch die scheinbar kleineren **Erleichterungen im unmittelbaren Bereich der Grenze**. Wir selbst wissen seit dem 4. Juni des vergangenen Jahres, was es bedeutet, wieder normale Beziehungen zu Freunden und Verwandten unterhalten zu können.

Übrigens: Auch wir hatten — gerade heute vor einem Jahr etwa — unsere Zweifel und unsere Skepsis, ob die Vereinbarungen in der Praxis das halten würden, was die Texte versprochen. Das ist heute längst überwunden. Gegen alle Zweifel und gegen alle Skepsis haben sich die deutschen Vereinbarungen in den vergangenen Monaten bewährt. Die Regelungen über Transit sowie über Besuche und Reisen funktionieren heute reibungslos.

Wir sind uns darüber im klaren, daß mit diesem Vertragswerk nicht alle Probleme gelöst sind. Niemand sollte davon ausgehen und etwa meinen, alle Schwierigkeiten, die sich zwanzig Jahre aufgetürmt hatten, seien jetzt mit einem Mal beseitigt. (B) Euphorie ist sicher nicht die geeignete Grundhaltung für die zu erwartende Zusammenarbeit. Denn Interessensgegensätze bleiben, aber nicht alle Interessen müssen immer gegeneinander gerichtet sein.

Dieser Grundvertrag ist ein Markstein in unserer Nachkriegsgeschichte. Er setzt nicht die Reihe der Marksteine fort, die seit zwanzig Jahren gesetzt worden sind und die markierten, wie die Nation auseinanderstrebte. Er zeigt vielmehr an, daß die Wege der Nation auch parallel verlaufen können, wenn sie so geplant sind und wenn alle es wollen. Die Deutschen, die heute in zwei Staaten leben, brauchen einen Vertrag dieser Art; er hilft die Substanz erhalten und bewahren. Herr Präsident, jeder weiß, daß der Bundesrat diesem Vertragswerk zustimmen würde, wenn die **Stimmen Berlins** uneingeschränkt mitgezählt werden könnten. Angesichts der augenblicklichen Lage kann es uns jetzt nur darum gehen, zu erklären: Das Land Berlin stimmt dem Grundlagenvertrag zwischen der Bundesrepublik und der DDR zu, und es bittet Bundestag und Bundesrat mit Nachdruck, den Vertrag so bald wie möglich zu billigen.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Herrn Regierenden Bürgermeister Schütz.

Es hat sich niemand mehr zu Wort gemeldet. Ich darf die Aussprache beenden.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache

640/1/72 vor. In der Drucksache 640/2/72 (neu) liegt Ihnen ferner ein Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein vor.

Gemäß § 30 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Entscheidend ist dabei der Grad der Abweichung von der Vorlage.

Die Empfehlung des Ausschusses für innerdeutsche Beziehungen für eine Entschließung des Bundesrates enthält eine uneingeschränkt positive Wertung der Vorlage. Der Antrag der fünf Länder hat demgegenüber die Ablehnung der Vorlage und damit die weitestgehende Abweichung zum Inhalt. Daher ist nach der Geschäftsordnung über den Antrag in der Drucksache 640/2/72 (neu) zuerst abzustimmen.

Ich lasse abstimmen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über die Drucksache 640/1/72.

Demgemäß hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die in Drucksache 640/2/72 (neu) beantragte **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum **Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Charta der Vereinten Nationen** (Drucksache 650/72).

Zur Berichterstattung für den Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten erteile ich Herrn Ministerpräsident Osswald, Hessen, das Wort. (D)

Osswald (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Es liegt in der Natur der Sache, daß der Entwurf des Zustimmungsgesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Charta der Vereinten Nationen im engen zeitlichen und politischen Zusammenhang mit dem Grundvertrag beraten wird.

Bisher war der Bundesrepublik ein Beitritt zur Organisation der Vereinten Nationen verwehrt, weil das Verhältnis der beiden deutschen Staaten zueinander ungeregelt war und die Sowjetunion im Sicherheitsrat einen Beitritt der Bundesrepublik ohne gleichzeitigen Beitritt der DDR abgelehnt hätte. Wegen dieses Umstandes konnte die Bundesrepublik in der Vergangenheit nur die Möglichkeit nutzen, im Rahmen der Sonderorganisationen und in den Unterorganen der Vereinten Nationen an der Arbeit der Weltorganisation mitzuwirken.

Mit dem Grundvertrag werden die bestehenden Hemmnisse beseitigt und die **Voraussetzungen für die Mitgliedschaft beider deutscher Staaten in den Vereinten Nationen** geschaffen. Hierzu haben die Vier Mächte in einer Erklärung vom 9. November 1972 festgestellt, daß die Mitgliedschaft der Bundesrepublik und der DDR in den Vereinten Nationen die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier

(A) Mächte nicht berühren, also die Lage in Deutschland insoweit nicht verändern wird.

Die Bundesregierung hat angekündigt, daß nach Verabschiedung des Zustimmungsgesetzes zum Grundvertrag und der Annahme des Charta-Beitrittsgesetzes die Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland in die Vereinten Nationen beantragt werden soll. Die zur Aufnahme erforderliche Empfehlung des Sicherheitsrates und die notwendige Mehrheit der Generalversammlung können als gesichert gelten.

Mit dem **Beitritt zur Charta** wird die Bundesrepublik die Möglichkeit erhalten, als vollberechtigtes Mitglied der Weltorganisation die vielfältigen Bemühungen der Vereinten Nationen zur Sicherung des Friedens zu unterstützen und den ihrer Bedeutung angemessenen **Beitrag zur internationalen Zusammenarbeit** zu leisten. Dieser Beitrag wird nach der Denkschrift der Bundesregierung von der Verantwortung bestimmt sein, im Sinne der Charta für die Verwirklichung der Menschenrechte, des Selbstbestimmungsrechts und für Abrüstungsbemühungen einzutreten. Zugleich wird die Bundesrepublik in einer neuen internationalen Dimension ihre seitherige Entwicklungshilfepolitik fortsetzen und damit den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in der Dritten Welt noch wirksamer fördern können.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten und der mitberatende Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen haben in einer gemeinsamen Sitzung am 26. Januar 1973 die Vorlage beraten. (B) Rechtsausschuß und Finanzausschuß haben sich in gesonderten Sitzungen mit dem Entwurf des Zustimmungsgesetzes befaßt.

Im Unterschied zu den bei der Beratung des Grundvertrages bestehenden kontroversen Auffassungen haben in allen Ausschüssen die **Landesregierungen** den vorgesehenen **Beitritt der Bundesrepublik zu den Vereinten Nationen gutgeheißen**. Auch die Landesregierungen, die gegen den Grundvertrag verschiedene Bedenken äußerten, haben gegen den Beitritt der Bundesrepublik zur Charta keine rechtlichen oder politischen Einwendungen erhoben.

Der Rechtsausschuß hat sich zu der Auffassung bekannt, daß der gleichzeitige Beitritt beider deutscher Staaten zu den Vereinten Nationen dem Wiedervereinigungsgebot nicht widerspreche und keine völkerrechtliche Anerkennung der DDR enthalte. Der Ausschuß hat hierbei nicht nur in Betracht gezogen, daß die entsprechenden Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte fortbestehen. Er hat außerdem die völkerrechtliche Praxis berücksichtigt, wonach Staaten, die sich gegenseitig nicht völkerrechtlich anerkennen, gleichwohl Mitglied der Vereinten Nationen sind. Der Rechtsausschuß hat ferner übereinstimmend festgestellt, daß mit dem Beitritt der Bundesrepublik zu den Vereinten Nationen die Anwendung der sogenannten „Feindstaaten-Klausel“ obsolet werde, weil die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten nach der Charta auf der Achtung der souveränen Gleichheit beruhen.

Die Ausschüsse für Auswärtige Angelegenheiten (C) und für innerdeutsche Beziehungen haben in ihrer Sitzung die Erklärung der Bundesregierung zur Kenntnis genommen, daß die gleichzeitige Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland und der DDR in den Vereinten Nationen die bestehende Teilung Deutschlands in zwei Staaten weder rechtlich verfestigt noch ihre friedliche Überwindung behindert, sondern die Lösung der deutschen Frage im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Charta offenhält. Dieser Auffassung hat keine Landesregierung widersprochen.

Beide Ausschüsse sind der Stellungnahme des Rechtsausschusses beigetreten, wonach das **Beitrittsgesetz** wegen der in Art. 32 Abs. 8 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs vorgesehenen **Steuerbefreiungen** nach Art. 105 Abs. 3 des Grundgesetzes **der Zustimmung des Bundesrates bedarf**. Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat einstimmig, diese Stellungnahme zu beschließen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort hat sich Herr Ministerpräsident Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) gemeldet.

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte zugleich im Namen der Landesregierungen von Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes hier folgendes erklären. Wir stimmen (D) dem Entwurf eines Gesetzes zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Charta der Vereinten Nationen zu. Die Bundesrepublik Deutschland hat seit den fünfziger Jahren bereits intensiv und erfolgreich in den Sonderorganisationen der UNO mitgewirkt und darüber hinaus auch für die allgemeinen Programme der Vereinten Nationen erhebliche materielle und politische Beiträge geleistet. Insofern ist die **Vollmitgliedschaft** eine logische und begrüßenswerte Erweiterung dieser Aktivität im Rahmen der UNO, die Chance, die Ziele der Vereinten Nationen wirksamer zu fördern und unsere Belange in diesem Rahmen zur Geltung zu bringen.

Ich möchte hier betonen, auch im Hinblick auf eine, wie ich glaube, irreführende Bemerkung des Kollegen Kühn, daß die Regierungsvorlage korrekterweise gemäß Art. 59 Abs. 2 **ausschließlich eine Entscheidung über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland** von diesem Hohen Hause verlangt, nichts mehr und nichts weniger. Wer diese Vorlage und auch die kurze Begründung liest, wird feststellen, daß wir nicht, Herr Kollege Kühn, über den Beitritt anderer, etwa Ostberlins, hier zu befinden und zu entscheiden haben.

(Kühn: Das eine wäre ohne das andere nicht möglich!)

— Es hat vorhin eine andere Bemerkung gegeben. Ich möchte es deswegen noch einmal deutlich sagen. Das Protokoll wird Ihnen zeigen, daß hier in der Debatte zu Punkt 1 eine etwas andere Darstellung

(A) gegeben war. Ich möchte dieses hier noch einmal feststellen, weil es in der Öffentlichkeit, auch in der Vorerörterung, eine etwas andere Bewertung der rechtlichen und tatsächlichen Entscheidung gegeben hat, die wir hier zu treffen haben.

(Kubel: Das kriegen Sie nicht weg!)

Meine Damen und Herren, hier muß gesagt werden, daß nichts in der Vorlage, im Entwurf und in der Begründung darauf hinweist, daß es darum geht, heute ein rechtlich verbindliches Votum über den Beitrittsantrag Ost-Berlins abzugeben. Niemand verkennt — das ist auch in der Vorerörterung und in der Begründung der Bundesregierung sichtbar geworden —, daß es offensichtlich in der Vorbereitung dieser Vorlage bestimmte politische Zusammenhänge gibt; sie können in die Bewertung einbezogen werden, aber das ändert nichts daran, daß wir hier ausschließlich über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland abzustimmen haben. Diese Abstimmung kann nach allem, was wir vorher getan und gesagt haben, nur positiv ausfallen.

Ich füge hinzu, daß die hier nicht zu treffende rechtliche und politische Entscheidung, aber die politische Bewertung und Erörterung der Mitgliedschaft Ost-Berlins aus der Sicht der vorhin genannten Länder ernste Bedenken auslöst. Diese Bedenken richten sich darauf, daß die **Praxis Ost-Berlins** auch nach der Paraphierung des Grundvertrages weiterhin zu einer **ständigen Verletzung der Charta der Vereinten Nationen**, der Menschenrechte führt, vor allem durch die Anwendung von Gewalt an der innerdeutschen Grenze, von der wir befürchten müssen, daß sie für eine noch nicht absehbare Zeit weiterhin Wirklichkeit ist.

(B)

Der in den Vorerörterungen gegebene Hinweis, daß es auch andere Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gebe, in denen die Menschenrechte nicht geachtet würden, ist deshalb nicht überzeugend, weil wir hier, wenn wir den Begriff der **e i n e n** Nation ernst nehmen, nicht nur aus Gründen der regionalen Nachbarschaft wohl strengere Maßstäbe in der politischen und moralischen Bewertung anzulegen haben als bei Ländern, die sehr fern und ohne Bezug zur Bundesrepublik Deutschland ihre inneren Probleme unbefriedigend lösen. Dies berührt uns stärker. Ich möchte dies noch einmal ausdrücklich festhalten. Aber das ist nicht die Frage, über die wir hier abstimmen. Über das konkrete Begehren der Bundesregierung, dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Vereinten Nationen zuzustimmen, sind wir uns einig.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke Herrn Ministerpräsident Dr. Stoltenberg. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen nun zur Abstimmung. Die Empfehlungen aller drei beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 650/1/72 vor.

Ich lasse über Ziff. I abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist einstimmig.

Demgemäß hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen.**

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungen (**Viertes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz** — 4. RVÄndG) (Drucksache 8/73, zu Drucksache 8/73)

Um das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz) gebeten; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Als wir uns im Oktober des vergangenen Jahres mit dem Rentenreformgesetz in diesem Hause beschäftigt haben, hat wohl niemand — vor allem nicht die Bürger und die Rentner — damit gerechnet, daß wir uns drei Monate später wieder mit demselben Rentenreformgesetz befassen würden. Ursache dafür ist der Versuch der Koalitionsparteien SPD und FDP im Bundestag, durch das Vierte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz die im Oktober einstimmig beschlossene Rentenreform nach den Wahlen teilweise zu beseitigen, und zwar dadurch, daß hinsichtlich der **flexiblen Altersgrenze** die echte **Wahlfreiheit beseitigt** und eine neue Art von Erwerbsunfähigkeitsrente geschaffen werden soll.

Meine Damen und Herren, gegen den Inhalt des Vierten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes sind eine ganze Reihe von schwerwiegenden sachlichen Einwänden zu erheben; sie sind uns allen bekannt. Ich will deshalb darauf nur in aller Kürze insoweit eingehen, als ich darauf hinweisen muß, daß die jetzt von SPD und FDP im Bundestag vorgeschlagene Änderung zunächst einmal zu einer **Privilegierung bestimmter Rentner** führt, nämlich der Rentenberechtigten mit Besitz, der Berechtigten mit einem hohen Rentenanspruch und der Berechtigten mit sonstigem Einkommen aus einer Betriebsrente, Pension usw. (D)

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß dieses Änderungsgesetz in einer ganzen Reihe von Fällen den gesundheitlich Angeschlagenen mit einem niedrigen Rentenanspruch dazu zwingt, weiterzuarbeiten und mit seinen Beiträgen die Rente des Bessergestellten zu finanzieren. Abgesehen davon ist dieses Gesetz nicht praktikabel, weil Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten in dem notwendigen Umfang erwiesenermaßen überhaupt nicht vorhanden sind und die Kontrolle hinsichtlich der eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten seitens der Versicherungsträger nur mit einem unverhältnismäßig großem bürokratischen Aufwand praktiziert werden könnte.

Es sind nur einige wenige Anmerkungen sachlicher Art zum Inhalt des Vierten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes, die von dieser Seite noch einmal vorgetragen werden müssen.

Im Grunde genommen ist aber ein anderer Gesichtspunkt von viel entscheidenderer Bedeutung; darauf möchte ich die Aufmerksamkeit hier noch

(A) kurz lenken. — Die von den Koalitionsparteien jetzt vorgetragenen Argumente gesundheits- und auch finanzpolitischer Natur — die ich im übrigen nicht als stichhaltig anerkennen kann — sind bereits im Oktober bekannt gewesen in diesem Hohen Hause, und sie sind ausführlich erörtert worden. Dennoch haben wir eine einstimmige Annahme des Rentenreformgesetzes im Bundesrat gehabt, ohne daß von irgend-einer Seite oder von irgend jemandem

(Zuruf des Bürgermeisters Koschnick)

— ich komme gleich auf die Intervention des Landes Bremen — in dieser Debatte gesagt worden wäre, man stimme zwar im ganzen zu, obwohl man in Einzelheiten nicht einverstanden sei, aber man werde nach der Bundestagswahl die Bestimmungen über die flexible Altersgrenze alsbald wieder korrigieren.

Das Land Bremen hat — als einziges wohlge-merkt! — zur flexiblen Altersgrenze einige sachliche Vorbehalte vorgetragen, jedoch insgesamt das Rentenreformwerk — also mit den Bestimmungen, die Inhalt dieses Gesetzes waren — als eine fortschrittliche Lösung im Rentenkonzept bezeichnet und diesem Reformwerk zugestimmt, ohne darauf hinzuweisen, daß in einer absehbaren Zeit in diesem Zusammenhang eine Änderung vorgesehen sei. Sie wissen, daß Sie alle, meine Damen und Herren, dieses Rentenreformwerk insgesamt, auch hinsicht-lich der flexiblen Altersgrenze, im Bundestagswahl-kampf völlig zu Recht als eine beachtliche Leistung der Bundesregierung und der Koalitionsparteien mit vertreten haben.

(B) Nachdem sich die Zusammensetzung des Bundesrates gegenüber Oktober nicht geändert hat — die Zusammensetzung des Bundestages hat sich geän-dert —, möchte ich einmal die Frage stellen: Wie wäre es eigentlich um das **Selbstverständnis des Bundesrates** bestellt, wenn er sich in derselben Sache bei derselben Zusammensetzung immer nach den jeweils wechselnden Mehrheiten des Bundestages richten würde? Das ist eine ganz entscheidende Fra-ge, die hier einmal angesprochen werden soll. Auf Grund der Ausschlußberatungen habe ich die Vermu-tung, daß einige Länder so verfahren wollen — ob-wohl sich in der Sache nichts geändert hat, obwohl dieselben Argumente, die heute vorgetragen wer-den, damals schon bekannt gewesen sind! Ich halte das für eine diskussionswerte Angelegenheit. Ich nehme nicht an, daß jetzt für die Rentenreform von einigen Ländern das übernommen werden soll, was Herr Bundesminister Bahr in anderem Zusammen-hang hinsichtlich der politischen Wahrheit geäußert hat,

(Koschnick: Denken Sie an Herrn Adenauer!)

daß es nämlich erst nach der Wahlentscheidung mög-lich sei, dem Volke die Wahrheit zu sagen.

Meine Damen und Herren, wenn hier gesagt wird, man sei schon immer gegen diese Momente der **flexiblen Altersgrenze** gewesen, dann darf man wohl fragen: Warum wird denn nur hinsichtlich dieser Bestimmungen eine Änderung vorgeschlagen, warum nicht auch zum Beispiel für die **vorgezogene Renten Anpassung**, gegen die Sie ja auch bis zum

Schluß gewesen sind? Die von der SPD geführten (C) Länder waren doch bis zum Schluß dagegen; erst in letzter Minute sozusagen, synchronisiert mit dem Verhalten der SPD/FDP-Koalition, haben sie eine Änderung ihrer Einstellung zur vorgezogenen Ren-tenanpassung vorgenommen.

Es ist überhaupt noch einmal die sachliche Frage zu stellen, warum für die 63jährigen eben nicht die-selben Rechte wie für die 65jährigen Rentner oder meinetwegen wie für die 63jährigen Beamten ein-geräumt werden sollen, nämlich daß sie, wenn sie die Rente beziehen auf Grund der Beiträge, die sie über Jahre hindurch in beträchtlicher Höhe gezahlt haben — es handelt sich ja nicht um ein Ge-schenk des Staates —, ihre Rente erhalten, soweit die Voraussetzungen gegeben sind. Es ist nicht ein-zusehen, weshalb für die 63jährigen eine Einschrän-kung vorgesehen werden soll.

Man kann vermuten — darüber müßte diskutiert werden —, daß hier ein Menschenbild zum Vor-schein kommt, das man sich merken muß, nämlich das Bild des Arbeitnehmers, der seine Gesundheit nicht selbständig beurteilen kann, dem man eine eigenverantwortliche Entscheidung mit 63 Jahren nicht zutraut, das Bild des **unmündigen Arbeitneh-mers**, dem der Staat sagen muß, was seinem Heile dient, und dies auch noch mit bürokratischen Mit-teln der Überwachung — Mitteln untauglicher Art — erzwingen will.

Meine Damen und Herren, dieses Vierte Renten-versicherungs-Änderungsgesetz ist aus den von mir vorgetragenen und den anderen Gründen, die in der Öffentlichkeit lange et late diskutiert worden (D) sind, unsozial; dieses Gesetz ist nicht realisierbar, und ich glaube, daß auch seine Verabschiedung dem Ansehen des Parlamentarismus abträglich sein würde.

Aus diesem Grund darf ich den Bundesrat bitten, dem Entschließungsantrag der Länder, die ihn unter-stützt haben, die Zustimmung in diesem Hause zu geben.

Präsident Dr. Goppel: Ich danke Herrn Mi-nister Dr. Geissler. — Zum Wort hat sich Herr Mi-nister Dr. Schmidt (Hessen) gemeldet. Bitte sehr!

Dr. Schmidt (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist sicher richtig, Herr Kollege Geissler, daß dieser Bundesrat vor der Bundestagswahl der Lösung der flexiblen Altersgrenze zugestimmt hat. Sie wissen aber auch — deshalb braucht das hier gar nicht ausgebreitet zu werden —, warum er zugestimmt hat: nämlich vom Prinzip her, um das Ganze nicht zu gefährden, da ja wegen der Auflösung des Bundestages keine Veränderungsmöglichkeit mehr vorhanden war.

Sie wissen ebenso, daß wir in diesem Wahlkampf immer wieder sehr deutlich gesagt haben, daß wir im Falle der Mehrheit für die sozial-liberale Koali-tion eine **Änderung der flexiblen Altersgrenze** im Sinne unserer ursprünglichen Vorstellungen durch-setzen wollten.

(A) Da Sie uns eine Frage gestellt haben, möchte ich eine Gegenfrage an Sie richten: wie Sie sich nämlich damals im Oktober verhalten hätten, wenn seinerzeit die heutige Mehrheit des Bundestages eine andere, nämlich unsere Lösung der flexiblen Altersgrenze vorgeschlagen hätte und Sie angesichts der bevorstehenden Wahl eine Entscheidung hätten treffen müssen, ob Sie das ganze Paket realisieren oder ob Sie es — sozusagen gegen die Rentner — zu Fall bringen wollten. Das war das Kernproblem.

Noch etwas klang aus Ihren Ausführungen heraus, nämlich der Eindruck, als seien Sie und Ihre politischen Freunde nicht nur die Erfinder, sondern auch die einzig sicheren Garanten für die **flexible Altersgrenze**. — Wenn dieser Eindruck hier entstanden sein sollte, wäre dies ein falscher Eindruck. Daher lädt der Diskussionsbeitrag des Herrn Kollegen Dr. Geissler fast dazu ein, gewissermaßen eine ganz kurze Rückblende einzuschalten, um auf diesen langwierigen und schwierigen **Lernprozeß** hinzuweisen, der sich **bei der Opposition** in dieser Frage vollzogen hat:

Es begann mit einem eindeutigen Nein zu der Absichtserklärung der Bundesregierung. Diese kategorische Ablehnung fand sich zum Beispiel in dem sozialpolitischen Schwerpunktprogramm der CDU/CSU für die Sechste Legislaturperiode. Die nächste Station dieses Lernprozesses war das „So nicht!“. Bezeichnend hierfür war beispielsweise die Forderung des Bundestagsabgeordneten Dr. Götze nach versicherungsmathematischen Abschlägen bei Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes. Dieser Prozeß fand seinen Abschluß mit der Phase des „Ja, aber!“. In ihr wurde die flexible Altersgrenze zwar grundsätzlich bejaht, aber dieses Ja durch die Betonung der Priorität der vorgezogenen Rentenanpassung gleich wieder entwertet. Dies geschah nämlich zu einem Zeitpunkt, in dem die Vorausschätzungen über die finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung die Möglichkeit einer gleichzeitigen Verwirklichung beider Maßnahmen ausschlossen.

Diese **Auffassung über die Prioritäten** wurde in diesem Hohen Hause gerade von Ihnen, Herr Kollege Geissler, immer wieder mit besonderer Vehemenz vertreten; ich erinnere nur an den Verlauf der 371., der 374. und der 379. Sitzung.

Insofern entbehrt es nicht einer gewissen Ironie, Herrn Kollege Dr. Geissler jetzt als Verfechter der flexiblen Altersgrenze in der bisherigen Form zu erleben. Die von Herrn Dr. Geissler erhobenen Einwände sind nicht neu; wir haben uns mit ihnen bereits im Arbeits- und Sozialausschuß des Bundesrates auseinandergesetzt. Es kann sich also jetzt und hier nur um eine kurze Wiederholung früher geführter Debatten handeln.

Die flexible Altersgrenze ist primär als eine Hilfe für diejenigen gedacht, die nicht mehr voll erwerbsfähig sind, ohne dabei die Voraussetzungen für die Berufsunfähigkeitsrente zu erfüllen. Damit sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die

Arbeits- und Leistungsfähigkeitskurve des alternden Menschen individuell höchst unterschiedlich verläuft. (C)

Darüber hinaus sollte die flexible Altersgrenze mit beschränkter Nebenerwerbstätigkeit einen **allmählichen Übergang von der vollen Erwerbstätigkeit zum Ruhestand** ermöglichen. Damit wollte die Bundesregierung einer schon seit langem von der Arbeitsmedizin erhobenen Forderung entsprechen.

Durch die Beschlüsse des Sechsten Deutschen Bundestages anlässlich der zweiten Lesung des Rentenreformgesetzes ist diese Zielsetzung nun nahezu auf den Kopf gestellt worden. Die derzeitige **unbeschränkte Nebenerwerbstätigkeit** zusätzlich zum Bezug von Altersruhegeld animiert geradezu zur vollen Weiterarbeit ohne Rücksicht auf den individuellen Gesundheitszustand. Der Versicherte steht nicht mehr vor der Entscheidung, ob er weiter voll erwerbstätig sein kann und will oder ob er mit Rücksicht auf Gesundheit und Leistungsvermögen besser das vorgezogene Altersruhegeld in Anspruch nehmen soll. Die Alternative wird vielmehr von der gesundheitspolitischen auf die materielle Ebene gehoben. Die Fragestellung lautet jetzt: wobei stehe ich mich besser, bei voller Weiterarbeit und vorzeitigem Rentenbezug oder bei Weiterarbeit und Spekulation auf die Zuschläge. Der **gesundheitspolitische Aspekt** wird dabei in den Hintergrund gedrängt.

Ihm wieder den notwendigen und wichtigen Platz einzuräumen ist u. a. der Sinn dieser Vorlage, auch wenn damit ein gewisser Verwaltungsaufwand verbunden sein sollte. (D)

Neben dem gesundheitspolitischen Gesichtspunkt sprechen auch **finanzielle Argumente** für eine Revision im Sinne der Vorlage. Insbesondere die Zulassung der unbeschränkten Nebentätigkeit, aber auch die Gewährung des Zuschlags ab vollendetem 63. Jahr führen zu einer erheblichen zusätzlichen Belastung der Rentenversicherungsträger. Man war bei der Verabschiedung des Reformgesetzes davon ausgegangen, daß das vorgezogene Altersruhegeld von höchstens 70 % der Berechtigten in Anspruch genommen werden würde. Es spricht vieles dafür, daß die Inanspruchnahme bei unbeschränkter Zulassung der Erwerbstätigkeit weit höher als erwartet sein wird. Dies würde die Versicherungsträger finanziell überfordern, es sei denn, daß von vornherein eine den Satz von 18 % übersteigende Beitragserhöhung mit ins Auge gefaßt wird.

Wir alle sollten im Interesse der Versicherten und der Rentner der Frage der finanziellen Stabilität der Rentenversicherungsträger die ihr zukommende Beachtung schenken und auf vermeidbare Risiken aufpassen.

Zusammenfassend möchte ich deshalb feststellen, daß die Hessische Landesregierung die geltende Regelung der flexiblen Altersgrenze aus gesundheitspolitischen, sozialpolitischen und finanzpolitischen Gründen für bedenklich hält. Die vorliegende Vorlage bezweckt, diese Bedenken auszuräumen. Aus diesem Grunde werden wir ihr zustimmen.

(A) **Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke Herrn Kollegen Schmidt.

Zum Wort hat sich Herr Bürgermeister Koschnick gemeldet.

Koschnick (Bremen): Herr Präsident! Herr Kollege Geissler hat auf das **Selbstverständnis des Bundesrates** hingewiesen. Ich danke ihm dafür; denn ich spreche nur für **Bremen** und nicht für einen politischen Block des Bundesrates, um dem Selbstverständnis des Bundesrates gerecht zu werden.

Zweitens. Bremen hat damals bei der Beratung des Gesetzes Bedenken geltend gemacht — nicht für die sozialdemokratischen Länder, nein, für Bremen. Bremen stellt heute fest, daß diese Vorlage den Bedenken Rechnung trägt. Insofern können wir aus dem Selbstverständnis dieses Hauses der heutigen Vorlage zustimmen.

Drittens. Bremen hat allerdings damals nicht angekündigt, sich mit Vehemenz für eine Änderung der Vorlage einzusetzen, weil wir davon ausgehen, daß wir als kleinstes Land der Bundesrepublik nicht der Nabel der Welt sind. Wir mußten das — anders als Rheinland-Pfalz — größeren Mächten überlassen. Insofern bitte ich um Entschuldigung.

Letztlich sollten wir bei der Debatte hier weiß Gott nicht Motivationen zwischen Bundeskanzlern alter Art und Sonderministern neuer Art nachgehen. Ich bin der Meinung, auch über die Wahrheit können wir gemeinsam trefflich streiten.

(B) **Präsident Dr. h. c. Goppel:** Ich danke Herrn Kollegen Koschnick.

Zu Wort hat sich Herr Staatssekretär Eicher von der Bundesregierung gemeldet.

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen! Meine Herren! Das 4. Rentenversicherungs-Änderungsgesetz, über das Sie heute befinden wollen, geht auf eine Initiative der Fraktionen der SPD und FDP des Deutschen Bundestages zurück. Wenn ich als Vertreter der Bundesregierung hierzu gleichwohl das Wort ergreife, so geschieht es in der Absicht, noch einmal in aller Öffentlichkeit zu dokumentieren, daß sich die Bundesregierung mit den Absichten der Urheber dieses Gesetzentwurfs in vollem Umfang identifiziert; denn schließlich entspricht dieser Gesetzentwurf weitgehend dem **Regierungsentwurf**, den die Bundesregierung Ihnen im **Oktober 1971** vorgelegt hat.

Die Bundesregierung hat zu keinem Zeitpunkt — auch nicht während des Wahlkampfes — einen Hehl aus ihrer Auffassung gemacht, daß sie die im Rentenreformgesetz gegen ihren Willen durchgesetzte Regelung, wonach bei einem Bezug von Altersruhegeld von der flexiblen Altersgrenze an voll weitergearbeitet werden kann, für sozialpolitisch, gesundheitspolitisch und finanzpolitisch verfehlt hält. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß auch die Mitglieder der Bundesregierung im

Interesse der Sache dem Rentenreformgesetz als (C) Ganzem zugestimmt haben.

Schließlich war der Gedanke, den Arbeitnehmern unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zu geben, schon von der Vollendung des 63. bzw. 62. Lebensjahres an zu entscheiden, ob sie voll weiterarbeiten oder Rente beziehen wollen, ein wichtiger Reformpunkt der vorigen Bundesregierung.

Ich möchte die Gelegenheit aber auch dazu benutzen, Ihnen einige Gedanken vorzutragen, die für Ihre Entscheidung von Bedeutung sein dürften. Der Herr Bundeskanzler hat in seiner Regierungserklärung vom 18. Januar dieses Jahres der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Zusammenarbeit zwischen Bundesregierung und Bundesrat jenseits aller parteipolitischen Differenzen durch Sachlichkeit und Sachverstand geprägt und von Vertrauen getragen sein möge. Gegen das hier vorliegende Gesetz sprechen **keine spezifischen Länderinteressen**.

Ich stelle fest, daß zu der Altersgrenze, um die es hier geht, im ersten Durchgang 1971 vom Bundesrat keine abweichenden Auffassungen und Stellungnahmen vertreten worden sind. Der Bundesrat hat in seiner ersten **Stellungnahme zur Einführung einer flexiblen Altersgrenze** lediglich angeregt, daß „im Hinblick auf neuere wissenschaftliche Erkenntnisse, welche die Bedeutung einer sinnvollen Arbeitsmöglichkeit für ältere Menschen unterstreichen, die Vorschriften über Nebenerwerbsmöglichkeiten überprüft werden“ sollten. Wie Sie wissen, haben die Koalitionsfraktionen dieser Anregung seinerzeit entsprochen.

Auch der vorliegende Entwurf enthält gegenüber (D) dem ursprünglichen Regierungsentwurf der Rentenreform hinsichtlich der flexiblen Altersgrenze Änderungen, die die Möglichkeit der Weiterarbeit erheblich erweitern und Zuschläge bei Weiterarbeit vorsehen.

Nach dem 4. Rentenversicherungs-Änderungsgesetz ist neben dem flexiblen Altersruhegeld eine durchgehende Beschäftigung zu einem Arbeitsentgelt bis zur Höhe von 30 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge möglich. Ins Deutsche übersetzt heißt das: zur Zeit 690 DM monatlich. Das ermöglicht vielen Arbeitnehmern praktisch eine **Halbtagsarbeit**.

(Dr. Geissler: Das ist doch nicht wahr!)

Bei gelegentlicher Nebentätigkeit darf neben dem flexiblen Altersruhegeld eine Beschäftigung bis zu drei Monaten ohne Beschränkung des Arbeitsverdienstes ausgeübt werden.

Die Ausübung solcher Beschäftigungen ist das, was Bundestag und Bundesregierung als „sinnvolle Arbeit für ältere Arbeitnehmer“ verstehen. Wer als älterer Mensch noch länger arbeiten kann und gesundheitlich dazu in der Lage ist, kann dies tun. Das 4. Rentenversicherungs-Änderungsgesetz bietet insoweit wirklich eine freie Wahl. Nur: wer das Glück hat, bis ins hohe Lebensalter gesundheitlich zu einer Vollzeitbeschäftigung in der Lage zu sein und auch einen günstigen Arbeitsplatz zu haben,

(A) was ja sehr wesentlich ist, soll nicht neben seinem vollen Lohn ein Altersruhegeld beziehen können, das der Arbeitskollege auf dem Arbeitsplatz neben ihm mit seinen Beiträgen mitfinanzieren muß; denn möglicherweise ist dieser Arbeitskollege auch bereits 63 Jahre alt und befindet sich in einer schlechten gesundheitlichen Verfassung, erfüllt aber seinerseits — aus welchen Gründen auch immer — nicht die Voraussetzungen für den Bezug des flexiblen Altersruhegeldes.

Meine Damen und Herren, wie Sie bemerken, bin ich damit bereits bei einem der Gründe, die die Koalitionsfraktionen und die Bundesregierung dazu bestimmt haben, die Regelungen des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 in der Frage der Weiterarbeit neben dem flexiblen Altersruhegeld und in der Frage der Zuschläge zu ändern. Ich kann und will die sozialpolitische Diskussion über diese Fragen hier nicht fortsetzen.

Aber ich möchte Sie mit einer bemerkenswerten Analyse der bisherigen Regelungen der flexiblen Altersgrenze vertraut machen. Diese Analyse stammt vom **Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung**, einer Stelle also, deren Sachverstand und wissenschaftliche Objektivität wohl niemand bezweifeln kann. Sie kommt zu dem Schluß, auf Grund der uneingeschränkten Weiterarbeit und der Rentenzuschläge sei damit zu rechnen, daß — ich darf zitieren —

- (B)
1. annähernd alle dazu berechtigten Versicherten das vorgezogene Altersruhegeld in Anspruch nehmen, was mit einer Herabsetzung der Altersgrenze, nicht aber mit einer flexiblen Altersgrenze gleichbedeutend wäre,
 2. der Anreiz zur Weiterarbeit durch ein mögliches Doppeleinkommen erheblich verstärkt werde; das aber widerspreche dem sozial- und gesundheitspolitischen Anliegen der Reform,
 3. eine sozialpolitisch kaum zu rechtfertigende Einkommensdiskriminierung erwerbsunfähiger Frührentner gegenüber noch erwerbstätigen Frührentnern entstände,
 4. ein erheblicher Rentenmehraufwand und der Beitragsausfall nicht nur andere Reformmaßnahmen verhindere, sondern eventuell auch weitere Beitragserhöhungen erforderlich mache,
 5. aus Versichertenbeiträgen in großem Umfang Zusatzeinkommen der erwerbstätigen Frührentner finanziert würden, was unabhängig von der Verwendung — Kapitalbildung oder überhöhter Konsum — verteilungspolitisch problematisch wäre.

Die Regelungen im Entwurf eines 4. Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes beurteilt dagegen das Institut dahin gehend, daß sie für den einzelnen die finanziellen Erwägungen vereinfachen und damit Entscheidungskriterien psychischer, physischer und sozialer Art stärker in den Vordergrund treten lassen.

(C) Ich meine, daß es schwer ist, angesichts einer solchen wissenschaftlich begründeten Bewertung das vom Deutschen Bundestag beschlossene 4. Rentenversicherungs-Änderungsgesetz negativ zu beurteilen.

Meine Damen und Herren, die Bundesregierung kennt die Argumente derjenigen, die sich für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung einsetzen. Sie kann ihnen aber im Vergleich zu den **sozialpolitischen, gesundheitspolitischen und finanziellen Gesichtspunkten**, die für eine Änderung dieser Regelung sprechen, kein Gewicht beimessen.

Die Regelungen des 4. Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes dienen dem Interesse der gesamten Bevölkerung, den 63- bis 65jährigen, weil ihnen eine wirklich freie Entscheidungsmöglichkeit eingeräumt wird, den Versicherten, weil ihnen nicht zugemutet wird, mit ihren Beiträgen für die 63- bis 65jährigen ein Altersruhegeld neben dem vollen Erwerbseinkommen und damit ein um 60 v. H. und mehr höheres Gesamteinkommen zu finanzieren, den Arbeitgebern, weil ihnen soziale Spannungen am Arbeitsplatz erspart bleiben, und nicht zuletzt auch den Rentnern, weil die langfristige Finanzierung der Rentenversicherung auf eine realistische Grundlage gestellt wird.

Ich komme nun auf meine eingangs gemachte Bemerkung zurück und richte an Sie die Bitte: Treffen Sie eine Entscheidung, die die neue Regelung des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes nicht hinausögert; stimmen Sie nicht dem Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein zu; vergrößern Sie nicht die bei den Betroffenen und auch bei der Verwaltung hier und da bemerkbare Unsicherheit! Meine Damen und Herren, übernehmen Sie nicht die Verantwortung dafür, daß diese Unsicherheit länger andauert!

(D)

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke Herrn Kollegen Eicher. Er wird mir nicht böse sein, wenn ich ihn darauf hinweise, daß wir hier als Organ der Bundesrepublik Deutschland **Bundesinteressen** und **keine Länderinteressen** vertreten.

Nun hat Herr Kollege Geissler das Wort.

Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Nur die letzte Bemerkung hat mich hier noch einmal ans Pult gerufen. Es heißt doch wohl die Dinge auf den Kopf stellen, den Schwarzen Peter hinsichtlich der Frage, ob die **Renten rechtzeitig ausgezahlt** werden können, dem Bundesrat zuzuspielen, wenn die Mehrheit im Deutschen Bundestag das geltende Recht in der Rentenversicherung durch das Vierte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz zu ändern wünscht und dadurch die Unsicherheit für die Rentenversicherungsträger auftritt. Ich glaube, es ist notwendig, daß dies von seiten des Bundesrates klargestellt wird. Die Verantwortung liegt bei denen, die das Vierte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz initiiert haben, und bei sonst niemandem.

- (A) Im übrigen kann ich zu Ihrem Zitat der Auffassung eines wissenschaftlichen Instituts nur darauf hinweisen, daß es eine ganze Reihe von anderen wissenschaftlichen Untersuchungen und Erklärungen gibt, die dem, was Sie hier vorgetragen haben, ohne weiteres entgegenzustellen sind. Die gesundheitspolitischen und finanzpolitischen Begründungen, die hier vom Vertreter der Bundesregierung vorgebracht worden sind, stützen sich auf Vermutungen und sind in gar keiner Weise durch Tatsachen bewiesen. Das kann ja auch nicht anders sein, weil das Gesetz erst seit Oktober in Kraft ist. Wir alle, auch hier im Bundesrat und im Bundestag, waren der Auffassung, daß wir mindestens ein Jahr ins Land gehen lassen sollten, um Erfahrungen zu sammeln, wie sich das Gesetz auswirkt. Auch diese gemeinsame Auffassung ist von seiten der Antragsteller im Bundestag nicht eingehalten worden.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke Herrn Kollegen Geisslar. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus Drucksache 8/1/73. In Drucksache 8/2/73 liegt der gemeinsame Antrag von fünf Ländern vor, die die Feststellung der Zustimmungsbefähigung und die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorschlagen.

Wir stimmen zunächst über die Frage der Zustimmungsbefähigung des Gesetzes ab. Wer dafür ist, daß der Bundesrat die Zustimmungsbefähigung feststellt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

- (B) Dann bitte ich um Handzeichen, wer die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus den im gemeinsamen Antrag vorgeschlagenen Gründen verlangen will. — Das ist wiederum die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den in Drucksache 8/2/73 vorgeschlagenen Gründen **zu verlangen**. Er ist **der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Die Punkte 4 und 5 sind zurückgestellt.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 634/72) Antrag des Landes Rheinland-Pfalz.

Werden der Einbringungsantrag und der Änderungsantrag begründet? — Die Einbringungsrede des Ministers Dr. Geissler wird zu Protokoll *) gegeben. Wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat empfohlen, den Gesetzentwurf in der vorgelegten Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 634/1/72 sieht eine Ergänzung des Wortlauts der beantragten Initiative des Bundesrates vor.

*) Anlage 1

Wer dafür ist, daß der **Gesetzentwurf mit dieser Maßgabe gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht** wird, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Lastenausgleichsgesetzes** (Drucksache 642/72) Antrag des Landes Schleswig-Holstein.

Es ist ein alter Antrag. Wird das Wort gewünscht? — Herr Ministerpräsident Dr. Stoltenberg!

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dieser Antrag hat, wie Sie, Herr Präsident, zu Recht erwähnten, bereits in der vorigen Wahlperiode hier vorgelegen; er hat eine Mehrheit gefunden, ist jedoch von der Bundesregierung und vom Deutschen Bundestag nicht mehr verabschiedet worden. Ich kann deshalb die Begründung in einige wenige Sätze zusammenfassen.

Ich möchte erstens darauf hinweisen — auch im Hinblick auf gewisse Bedenken, die damals hier geltend gemacht wurden —, daß nach den uns vorliegenden Meldungen die Bundesregierung mittlerweile, offensichtlich einem Wunsch des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend, den **Bergbau** jedenfalls für eine bestimmte Zeit **von der Vermögensabgabe freigestellt** hat. Dies ist, glaube ich, ein zusätzliches Argument für die gleiche Behandlung eines Wirtschaftszweiges, dessen wirtschaftliche Situation sicher nicht besser ist als die des Bergbaues. (D)

Ich möchte zum zweiten hervorheben: erneute Berechnungen haben ergeben, daß nach unserer Überzeugung das zu erwartende Aufkommen des Lastenausgleichsfonds auch bei Verabschiedung dieses Antrages zur Erfüllung der berechtigten Ansprüche der Empfangsberechtigten ausreicht. Es ist ganz klar, daß weder die von der Bundesregierung vorgenommene Freistellung des Bergbaus noch die von Schleswig-Holstein beantragte **Freistellung der Landwirtschaft von der Vermögensabgabe** die Rechtsansprüche der Empfangsberechtigten einschränken darf.

Drittens gibt es eine besondere Sorge. Bereits seit Mitte der 50er Jahre sind bestimmte strukturell in schwierigen Situationen befindliche Bereiche der Landwirtschaft, die sogenannten **Grünlandbetriebe**, durch Verordnung der Bundesregierung von der Vermögensabgabe freigestellt

(Hellmann: Über eine Million!)

— über eine Million Betriebe, die, ja Herr Kollege Hellmann, gerade auch in Niedersachsen eine besondere Rolle spielen. Wir sehen mit großer Sorge, daß diese auf einer einwandfreien Rechtsgrundlage geübte Praxis jetzt offenbar beendet werden soll, daß heißt, daß die Bundesregierung auf administrativem Wege im Grunde das Gegenteil dessen tut, was mit dem vorliegenden Antrag, den der Bundesrat bereits einmal gebilligt hat, beabsichtigt ist.

- (A) Ich möchte deshalb den Bundesrat bitten, diesem Antrag zuzustimmen, und die Bundesregierung ersuchen, ihn aufgeschlossener zu behandeln, als es bei der letzten Initiative der Falle war.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer für die Einbringung der Gesetzesvorlage beim Bundestag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demgemäß hat der Bundesrat beschlossen, den **Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft** (Drucksache 89/73) Antrag der Länder Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Auch ein alter Antrag! Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen vor der Antrag der Länder Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Drucksache 89/73 und der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 89/1/73. Der Antrag Hamburgs weicht von der Vorlage ab. Ich lasse deshalb über diesen zuerst abstimmen und bitte bei Zustimmung zu dem Ihnen in Drucksache 89/1/73 vorliegenden Antrag Hamburgs um Ihr Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ich rufe nunmehr den Antrag Bayerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins in Drucksache 89/73 auf und bitte um das Handzeichen. Wer ist für diesen Antrag? — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, den **Gesetzentwurf** in der Fassung des Beschlusses vom 7. Juli 1972 **erneut gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Mit Bezug auf den Beschluß vom 7. Juli 1972 stelle ich fest, daß Herr Staatsminister **J a u m a n n** (Bayern) und Herr Minister **G r e u l i c h** (Niedersachsen) **als Vertreter des Bundesrates** für die Beratung des Gesetzentwurfes **im Deutschen Bundestag bestellt** worden sind. — Damit besteht wohl weiterhin Einverständnis.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines **Geflügelfleischhygienegesetzes** — GFIHG — (Drucksache 648/72).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 648/1/72 vor. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen.

Ziffern 1 bis einschließlich 19! — Angenommen.

Ziff. 20 Buchst. a! — Angenommen.

Ziff. 20 Buchst. b! — Angenommen.

Ziffern 21 bis 29! — Angenommen.

Der Bundesrat hat damit **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG wie soeben

festgelegt **Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.** (C)

Gemäß § 29 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung rufe ich folgende Punkte zur **gemeinsamen Beratung** und Beschlußfassung auf:

Punkte 10, 46 bis 54, 56 bis 61, 64, 66 bis 70, 72 bis 77.

Die Punkte sind in dem Umdruck 1/73*) zusammengefaßt. Wer den in diesem Umdruck zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen.** — Berlin hat sich bei Punkt 60 der Stimme enthalten.

Zur **gemeinsamen Beratung** und Beschlußfassung rufe ich dann die

Punkte 11 bis 14, 16, 17, 19 bis 44, 78

auf.

Zu diesen **Gesetzentwürfen der Bundesregierung** hat der Bundesrat bereits während der Legislaturperiode des 6. Deutschen Bundestages Stellung genommen. Sie wurden dem Bundesrat jetzt **erneut zugeleitet**, weil sie mit der Auflösung des Bundestages als erledigt galten.

In Abkürzung der Sechs-Wochen-Frist werden diese Vorlagen heute bereits drei Wochen nach der Zuleitung behandelt. Der Bundesrat unterstreicht durch diese sehr zügige Beratung erneut seine Kooperationsbereitschaft mit den anderen am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organen. (D)

Meine Damen und Herren, dieses Entgegenkommen wird leider nicht voll erwidert. Auch zu Beginn dieser Legislaturperiode des Bundestages werden wieder Gesetzentwürfe der Bundesregierung **in Umgehung des Bundesrates als Initiativanträge aus der Mitte des Bundestages eingebracht.** Die Novelle zum Kartellgesetz, das Zweite Steuerreformgesetz, die Abgabenordnung, das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts und das Postverfassungsgesetz liegen bereits als Drucksachen des Bundestages vor. Die zu den Gesetzentwürfen vom Bundesrat früher abgegebenen Stellungnahmen sind nicht mit abgedruckt worden. Weitere Gesetzentwürfe werden möglicherweise folgen.

Der Bundesrat kann eine solche Praxis nicht schweigend einfach übergehen. Darüber, hoffe ich, sind wir, meine Damen und Herren, wohl alle einig. Es ist verfassungspolitisch bedenklich, daß die **Rechte des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren** auf diese Weise **verkürzt** werden. Das Argument, der Gang der Gesetzgebung könne auf diese Weise beschleunigt werden, ist zudem wenig überzeugend; denn der Bundesrat wird seine abweichenden Ansichten **möglicherweise später durch Anrufung des Vermittlungsausschusses** geltend machen müssen.

Ich spreche wohl in Ihrer aller Namen, wenn ich die anderen am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe bitte, den vermeintlich bequemen und kur-

*) Anlage 2

(A) zen Weg am Bundesrat vorbei künftig nicht mehr zu beschreiten.

Dies vorausgeschickt, rufe ich nun die Punkte 11 bis 14, 16, 17, 19 bis 44 und 78 zur Abstimmung auf. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Zu diesen Gesetzentwürfen liegen die in der 6. Legislaturperiode des Bundestages beschlossenen **Stellungnahmen des Bundesrates** vor. Ich darf wohl davon ausgehen, daß die Länder bei einer Einzelabstimmung heute wieder so wie bei der ersten Behandlung stimmen würden. Zur Verfahrensvereinfachung schlage ich deshalb vor, von einer Einzelabstimmung abzusehen. Besteht damit Einverständnis? — Widerspruch erhebt sich nicht.

Wenn Sie einverstanden sind, kann ich feststellen, daß die früher zu den einzelnen Gesetzentwürfen **beschlossenen Stellungnahmen** heute **bestätigt** werden. Erhebt sich gegen diese Feststellung Widerspruch? — Das ist ebenfalls nicht der Fall. Damit ist zu den aufgerufenen Punkten so **beschlossen**. — Berlin hat sich bei Punkt 13 der Stimme enthalten.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Anderung des Bundesreisekostengesetzes und des Bundesumzugskostengesetzes** (Drucksache 28/73).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zu dem von der Bundesregierung unverändert erneut zugeleiteten Gesetzentwurf beantragt das Land Niedersachsen, in Drucksache 28/1/73, Artikel 1 Nr. 6 Buchst. a anders zu fassen. Wenn dieser Antrag des Landes Niedersachsen angenommen wird, müßte die frühere Stellungnahme des Bundesrates entsprechend ergänzt werden.

(B)

Ich lasse abstimmen. Wer stimmt dem niedersächsischen Antrag in Drucksache 28/1/73 zu? — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die **früher beschlossene Stellungnahme** erneut mit der **Maßgabe des soeben angenommenen Antrags** beschlossen.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Anderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit** (Drucksache 31/73).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zu dem von der Bundesregierung unverändert erneut zugeleiteten Gesetzentwurf beantragt Hessen in Drucksache 31/1/73 (neu), Artikel 6 Nr. 2 anders zu fassen. Dagegen hatte der Bundesrat früher vorgeschlagen, Artikel 6 Nr. 2 zu streichen. Wenn der hessische Antrag angenommen wird, müßte die frühere Stellungnahme des Bundesrates entsprechend geändert werden; dies nur zur Klarstellung.

Ich komme zur Abstimmung. Wer dem hessischen Antrag in Drucksache 31/1/73 (neu) zustimmen will,

den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat die **früher beschlossene Stellungnahme** erneut mit der **Maßgabe des soeben angenommenen Antrags** beschlossen.

Punkt 45 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1973 (**ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 1973**) (Drucksache 45/73).

Hier geht es einmal um die **Bestätigung der** in der 382. Sitzung am 16. Juni vorigen Jahres **beschlossenen Stellungnahme** — Drucksache 245/72 (Beschluß) — und um einen zur Ergänzung dieser Stellungnahme vom Land Baden-Württemberg eingebrachten Antrag in Drucksache 45/1/73. Werden Einwendungen gegen die Bestätigung der Stellungnahme vom 16. Juni 1972 erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Wer für den **Antrag Baden-Württembergs** stimmen will, den bitte ich die Hand zu heben. — Das ist die Mehrheit. Dann ist das so **beschlossen**. Damit ist die Bundesratsdrucksache 657/72 erledigt.

Punkt 55 der Tagesordnung:

Empfehlung der UNESCO zur **internationalen Vereinheitlichung der Bibliotheksstatistiken** vom 13. November 1970 (Drucksache 610/72).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 610/1/72 (neu) vor. Ich lasse zunächst über Ziffer II abstimmen. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat eine **Stellungnahme beschlossen** und im übrigen von der Vorlage **Kenntnis genommen**.

(D)

Punkt 62 der Tagesordnung:

Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (**Bundespflegesatzverordnung**) — BPfIV — (Drucksache 596/72).

Die Berichterstattung hat Herr Minister Dr. Wicklmayr (Saarland) übernommen. Ich erteile ihm dazu das Wort.

Dr. Wicklmayr (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Namens des federführenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit darf ich die Vorlage der Bundespflegesatzverordnung begrüßen als einen notwendigen und wichtigen Schritt auf dem Wege zur **wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser**. Die Verordnung ergänzt die Vorschriften des Krankenhausfinanzierungsgesetzes über die Pflegesätze und soll die bisherigen preisrechtlichen Vorschriften für Pflegesätze der Krankenhäuser ablösen. Die Verordnung geht davon aus, daß alle medizinisch notwendigen Kosten einer stationären oder halbstationären Behandlung in der Regel als Kosten der allgemeinen Krankenhausleistung zu-

(A) **sammengefaßt** werden in einem vollpauschalierten Pflegesatz, dem **allgemeinen Pflegesatz**. Da alle medizinisch notwendigen Leistungen mit dem allgemeinen Pflegesatz abgegolten werden, soll zukünftig die Berechnung von medizinisch erforderlichen Nebenleistungen grundsätzlich nicht mehr zulässig sein.

Neben der Einzelfestsetzung des Pflegesatzes für jedes Krankenhaus soll auch die **Festlegung der Pflegesätze** im Rahmen einer **Gruppenordnung** möglich sein. Den Landesregierungen bleibt es überlassen, solche Gruppenordnungen mit Höchstsätzen für Pflegesätze vorzuschreiben.

Damit im Eingruppierungs- und Festsetzungsverfahren überörtliche Gesichtspunkte besser berücksichtigt werden können, ist die Bildung von **Ausschüssen für Pflegesatzfragen** auf Landesebene vorgesehen.

Grundsätzlich setzt die zuständige Landesbehörde die Pflegesätze auf der Grundlage der Selbstkosten unter Berücksichtigung der Einigungsverhandlungen der Beteiligten fest.

Die vier beteiligten Ausschüsse haben in vielen Punkten, von denen einige auch gesellschaftspolitisch relevant sind, wichtige Änderungswünsche geäußert. Ich darf hierzu auf die Empfehlungsdressache 596/1/72 verweisen, möchte aber einige Empfehlungen besonders hervorheben.

(B) An der Spitze ist die gemeinsame Forderung der Ausschüsse für Jugend, Familie und Gesundheit und für Arbeit und Sozialpolitik zu nennen, wonach die Inanspruchnahme eines Zweibett- oder Einbettzimmers im Krankenhaus nicht mehr von der gesonderten Berechnung sonstiger gesondert berechenbarer Leistungen abhängig gemacht werden soll. Die vorgeschlagene Fassung läßt es aber andererseits offen, daß ein Krankenhaus auch im Mehrbettzimmer die Arztleistung als gesondert berechenbare Leistung anbietet und diese auch gesondert berechnet wird. Ganz zu Recht sollte man heute ermöglichen, daß individuelle Wünsche des Benutzers berücksichtigt werden, ohne daß damit von ihm nicht gewünschte Leistungen im Krankenhaus verbunden werden. Eine Minderheit trat weiterhin dafür ein, diese Art der **Entkoppelung der Leistungen** für alle Krankenhäuser zwingend vorzuschreiben, also einen Zwang zur Gewährleistung größtmöglicher Liberalität herbeizuführen. Dem schloß sich indessen die Mehrheit des Ausschusses nicht an.

Besonders im Hinblick auf die Gewinnung des Nachwuchses bestimmter ärztlicher Disziplinen erschien es dem federführenden Ausschuß wichtig, dem **Patienten** lediglich ein **Wahlrecht** hinsichtlich der **Gesamtheit der ärztlichen Leistungen** einzuräumen; ihm aber nicht die Befugnis zu geben, einzelne ärztliche Leistungen zu wählen. Die Auflösung der Arztkette würde nach Auffassung des Ausschusses oft zu innerorganisatorischen Schwierigkeiten in den Krankenhäusern führen.

Ferner hält der federführende Ausschuß entgegen der Auffassung des Ausschusses für Arbeit und

(C) Sozialpolitik ausdrücklich an der Bestimmung der Regierungsvorlage fest, daß **Beteiligte am Festsetzungsverfahren** neben dem Krankenhausträger nur die Sozialleistungsträger und ihre Vereinigungen sein sollen, die im Jahr mehr als 10 v. H. der Berechnungstage abrechnen. Die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfohlene Senkung auf 5 v. H. würde nach Meinung des federführenden Ausschusses den Kreis der Beteiligten allzusehr erweitern.

In der Frage des **Ausgleichs bei bestimmten Kostenänderungen** sind alle beteiligten Ausschüsse der Meinung, daß die im Regierungsentwurf festgelegte Regelung hinsichtlich der zu erwartenden Kostensteigerungen der Forderung nach Selbstkostendeckung im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes nicht gerecht wird. Die Verordnung sieht jedoch den Ausgleich für bestimmte Kostenänderungen nur hinsichtlich der Steigerung der **Personalkosten** vor, die in nicht unerheblichen Umfang seit der jeweils letzten Festsetzung anfallen werden. Die Steigerungen von **Sachkosten** bleiben überhaupt unberücksichtigt.

Da eine exakte Vorausschätzung nicht möglich ist, darf man aber erwarten, daß Verluste entstehen, die nicht abgedeckt werden können. Die Ausschüsse treten deshalb dafür ein, daß ein voller Ausgleich des Unterschieds zwischen den vorkalkulierten Kosten und den Kosten nach dem Abrechnungsergebnis vorgenommen wird; die Verluste und Überschüsse aus dem Vorjahr sollen also in die Selbstkostenrechnung des nächsten Jahres eingehen.

(D) Hervorzuheben ist die Forderung dreier Ausschüsse, daß für alle Krankenanstalten die Einrichtung des **kaufmännischen Rechnungswesens** bis zum 31. Dezember 1977 erfolgen soll. Nur so sehen die drei Ausschüsse einen sicheren Nachweis sparsamer Wirtschaftsführung, wie sie das Gesetz und die Verordnung voraussetzen, als gewährleistet an. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten stimmt dieser Regelung allerdings nicht bei.

Der **Termin des Inkrafttretens** soll nach Auffassung der Ausschüsse für Jugend, Familie und Gesundheit und für Arbeit und Sozialpolitik vom 1. Juli 1973 auf den 1. Januar 1974 verschoben werden. Diese Ausschüsse meinen, der zur Verfügung stehende Zeitraum für die Umstellung in den Ländern und in den Krankenhäusern sei zu kurz, und ein Inkrafttreten in der Mitte des Jahres erfordere einen weiteren Abschluß bei den Krankenhäusern mitten im Geschäftsjahr. Dagegen beharrt der Finanzausschuß auf ein Inkrafttreten am 1. Juli 1973 im Hinblick auf die ungünstige finanzielle Lage der Krankenhäuser.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Namens des federführenden Ausschusses bitte ich Sie, entsprechend seinen Empfehlungen in der Dressache 596/1/72 der Verordnung zuzustimmen.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter Dr. Wicklmayr. Gleichzeitig gratuliere ich ihm zu seiner **Wiederherstellung** von seinem schweren Unfall, den er auf dem

- (A) Weg von hier nach Hause erlitten hat, und wünsche ihm in Ihrem Namen weiterhin gute Besserung.

(Beifall.)

Zum Wort hat sich Frau Bundesminister Dr. Focke gemeldet. Ich darf Sie bitten!

Frau Dr. Focke, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Bundespflegesatzverordnung bildet zusammen mit dem Krankenhausfinanzierungsgesetz eine der wichtigen inneren Reformen des 6. Deutschen Bundestages, für die das Verdienst der Regierungskoalition und meiner Vorgängerin, Käthe Strobel, gebührt. Ich möchte an dieser Stelle ihr deshalb auch noch einmal ausdrücklich danken.

- Diese von der Bundesregierung schon in der letzten Legislaturperiode verabschiedete Verordnung liegt uns hiermit wieder vor. Wer die Schwierigkeiten kennt, die bisher einer **Anderung des Pflegesatzrechtes** entgegenstanden, wird die mit dieser Verordnung verbundenen weitreichenden Veränderungen in ihrem vollem Umfang ermessen. Mit ihr wird nämlich eine Neuordnung verwirklicht, die zwar seit vielen Jahren diskutiert worden ist, aber ernstlich nicht in Angriff genommen wurde. Ich brauche vor Ihnen, die Sie sich in der Sache näher auskennen, nicht auszuführen, daß diese Verordnung natürlich auch wieder einen Ausgleich darstellt zwischen teilweise sich überschneidenden Interessen und Zielvorstellungen. Lassen Sie mich aber an dieser Stelle ausdrücklich dafür danken, daß die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in vielen Sitzungen, gerade auch mit den Sachverständigen der Länder, so gut verlaufen ist; ohne dies wäre es nicht möglich gewesen, diese Materie in so kurzer Zeit hier auf den Tisch zu bringen.

Erstes Ziel der Verordnung ist es, in Zukunft jedem Patienten unabhängig von seinen Vermögensverhältnissen die **medizinisch notwendige Versorgung mit Krankenhausleistungen zu sichern**. Für diese Leistungen, die medizinisch zweckmäßig und ausreichend sein müssen, ist ein für alle gleicher Pflegesatz zu zahlen, gleichgültig, ob Sozialversicherungsträger, der Patient selbst oder andere Kostenträger für diese Kosten aufkommen. Damit tun wir einen entscheidenden Schritt zur Verwirklichung der **Chancengleichheit aller Patienten im Krankenhaus**.

Das Krankenhausfinanzierungsgesetz hat den Grundsatz aufgestellt, daß die Selbstkosten eines sparsam wirtschaftenden, zugleich aber leistungsfähigen Krankenhauses gedeckt werden müssen. Damit war der Rahmen der Verordnung festgelegt. Sie soll außerdem die Wirtschaftlichkeit des Krankenhausbetriebes im Interesse der Kostenträger ausreichend sichern und den Weg bahnen für die Anwendung moderner betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse im Krankenhaus. Die Bundesregierung hat die Verordnung deshalb so formuliert, daß sie weitgehend diesen wichtigen Gesichtspunkten Rechnung trug.

Die Frage der sogenannten „**Entkoppelung**“ ist in den vergangenen Wochen im Zusammenhang mit der Verordnung auch lebhaft diskutiert worden. Was steht hinter diesem etwas Fachjargon anhaftenden Wort? Für die Bundesregierung war der einzuschlagende Weg auch hier durch die Entschließung des Bundestages zur Verabschiedung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vorgezeichnet. Sie wendet sich nicht gegen die Berücksichtigung individueller Wünsche im Krankenhaus. Aber sie meint, daß dies auf gar keinen Fall zu Lasten der sozial schwächeren Patienten geschehen darf. Unter dieser Voraussetzung wird in Zukunft jeder Patient frei wählen können, ob er ein Einbett- oder Zweibettzimmer in Anspruch nehmen will, ohne daß damit eine besondere ärztliche Behandlung und die private Liquidation des Arztes gekoppelt wäre.

Die Bundesregierung hat aber erhebliche Bedenken, den Krankenhäusern verbindlich vorzuschreiben, künftig die **Privatliquidation** wesentlich zu erweitern. Sie ist deshalb der Meinung, warnen zu müssen, bundeseinheitlich eine Lösung vorzusehen, die eine solche Tendenz fördert oder sogar den Krankenhäusern aufzwingt.

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß sie mit dieser Verordnung an vielen Stellen Neuland betreten hat. Soweit ihr das in dem vorgegebenen gesetzlichen Rahmen möglich war, hat sie versucht, mit dieser Verordnung die Chancengleichheit für den Bürger im Krankenhaus entscheidend zu verbessern und zugleich die unerläßlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit nun auch Landesgesetzgeber und Krankenhausträger ihrerseits die drängenden Strukturprobleme wirksam anpacken können.

Ich hoffe, daß das in bewährter Zusammenarbeit zwischen Ländern und Bund, Kommunen und freien Trägern gelingen wird, wobei im Zielpunkt aller unserer gemeinsamen Bemühungen die bessere Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern stehen muß.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke Ihnen, Frau Bundesminister. Zum Wort hat sich Herr Kollege Schmidt (Hessen) gemeldet.

Dr. Schmidt (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die neue Bundespflegesatzverordnung soll nicht nur in konsequenter Fortführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung unserer Krankenhäuser entscheidend beitragen. Sie darf aber andererseits den Ländern bei ihren Bemühungen um die Modernisierung der inneren Krankenhausstrukturen nicht im Wege stehen.

Aus diesem Grunde möchte ich, bevor die Abstimmungen hier erfolgen, auf **§ 6 des Entwurfs** noch einmal ausdrücklich hinweisen dürfen.

Die verschiedenen sich widersprechenden Fassungen des § 6 des Verordnungsentwurfs, die hier zur Entscheidung vorliegen, zeigen, daß die Problematik der **Entkopplung der privaten ärztlichen Leistungen**

- (A) **von den sonstigen Leistungen im Krankenhaus** nicht bis zu einem für alle tragbaren Consensus ausdiskutiert werden konnte. Hier geht es immer wieder um die Frage des **Liquidationsrechtes der Chefärzte**, das im Grunde nicht in die Systematik der neuen Bundespflegesatzverordnung paßt, denn nach § 3 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs ist für jedes Krankenhaus ein allgemeiner Pflegesatz festzusetzen, der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz auch noch ein „**einheitlicher**“ sein und der alle im Krankenhaus für die Patienten notwendigen Leistungen einschließen soll.

Nun wissen wir, daß der **leitende Krankenhausarzt** in gleicher Weise für alle Patienten seiner Abteilung verantwortlich ist. Nach übereinstimmender Aussage der leitenden Ärzte, ihrer Berufsverbände und der ärztlichen Standesorganisation kümmern sich die leitenden Ärzte um alle Patienten in gleicher Weise, gleichgültig ob diese privat oder gesetzlich versichert sind. Dagegen steht im Grunde dem Patienten die Möglichkeit, die Leistung des leitenden Arztes gegen gesonderte Berechnung für sich speziell zu erhalten, offen.

In vielen Diskussionen mit zahlreichen Chefärzten im Rahmen unserer hessischen Krankenhausreform habe ich immer wieder gespürt, daß die leitenden Ärzte selber hier einen Widerspruch sehen und letztlich nicht für gerechtfertigt halten. Sie würden deshalb eine leistungsgerechte Honorierung ihrer gesamten verantwortungsvollen Tätigkeit viel lieber sehen.

- (B) Natürlich bin ich mir darüber im klaren, daß eine solche **leistungsgerechte Honorierung der Chefärzte** in keine bestehende Besoldungsordnung paßt. Ich möchte deshalb die Bundesregierung auffordern, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten diese Frage ernsthaft und schnell zu prüfen, auch wenn dabei die Schwierigkeiten nicht zu verkennen sind. Eine rasche positive Lösung würde die Anstrengungen zur Modernisierung der inneren Krankenhausstrukturen mit Sicherheit erleichtern.

Auf gar keinen Fall darf aber heute hier eine Entscheidung getroffen werden, welche die Strukturbemühungen erschweren würde. Das kann niemand wollen.

Die **inneren Strukturen der Krankenhäuser** sind trotz der Zuständigkeit des Bundes für wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und Krankenhauspflegesätze gemäß Art. 74 Nr. 19 a GG **Angelegenheit der Länder**. Ich meine, daß wir uns deshalb dieser Verpflichtung auch nicht entziehen dürfen.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke Herrn Kollegen Schmidt. Gibt es noch weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Ich komme sodann zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 596/1/72 vor, ein Antrag des Landes Bayern mit Drucksache 596/2/72.

Ich rufe die Ziffern 1, 2, 3 und 4 auf. Wer dafür (C) ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Zu Ziff. 5 ist getrennte Abstimmung über die eingeklammerten Sätze gewünscht worden. Wir stimmen also zunächst ab über den ersten Teil des § 6 bis zu der eckigen Klammer. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Über die eingeklammerten Sätze in Ziff. 5 stimmen wir getrennt ab. Zunächst der erste Satz in der Klammer. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt der zweite Satz in der Klammer! Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 6 ist mit der Abstimmung über Ziff. 5 erledigt.

Sodann Abstimmung über die Ziffern 7 und 8! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Zu § 11 Abs. 1 Gruppe 1 liegen die Empfehlung des Finanzausschusses in Ziff. 9 der Drucksache 596/1/72 und ein Antrag des Landes Bayern in Drucksache 596/2/72 vor. Weitergehend ist die Empfehlung des Finanzausschusses in Ziff. 9. Wer dieser Ziff. 9 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; damit entfällt der Antrag Bayerns.

Ziffern 10 und 11! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 12! Wer stimmt zu? — Das ist auch die Mehrheit. (D)

Ziff. 13, der der Gesundheitsausschuß widerspricht! Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 14 — bei Widerspruch desselben Ausschusses! — Wer stimmt zu? — Das ist auch die Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 15! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 16 — bei Widerspruch des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 17! — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 18 — ebenfalls bei Widerspruch des A- und S-Ausschusses! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 19 — ebenfalls bei Widerspruch des A- und S-Ausschusses! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziffern 20 und 21! — Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 22 — es widerspricht der Innenausschuß! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit; damit entfällt Ziff. 23.

Ziff. 24 — bei Widerspruch des Finanzausschusses! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

(A) Ziff. 25 Buchst. a bis e! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 26! Wer stimmt zu? — Auch die Mehrheit.

Ziffern 27, 28, 29 und 30! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 63 der Tagesordnung:

Verordnung zur **Änderung der Fleisch-Verordnung** (Drucksache 545/72).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 545/1/72 (neu) vor. Wortmeldungen — erfolgen keine.

Ich komme sodann zur Abstimmung. Ich rufe die Ziffern 1, 2, 3, 4, 5 und 6 auf! Wer stimmt zu? — Das ist allgemein die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 65 der Tagesordnung:

Neunte Verordnung zur **Änderung der Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung** (Drucksache 625/72).

(B) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 625/1/72 vor, ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz mit Drucksache 625/2/72.

Wird dazu das Wort gewünscht? — Keine Wortmeldungen.

Ich komme zur Abstimmung. Wer will der Empfehlung in Drucksache 625/1/72 zustimmen? — Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dem Antrag Rheinland-Pfalz in Drucksache 625/2/72 zu? — Das ist ebenfalls die Mehrheit; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 71 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungszustellungsgesetz** (Drucksache 645/72).

Wortmeldungen? —

(Dr. Posser: Der Bericht geht zu Protokoll!)

— Der Bericht von Herrn Minister Wertz ist zu Protokoll *) gegeben worden. Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht. Die Ausschußempfehlungen liegen in der Drucksache 645/1/72 vor.

Ich lasse abstimmen. Buchst. a! Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; damit entfällt Buchst. b.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderung** gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Ich rufe nun den zusätzlichen Punkt 79 der Tagesordnung auf:

Ernennung von Beamten des Bundesrates

Es ist nach Vorbesprechungen, auch im Präsidium, vorgesehen, Herrn Ministerialdirigenten Dr. Walter Dehm **zum Ministerialdirektor zu ernennen**. Die Personalien sind bekannt. Der Ständige Beirat hat Einwände nicht erhoben.

Darf ich nunmehr feststellen, daß Sie hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung zustimmen. — Gegenstimmen erheben sich nicht; dann ist das so **beschlossen**.

Damit ist unsere Tagesordnung erschöpft. Ich danke Ihnen für Ihr langes Ausharren.

Die nächste Sitzung des Bundesrates ist am 23. Februar 1973.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 12.55 Uhr.)

*) Anlage 3

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 388. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(C)

(D)

(A) Anlage 1

**Einbringungsrede des Ministers Dr. Geissler
zu Punkt 6 der Tagesordnung.**

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat dem Hohen Hause den Entwurf eines **Initiativgesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften** zu-geleitet, der die **Herabsetzung der Altersgrenze für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit** vom vollendeten 27. auf das vollendete 25. Lebensjahr zum Ziele hat.

Die überkommene, im Beamtenrechtsrahmengesetz, im Bundesbeamtengesetz sowie in den Länderregelungen zwingend vorgeschriebene Altersgrenze geht auf das Deutsche Beamtengesetz aus dem Jahre 1937 zurück. Sie wurde seinerzeit damit motiviert, daß erst mit Erreichen dieses Lebensalters der Beamte charakterlich so gefestigt sei, daß man ihn ohne Schaden für die Gesamtheit dauernd im Staatsdienst verwenden könne.

(B) Das Land Rheinland-Pfalz hält indessen einen derartigen Standpunkt für nicht mehr zeitgemäß. Wenn einem jungen Menschen heute mit 18 Jahren das Recht zusteht, durch Ausübung des aktiven Wahlrechts entscheidend an der Gestaltung und Willensbildung unseres Staatswesens mitzuwirken, und wenn er mit 21 Jahren ein mit höchster Verantwortung ausgestattetes parlamentarisches Mandat wahrnehmen kann, so erscheinen angesichts dessen die Motive aus dem Jahre 1937 überholt. Die Wirklichkeit ist doch die, daß sich seitdem in allen Lebensbereichen ein gesellschaftlicher Wandel vollzogen hat, an dem auch das Beamtenrecht nicht vorbeigehen kann. Eben infolge dieses Wandels der gesellschaftlichen Anschauungen, aber auch in Anbetracht der allgemeinen Tendenz zur Kürzung der Vor- und Ausbildungszeiten, entschließt sich der junge Beamte heute allgemein in jüngeren Jahren zur Gründung einer Familie, als dies früher der Fall war. Dem entspricht der verständliche Wunsch nach versorgungsrechtlicher Sicherstellung seiner Angehörigen.

Hierin liegt auch der Grund, weshalb die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Beamtengesetze zum Teil ganz auf die Festlegung einer Altersgrenze für die Lebenszeitanstellung verzichten. Das Beamtenstatut der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft macht beispielsweise die Ernennung zum Lebenszeitbeamten allein von der Ableistung einer Probezeit bei dem Vorliegen der übrigen Qualifikationsmerkmale abhängig. — Nur am Rande möchte ich erwähnen, daß wir in Rheinland-Pfalz uns bereits 1949 für das 25. Lebensjahr entschieden hatten. Die Altersgrenze wurde 1951 nur deshalb wieder auf das 27. Lebensjahr erhöht, weil die sich damals abzeichnende Bundesregelung diesen Zeitpunkt festlegte.

Der **Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 19. Januar 1973 eingehend beraten. Er hat dabei der Vorlage mit Mehrheit zugestimmt.

(C) Die Ländervertreter, die den Entwurf nicht unterstützten, obwohl sie das Anliegen im Grundsatz bejahten, haben in der Beratung im wesentlichen folgende **Einwendungen** geltend gemacht, auf die ich nun kurz eingehen möchte:

1. Einmal ist vorgeschlagen worden, es solle zunächst die Veröffentlichung des **Gutachtens** der vom Bundesinnenminister berufenen **Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstrechts** abgewartet werden.

Dieser Einwand erscheint zwar durchaus beachtlich. Nach Auffassung der Landesregierung von Rheinland-Pfalz sollte er indessen nicht ausschlaggebend sein. Durch die Zugehörigkeit des Staatssekretärs im rheinland-pfälzischen Innenministerium zu dieser Kommission hat die Landesregierung einen guten Einblick in deren Arbeit. Sie hat daher begründete Zweifel, ob die Vorschläge der Kommission, die in dem zu erwartenden Gutachten niedergelegt sein werden, innerhalb absehbarer Zeit realisiert werden.

Es kommt hinzu, daß die in dem Gesetzentwurf des Landes Rheinland-Pfalz angestrebte Lösung die einhellige Zustimmung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften gefunden hat. Angesichts dieses eindeutigen Votums erscheint es deshalb der Landesregierung nicht vertretbar, die von ihr als richtig und notwendig erkannte Gesetzesänderung noch länger zurückzustellen.

2. Es ist ferner eingewandt worden, für die angestrebte Änderung bestehe kein Bedürfnis. (D)

Dem kann die Landesregierung jedoch nicht beipflichten. Die **Probebeamten** sind nämlich in versorgungsrechtlicher Hinsicht schlechter gestellt als die Lebenszeitbeamten, weshalb die Herabsetzung der Altersgrenze auf 25 Jahre eine echte Verbesserung ihres sozialen Status mit sich bringt:

a) So hat der Lebenszeitbeamte im Falle der Dienstunfähigkeit, die nicht von einer Dienstbeschädigung herrührt, einen Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand. Bei Probebeamten steht es dagegen im Ermessen des Dienstherrn, ob er dem Beamten ein Ruhegehalt gewährt. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenversorgung.

b) Der Probebeamte kann bei Auflösung oder Umbildung von Behörden, wenn sein Aufgabengebiet berührt wird, entlassen werden, sofern eine andere Verwendung nicht möglich ist. In einem solchen Falle hat der Lebenszeitbeamte zumindest einen Anspruch auf Versetzung in den einstweiligen Ruhestand.

Im Zusammenhang mit den genannten Regelungen kommt es immer wieder zu Härtefällen, die zwar zahlenmäßig nicht sehr ins Gewicht fallen, für die Betroffenen aber von gravierender Bedeutung sind. Die Herabsetzung der Altersgrenze ist daher ein gesellschaftspolitisches Anliegen, dessen Verwirklichung schon deshalb nicht hinausgeschoben werden sollte, weil die damit verbundenen Belastungen der öffentlichen Haushalte unwesentlich sind.

(A) 3. Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hatte sich im übrigen bei ihrer Initiative zunächst bewußt auf die Grundsatzfrage der Herabsetzung der Altersgrenze beschränkt. Sie beabsichtigte, wegen der sich im Falle der Bejahung dieser Grundsatzfrage ergebenden **versorgungsrechtlichen Folgewirkungen** in einem späteren Stadium des Gesetzgebungsverfahrens entsprechende Vorschläge zu machen. Da dieser Punkt aber bereits bei der Beratung im Innenausschuß des Bundesrates angeschnitten worden ist, wird Rheinland-Pfalz heute beantragen, den ursprünglichen Gesetzentwurf dahin gehend zu ergänzen, daß die im Bundesbeamtengesetz zwingend und im Beamtenrechtsrahmengesetz als Ermessensregelung vorgesehene **Wartefrist als Voraussetzung für das Entstehen eines Ruhegehaltsanspruches** von 10 auf 8 Jahre verkürzt wird. Damit soll sichergestellt werden, daß dem Beamten, der im Alter von 25 Jahren auf Lebenszeit ernannt werden kann, von diesem Termin an auch ein Ruhegehaltsanspruch zusteht.

4. Es ist weiter vorgetragen worden, durch die Herabsetzung der Altersgrenze werde die berufliche Mobilität des jungen Beamten beeinträchtigt. Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hält auch diesen Einwand nicht für überzeugend. Bekanntlich steht es jedem Beamten jederzeit frei, seine Entlassung aus dem öffentlichen Dienst zu verlangen und eine Tätigkeit in der freien Wirtschaft aufzunehmen. Finanzielle Nachteile sind damit nicht verbunden, da der Dienstherr gehalten ist, den ausgedienten bisherigen Beamten nachzuversichern.

(B) 5. Auch das in der Beratung des Innenausschusses geltend gemachte Bedenken, die vorgesehene Regelung könne **Auswirkungen auf den Tarifbereich** zur Folge haben, darf nach Auffassung des Landes Rheinland-Pfalz nicht dazu führen, ein als dringlich erkanntes Anliegen weiter zurückzustellen. Wir sind im Gegenteil der Auffassung, daß soziale Fortschritte auf dem Gebiete des Beamtenrechts durchaus für den Bereich der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst Vorbild sein können.

6. Schließlich wurde als Begründung für die Beibehaltung der derzeitigen Altersgrenze vorgebracht, eine **Verbesserung der Versorgungsbezüge** in den **Fällen der vorzeitigen Dienstunfähigkeit** sei notwendiger.

Es ist bekannt, daß sich gerade die Landesregierung von Rheinland-Pfalz stets vorbehaltlos für eine Lösung dieses Problems, das sie nach wie vor für besonders dringlich hält, eingesetzt hat. Dieses Anliegen und das des vorliegenden Gesetzentwurfes stehen aber nicht im Verhältnis des „entweder-oder“ zueinander. Da die Herabsetzung der Altersgrenze für die Ernennung zum Lebenszeitbeamten — wie bereits erwähnt — praktisch keine finanzielle Mehrbelastung der öffentlichen Hand mit sich bringt, ist ein Zusammenhang zwischen den beiden Gesetzgebungsvorhaben nicht zu erkennen. Der vorliegende Entwurf verzögert deshalb keinesfalls die Pläne zur Verbesserung der Versorgung bei Frühpensionierung.

Abschließend darf ich Sie, meine sehr geehrten (C) Damen und Herren, daher bitten, der Vorlage des Landes Rheinland-Pfalz nach Maßgabe des ergänzenden Landesantrages als Initiativ-Gesetzentwurf zu beschließen und beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage 2

Umdruck 1/73

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 389. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 2. Februar 1973, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Gegen die Gesetzentwürfe gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 10

Entwurf eines Gesetzes zu den Abkommen vom 12. Mai 1972 über eine **Assoziation betreffend den Beitritt von Mauritius zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar**

sowie

zur Änderung des am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichneten Internen Abkommens über die **Finanzierung und die Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft** (Drucksache 649/72);

Punkt 48

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 29. Oktober 1971 zum **Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger** (Drucksache 61/73);

Punkt 50

Entwurf eines Gesetzes zu den **Haager Kaufrechtsübereinkommen** vom 1. Juli 1964 (Drucksache 63/73);

Punkt 51

Entwurf eines Einheitlichen Gesetzes über den **internationalen Kauf beweglicher Sachen** (Drucksache 64/73);

Punkt 52

Entwurf eines Einheitlichen Gesetzes über den **Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen** (Drucksache 65/73);

Punkt 53

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 5. November 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und**

- (A) **Nordirland über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr** (Drucksache 66/73);

Punkt 54

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen (Drucksache 68/73).

II.

Zu den Gesetzentwürfen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die in der jeweiligen Empfehlungsdrucksache wiedergegebene **Stellungnahme abzugeben** und im übrigen gegen sie keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 46

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 1. Oktober 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen (Drucksache 59/73, Drucksache 59/1/73);

Punkt 47

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 26. November 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Auslieferung (Drucksache 60/73, Drucksache 60/1/73);

(B)

Punkt 49

Entwurf eines Gesetzes zu den am 24. Juli 1971 in Paris unterzeichneten Übereinkünften auf dem Gebiet des Urheberrechts (Drucksache 62/73, Drucksache 62/1/73).

III.

Den Vorlagen ohne Änderung **zuzustimmen**:

Punkt 56

Zehnte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung (Drucksache 618/72);

Punkt 57

Kostenordnung für Amtshandlungen der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere (Drucksache 627/72);

Punkt 59

Verordnung über den Beitrag zur Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld (Verordnung zu § 157 des Arbeitsförderungsgesetzes) (Drucksache 622/72);

Punkt 60

Zweite Verordnung zur Änderung der Höchstbetragsverordnung (Drucksache 621/72);

Punkt 61

Verordnung zur Änderung der Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Schienenverkehr (Drucksache 630/72);

Punkt 67

Fünfte Verordnung zur Neufestsetzung des Zeitpunktes für das Außerkrafttreten der Zulassung von Ameisensäure als Zusatz zu Lebensmitteln (Drucksache 6/73);

Punkt 68

Fünfundzwanzigste Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (25. LeistungsDV-LA) (Drucksache 620/72);

Punkt 69

Fünfte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz (Drucksache 602/72, zu Drucksache 602/72);

Punkt 76

Veräußerung der ehemaligen Dragoner-Kaserne in Karlsruhe an die Stadt Karlsruhe für Einrichtungen des Gemeinbedarfs (Drucksache 653/72).

IV.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme abzugeben** oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen **zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

(D)

Punkt 58

Verordnung über Sera und Impfstoffe nach § 17 c des Viehseuchengesetzes (Drucksache 628/72, Drucksache 628/1/72);

Punkt 64

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff (Drucksache 556/72, Drucksache 556/1/72 [neu]);

Punkt 66

Kostenordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts (Drucksache 629/72, Drucksache 629/1/72);

Punkt 70

Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (Drucksache 651/72, Drucksache 651/1/72).

V.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu **beschließen**:

Punkt 72

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Deutschen Druckgasausschusses (Drucksache 501/72, Drucksache 501/1/72);

(A) Punkt 73

Bestimmung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Rohtabak und eines stellvertretenden Mitglieds für den Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (Drucksache 623/72);

Punkt 74

Bestimmung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel sowie eines stellvertretenden Mitglieds für die Verwaltungsräte der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette und der Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Rohtabak (Drucksache 654/72);

Punkt 75

Vorschlag für die Berufung von fünf Mitgliedern und fünf stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost (Drucksache 656/72, Drucksache 656/1/72).

VI.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beltritt abzusehen:

Punkt 77

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 88/73).

(B)

Anlage 3

Bericht des Ministers Wertz
zu Punkt 71 der Tagesordnung

Lassen Sie mich bitte meinen Ausführungen folgendes voranstellen:

Im § 8 des **Verwaltungszustellungsgesetzes** befindet sich seit Mai 1972 die Vorschrift, daß die Behörden sich im Schriftverkehr an den vom Beteiligten bestellten Vertreter wenden müssen, wenn eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorliegt. Diese Bestimmung gilt auch für die **Zustellung im Besteuerungsverfahren**, also beispielsweise für die Zusendung von Steuerbescheiden. Im steuerlichen Massenverfahren führt ihre Beachtung indessen zu erheblichen, von der ohnehin schon stark belasteten Finanzverwaltung kaum zu bewältigenden Schwierigkeiten. Aus diesem Grunde hat der Bundesrat am

1. Dezember 1972 beschlossen, im Wege der Gesetzesinitiative auf eine Modifizierung der genannten Vorschrift dahin zu dringen, daß sie im steuerlichen Bereich keine Anwendung findet. Der Gesetzentwurf liegt zur Zeit dem Bundestag zur Beschlußfassung vor.

(C)

Die hier zur Beratung anstehende Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungszustellungsgesetz dient demgegenüber der Anpassung der Verwaltungsvorschriften an das geltende Recht, also an das Verwaltungszustellungsgesetz in der noch nicht von der Gesetzesinitiative berührten Fassung. Der Änderung ist — aus der Sicht des Finanzausschusses — bis auf den folgenden Punkt zuzustimmen:

Nr. 10 Abs. 2 des Entwurfs der geänderten Verwaltungsvorschriften behandelt die vorerwähnte **Zustellung an den Bevollmächtigten**. Die Bestimmung wiederholt zunächst den § 8 des Verwaltungszustellungsgesetzes, wonach bei schriftlich nachgewiesener Vollmacht an den Vertreter zuzustellen ist; im nachfolgenden Satz 2 geht sie aber noch einen Schritt weiter und sieht vor, daß auch dann an den Vertreter zugestellt werden soll, wenn keine schriftliche Vollmacht vorliegt und keine gesetzliche Pflicht zur Zustellung an ihn besteht.

Diese letztere, nicht dem Gesetz entnommene Bestimmung ist im Besteuerungsverfahren nicht zu praktizieren. Die Finanzämter sind, wie eben dargelegt, kaum in der Lage, ihrer Pflicht zur Zustellung an den Vertreter in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen nachzukommen; sie wären vollständig überfordert, müßten sie darüber hinaus auch dann die Bescheide an den — oft nur mühsam festzustellenden — Vertreter schicken, wenn hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Die in den letzten Jahren stetig gewachsene **Arbeitsbelastung der Finanzämter** läßt ein so zeitraubendes Verfahren einfach nicht zu. Ich darf diese Feststellung mit dem Hinweis verdeutlichen, daß der **Bedarf an Finanzamts-Sachbearbeitern** z. B. in Nordrhein-Westfalen während der letzten drei Jahre laut Sollberechnung von 6 226 um rd. 32 vH auf 8 212 gestiegen ist, für die Bewältigung der Amtsgeschäfte nach letzter Zählung tatsächlich aber nur 5 668 Beamte — das sind rd. 69 vH des Sollbestandes — zur Verfügung stehen.

(D)

Im übrigen bleibt darauf hinzuweisen, daß die angegebene Bestimmung im Widerspruch zu den Entlastungsbestrebungen steht, die den Bundesrat zu seiner Gesetzesinitiative vom 1. Dezember 1972 veranlaßt haben.

Ich bitte deshalb, der Empfehlung des Innenausschusses und des Finanzausschusses zu folgen.

BUNDESRAT

Bericht über die 389. Sitzung

Bonn, den 2. Februar 1973

Tagesordnung

- Gedenkworte für den verstorbenen ehemaligen Ersten Bürgermeister von Hamburg
Max Brauer 1 A
- Geschäftliche Mitteilungen 1 B
- Zur Tagesordnung 2 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 21. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (Drucksache 640/72) 2 A
- Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein),
Berichtersteller 2 B
- Dr. Heinsen (Hamburg), Berichtersteller 3 D
- Franke, Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen 5 B
- Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz) 7 D
- Kubel (Niedersachsen) 11 B
- Kühn (Nordrhein-Westfalen) 13 C
- Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) . . 15 A
- Schütz (Berlin) 17 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 18 C
- Entwurf eines Gesetzes zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Charta der Vereinten Nationen (Drucksache 650/72) . . 18 C
- Osswald (Hessen), Berichtersteller . . 18 D
- Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) . 19 C
- Franke, Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen 5 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 20 C
- Gesetz zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungen (Viertes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 4. RVÄndG) (Drucksache 8/73, zu Drucksache 8/73) 20 C
- Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz) 20 C, 24 D
- Dr. Schmidt (Hessen) 21 D
- Koschnick (Bremen) 23 A
- Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 23 B
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 25 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften (Drucksache 634/72) Antrag des Landes Rheinland-Pfalz 25 B
- Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz),
Berichtersteller 32 A

- Beschluß:** Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG in der angenommenen Fassung 25 C
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Lastenausgleichsgesetzes** (Drucksache 642/72) Antrag des Landes Schleswig-Holstein 25 C
Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) 25 C
- Beschluß:** Erneute Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG 26 A
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft** (Drucksache 89/73) Antrag der Länder Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein 26 A
- Beschluß:** Erneute Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG. Bestellung von Staatsminister Jaumann (Bayern) und Minister Greulich (Niedersachsen) als Vertreter des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag 26 B
- Entwurf eines **Geflügelfleischhygienegesetzes** — GFIHG — (Drucksache 648/72) 26 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 26 C
- Entwurf eines Gesetzes zu den **Abkommen vom 12. Mai 1972 über eine Assoziation betreffend den Beitritt von Mauritius zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar**
sowie
zur Änderung des am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichneten Internen Abkommens über die **Finanzierung und die Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft** (Drucksache 649/72) 26 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 33 C
- Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag vom 1. Oktober 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen** (Drucksache 59/73) 26 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 34 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag vom 26. November 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Auslieferung** (Drucksache 60/73) 26 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 34 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen vom 29. Oktober 1971 zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger** (Drucksache 61/73) 26 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 33 C
- Entwurf eines Gesetzes zu den am 24. Juli 1971 in Paris unterzeichneten **Übereinkünften auf dem Gebiet des Urheberrechts** (Drucksache 62/73) 26 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 34 A
- Entwurf eines Gesetzes zu den **Haager Kaufrechtsübereinkommen vom 1. Juli 1964** (Drucksache 63/73) 26 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 33 C
- Entwurf eines Einheitlichen Gesetzes über den **internationalen Kauf beweglicher Sachen** (Drucksache 64/73) 26 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 33 C
- Entwurf eines Einheitlichen Gesetzes über den **Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen** (Drucksache 65/73) 26 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 33 C
- Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 5. November 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr** (Drucksache 66/73) 26 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 33 C

- Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 19. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Vermögen** (Drucksache 68/73) 26 C
- Beschluß**: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 33 C
- Zehnte Verordnung zur **Änderung der Düngemittelverordnung** (Drucksache 618/72) 26 C
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 34 B
- Kostenordnung für Amtshandlungen der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere** (Drucksache 627/72) . . . 26 C
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 34 B
- Verordnung über Sera und Impfstoffe nach § 17 c des Viehseuchengesetzes** (Drucksache 628/72) 26 C
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 34 C
- Verordnung über den Beitrag zur Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld** (Verordnung zu § 157 des Arbeitsförderungsgesetzes) (Drucksache 622/72) 26 C
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 34 B
- Zweite Verordnung zur **Änderung der Höchstbetragsverordnung** (Drucksache 621/72) 26 C
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 34 B
- Verordnung zur **Änderung der Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Schienenverkehr** (Drucksache 630/72) 26 C
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 34 B
- Verordnung zur **Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff** (Drucksache 556/72) 26 C
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 34 C
- Kostenordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts** (Drucksache 629/72) . 26 C
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 34 C
- Fünfte Verordnung zur **Neufestsetzung des Zeitpunktes für das Außerkrafttreten der Zulassung von Ameisensäure als Zusatz zu Lebensmitteln** (Drucksache 6/73) 26 C
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 34 B
- Fünfundzwanzigste **Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz** (25. LeistungsDV-LA) (Drucksache 620/72) 26 C
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 34 B
- Fünfte Verordnung zur **Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz** (Drucksache 602/72, zu Drucksache 602/72) . 26 C
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 34 B
- Zweite Verordnung zur **Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr** (Drucksache 651/72) 26 C
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 34 B
- Vorschlag für die **Berufung eines Mitglieds des Deutschen Druckgasausschusses** (Drucksache 501/72) 26 C
- Beschluß**: Billigung des Vorschlags in Drucksache 501/1/72 34 C
- Bestimmung eines **Mitglieds für den Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Rohtabak** und eines stellvertretenden Mitglieds für den **Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel** (Drucksache 623/72) 26 C
- Beschluß**: Billigung des Vorschlags in Drucksache 623/72 34 C
- Bestimmung eines **Mitglieds für den Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel** sowie eines stellvertretenden Mitglieds für die **Verwaltungsräte der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette und der Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Rohtabak** (Drucksache 654/72) . 26 C
- Beschluß**: Billigung des Vorschlags in Drucksache 654/72 34 C
- Vorschlag für die **Berufung von fünf Mitgliedern und fünf stellvertretenden Mitglie-**

dem des Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost (Drucksache 656/72) 26 C

Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 656/1/72 34 C

Veräußerung der ehemaligen Dragoner-Kaserne in Karlsruhe an die Stadt Karlsruhe für Einrichtungen des Gemeinbedarfs (Drucksache 653/72) 26 C

Beschluß: Zustimmung gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung . . . 34 B

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 88/73) 26 C

Beschluß: Von einer Stellungnahme und einem Beitritt wird abgesehen . . . 35 A

Gemeinsame Beratung und Beschlußfassung der Punkte 11—14, 16, 17, 19—44, 78 . . . 26 C

Präsident Dr. h. c. Goppel 26 C

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. Februar 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die deutsche Gerichtsbarkeit für die Verfolgung bestimmter Verbrechen (Drucksache 23/73) . . . 26 C

Beschluß: Bestätigung der zur Drucksache 203/71 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossenen Stellungnahme 27 A

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. August 1971 über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ (Drucksache 24/73) . . . 26 C

Beschluß: Bestätigung der zur Drucksache 220/72 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossenen Stellungnahme 27 A

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. Oktober 1971 zur Änderung des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (Drucksache 25/73) 26 C

Beschluß: Bestätigung der zur Drucksache 257/72 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossenen Stellungnahme 27 A

Entwurf eines Gesetzes über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz) (Drucksache 26/73) . . . 26 C

Beschluß: Bestätigung der zur Drucksache 308/72 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossenen Stellungnahme 27 A

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hypothekbankgesetzes und des Schiffsbankgesetzes (Drucksache 29/73) 26 C

Beschluß: Bestätigung der zur Drucksache 726/70 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossenen Stellungnahme 27 A

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Drucksache 30/73) 26 C

Beschluß: Bestätigung der zur Drucksache 422/71 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossenen Stellungnahme 27 A

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung über das Erbbaurecht (Drucksache 32/73) 26 C

Beschluß: Bestätigung der zur Drucksache 60/72 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossenen Stellungnahme 27 A

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters (Drucksache 33/73) 26 C

Beschluß: Bestätigung der zur Drucksache 130/72 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossenen Stellungnahme 27 A

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzstatistik (Drucksache 34/73) 26 C

Beschluß: Bestätigung der zur Drucksache 430/71 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossenen Stellungnahme 27 A

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes (Drucksache 35/73) 26 C

Beschluß: Bestätigung der zur Drucksache 206/72 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossenen Stellungnahme 27 A

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 3./4. Mai 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Erleichterungen der fiskalischen Behandlung des grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßen-güterverkehrs (Drucksache 36/73) 26 C

Beschluß: Bestätigung der zur Drucksache 8/72 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossenen Stellungnahme 27 A

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. März 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Island zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen (Drucksache 37/73) 26 C

- Beschluß:** Bestätigung der zur Drucksache 209/72 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossenen Stellungnahme 27 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen** (Drucksache 38/73) 26 C
- Beschluß:** Bestätigung der zur Drucksache 7/72 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossenen Stellungnahme 27 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten** (Drucksache 39/73) 26 C
- Beschluß:** Bestätigung der zur Drucksache 727/70 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossenen Stellungnahme 27 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Börsengesetzes** (Drucksache 40/73) 26 C
- Beschluß:** Bestätigung der zur Drucksache 522/70 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossenen Stellungnahme 27 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Gewerbeordnung** (Drucksache 41/73) 26 C
- Beschluß:** Bestätigung der zur Drucksache 562/71 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossenen Stellungnahme 27 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen** (Drucksache 42/73) 26 C
- Beschluß:** Bestätigung der zur Drucksache 277/72 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossenen Stellungnahme 27 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Eichgesetzes** (Drucksache 43/73) 26 C
- Beschluß:** Bestätigung der zur Drucksache 278/72 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossenen Stellungnahme 27 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 25. Mai 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mauritius über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 44/73) 26 C
- Beschluß:** Bestätigung der zur Drucksache 276/72 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossenen Stellungnahme 27 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den **Schutz der Tiere beim internationalen Transport** (Drucksache 46/73) 26 C
- Beschluß:** Bestätigung der zur Drucksache 249/72 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossenen Stellungnahme 27 A
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Viehzählungsgesetzes** (Drucksache 47/73) 26 C
- Beschluß:** Bestätigung der zur Drucksache 272/72 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossenen Stellungnahme 27 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 3. März 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Krankenversicherung für alte Rentner** (Drucksache 48/73) 26 C
- Beschluß:** Bestätigung der zur Drucksache 247/72 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossenen Stellungnahme 27 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1969 über die **Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft** (Drucksache 49/73) 26 C
- Beschluß:** Bestätigung der zur Drucksache 248/72 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossenen Stellungnahme 27 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 115 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. Juni 1960 über den **Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen** (Drucksache 50/73) 26 C
- Beschluß:** Bestätigung der zur Drucksache 246/72 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossenen Stellungnahme 27 A
- Entwurf eines Gesetzes zu der **Vereinbarung vom 9. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Durchführung des Abkommens vom 12. Oktober 1968 über Soziale Sicherheit** (Drucksache 51/73) 26 C
- Beschluß:** Bestätigung der zur Drucksache 304/72 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossenen Stellungnahme 27 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes** (Drucksache 52/73) 26 C

- Beschluß: Bestätigung der zur Drucksache 258/72 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossenen Stellungnahme 27 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen vom 22. Juli 1964 über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches** (Drucksache 53/73) 26 C
- Beschluß: Bestätigung der zur Drucksache 6/72 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossenen Stellungnahme 27 A
- Entwurf eines Gesetzes über den **Beruf des Diätassistenten** (Drucksache 54/73) 26 C
- Beschluß: Bestätigung der zur Drucksache 35/72 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossenen Stellungnahme 27 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem **internationalen Einheitsübereinkommen vom 30. März 1971 über Suchtstoffe** (Drucksache 55/73) 26 C
- Beschluß: Bestätigung der zur Drucksache 78/72 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossenen Stellungnahme 27 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Fleischbeschaugesetzes** (Drucksache 56/73) 26 C
- Beschluß: Bestätigung der zur Drucksache 125/72 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossenen Stellungnahme 27 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** (0,8 Promille) (Drucksache 57/73) 26 C
- Beschluß: Bestätigung der zur Drucksache 76/72 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossenen Stellungnahme 27 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 15. Dezember 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die **Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland** (Drucksache 58/73) 26 C
- Beschluß: Bestätigung der zur Drucksache 254/72 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossenen Stellungnahme 27 A
- Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor **schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG)** (Drucksache 27/73) 26 C
- Beschluß: Bestätigung der zur Drucksache 437/71 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossenen Stellungnahme 27 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesreisekostengesetzes und des Bundesumzugskostengesetzes** (Drucksache 28/73) 27 A
- Beschluß: Bestätigung der zur Drucksache 123/72 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossenen Stellungnahme nach Maßgabe der nach Drucksache 28/1/73 beschlossenen Änderung 27 B
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit** (Drucksache 31/73) 27 B
- Beschluß: Bestätigung der zur Drucksache 2/72 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossenen Stellungnahme nach Maßgabe der nach Drucksache 31/1/73 (neu) beschlossenen Änderung 27 C
- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1973 (**ERP-Wirtschaftsplanungsgesetz 1973**) (Drucksache 45/73) 27 C
- Beschluß: Bestätigung der in der 382. Sitzung beschlossenen Stellungnahme — Drucksache 245/72 (Beschluß) — mit der Ergänzung durch den Antrag in Drucksache 45/1/73 27 C
- Empfehlung der UNESCO zur internationalen **Vereinheitlichung der Bibliotheksstatistiken** vom 13. November 1970 (Drucksache 610/72) 27 C
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 27 D
- Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (**Bundespflegesatzverordnung**) — BpflV — (Drucksache 596/72) 27 D
- Dr. Wicklmayr (Saarland, Berichterstatter 27 D
- Frau Dr. Focke, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit 29 A
- Dr. Schmidt (Hessen) 29 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 31 A
- Verordnung zur **Änderung der Fleisch-Verordnung** (Drucksache 545/72) 31 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 31 A

Neunte Verordnung zur **Änderung der
Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung**
(Drucksache 625/72) 31 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-
menen Änderung 31 B

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur
**Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungszustellungs-
gesetz** (Drucksache 645/72) 31 C

Wertz (Nordrhein-Westfalen) 35 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-
menen Änderung 31 C

Ernennung von Beamten des Bundesrates . 31 C

Beschluß: Ministerialdirigent Dr. Wal-
ter Dehm wird zum Ministerialdirektor
ernannt 31 C

Nächste Sitzung 31 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Dr. h. c. G o p p e l,
Ministerpräsident des Freistaates Bayern

Schriftführer:

Kiesl (Bayern)

Baden - Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident
Prof. D. Dr. Hahn, Kultusminister
Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten
Prof. Dr. Maier, Staatsminister für Unterricht und Kultus
Kiesl, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

Berlin:

Schütz, Regierender Bürgermeister
Stobbe, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Fröhlich, Senator für Inneres

Hamburg:

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg
Rau, Senator, Zweiter Bürgermeister, stellv. Präsident des Senats

Hessen:

Osswald, Ministerpräsident
Hemfler, Minister der Justiz
Dr. Schmidt, Sozialminister

Niedersachsen:

Kubel, Ministerpräsident
Greulich, Minister für Wirtschaft und öffentliche Arbeiten
Prof. Dr. Heinke, Minister der Finanzen
Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein - Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Weyer, Innenminister
Wertz, Finanzminister
Dr. Posser, Justizminister

Rheinland - Pfalz:

Dr. Kohl, Ministerpräsident
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz
Gaddum, Minister der Finanzen
Dr. Geissler, Minister für Soziales, Gesundheit und Sport

Saarland:

Schnur, Minister des Innern
Becker, Minister der Justiz
Dr. Wicklmayr, Minister für Arbeit Sozialordnung und Gesundheitswesen

Schleswig - Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident
Titzck, Innenminister

Von der Bundesregierung:

Frau Dr. Focke, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
Franke, Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen
Bahr, Bundesminister für besondere Aufgaben
Moersch, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister des Auswärtigen
Grabert, Staatssekretär, Chef des Bundeskanzleramtes
Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung